

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

### Informationsnummer

### Inhalt

Seite

#### I Mitteilungen

.....

#### II Vorbereitende Rechtsakte

#### **Kommission**

2000/C 248 E/01	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (KOM(1999) 236 endg. — 98/0134(COD)) .....	1
2000/C 248 E/02	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (KOM(1999) 310 endg. — 93/0463(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	3
2000/C 248 E/03	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften betreffend den Schutz von Erfindungen durch Gebrauchsmuster (KOM(1999) 309 endg. — 97/0356(COD)) .....	56
2000/C 248 E/04	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt (KOM(1999) 427 endg. — 98/0325(COD)) <sup>(1)</sup> .....	69
2000/C 248 E/05	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (KOM(2000) 54 endg. — 1999/0015(COD)) <sup>(1)</sup> .....	97
2000/C 248 E/06	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren (KOM(2000) 117 endg. — 1999/0022(COD)) <sup>(1)</sup> .....	108

**DE****Preis: 24,50 EUR** <sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2000/C 248 E/07	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aktionen gegen Antipersonenminen (KOM(2000) 111 <i>endg.</i> — 2000/0062(COD)) .....	115
2000/C 248 E/08	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000—2006) (KOM(2000) 184 <i>endg.</i> — 2000/0074(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	119
2000/C 248 E/09	Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) (KOM(2000) 190 <i>endg.</i> — 2000/0071(CNS)) <sup>(1)</sup> .....	120
2000/C 248 E/10	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (KOM(2000) 193 <i>endg.</i> — 2000/0076(CNS)) .....	121
2000/C 248 E/11	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates gemäß Artikel 122 Absatz 2 des EG-Vertrages über die Einführung der Einheitswährung durch Griechenland am 1. Januar 2001 (KOM(2000) 274 <i>endg.</i> — 2000/0110(CNS)) .....	124

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften**

(2000/C 248 E/01)

KOM(1999) 236 endg. — 98/0134(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 2. Juni 1999)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 Nummer 4: Artikel 62 Absatz 3

„(3) Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß Absatz 2 können nach dem Ausschußverfahren festgelegt werden, insbesondere für auf elektronischem Weg übermittelte Anmeldungen.“

Entfällt

Das Recht auf Zugang ohne vorherige Ankündigung der nationalen oder gemeinschaftlichen Behörden sowie die Verpflichtung der Beteiligten, die Nachweise während eines Mindestzeitraumes aufzubewahren, müssen gewährleistet bleiben. Die Durchführungsvorschriften werden ebenfalls nach dem Ausschußverfahren festgelegt.“

Artikel 1 Nummer 4a (neu): Artikel 77

4a. In Artikel 77 wird der bisherige Text Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, so können Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß Artikel 62 Absatz 2 nach dem Ausschußverfahren festgelegt werden.“

Das Recht der nationalen oder gegebenenfalls der gemeinschaftlichen Behörden auf freien Zugang ohne vorherige Benachrichtigung sowie die Verpflichtung des Beteiligten zur Aufbewahrung der Nachweise während eines Mindestzeitraums müssen jedoch gewährleistet bleiben. Die Durchführungsvorschriften werden ebenfalls nach dem Ausschußverfahren festgelegt.“

Artikel 1 Nummer 5: Artikel 115 Absatz 4

„(4) des Absatzes 1, können nach dem Ausschußverfahren erlassen werden.“

„(4) Maßnahmen, die die Inanspruchnahme des Absatzes 1 untersagen, bestimmten Voraussetzungen unterwerfen oder erleichtern, können nach dem Ausschußverfahren erlassen werden.“

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 1 Nummer 7: Artikel 118 Absatz 4

„(4) Nach dem Ausschußverfahren können besondere Fristen festgesetzt werden.“ Entfällt

## Artikel 1 Nummer 21a (neu): Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b)

Dem Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) wird folgender Text angefügt:

„wird der Präferenzstatus einer Ware im Rahmen eines Systems der administrativen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Behörden eines Drittlandes ermittelt, so gilt die von diesen Behörden ausgestellte Bescheinigung, falls sie sich als nicht richtig erweist, als ein Irrtum, der nicht erkannt werden konnte, es sei denn, der Ausführer hat diesen Behörden den Sachverhalt falsch dargestellt; ein Irrtum liegt insbesondere vor, wenn der Abgabenschuldner den Nachweis erbringt, daß der Ausführer den ausstellenden Behörden den genannten Sachverhalt korrekt dargestellt hat; der Abgabenschuldner kann Gutgläubigkeit jedoch nicht geltend machen, wenn die Kommission in einer Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* darauf hingewiesen hat, daß begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land bestehen, es sei denn, der Abgabenschuldner hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um andere Ursprungsnachweise zu erhalten, die die Präferenzbehandlung rechtfertigen; es obliegt den Mitgliedstaaten, mit geeigneten Mitteln die etwaige Verantwortung des Abgabenschuldners festzustellen;“

---

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster <sup>(1)</sup>**

(2000/C 248 E/02)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

KOM(1999) 310 endg. — 93/0463(CNS)

*(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 21. Juni 1999)*

<sup>(1)</sup> ABl. C 29 vom 31.1.1994, S. 20.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag <sup>(1)</sup> der Kommission,

Unverändert

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zu den im Vertrag festgelegten Zielen der Gemeinschaft gehört es, einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen, engere Beziehungen zwischen den in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten zu fördern und durch gemeinsames Handeln zur Beseitigung der Europa trennenden Schranken den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Länder der Gemeinschaft zu fördern. Zu diesem Zweck sieht der Vertrag die Errichtung eines Binnenmarktes vor, wozu die Beseitigung der Hindernisse für den freien Warenverkehr und die Errichtung eines Systems gehören, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verzerrungen schützt. Ein einheitliches System für die Erlangung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, dem einheitlicher Schutz mit einheitlicher Wirkung für die gesamte Gemeinschaft verliehen wird, würde diese Ziele fördern.

(2) Nur die Benelux-Länder haben bisher ein einheitliches Musterschutzgesetz erlassen. Der ansonsten in der Gemeinschaft bestehende Musterschutz ist Gegenstand einschlägiger einzelstaatlicher Gesetze und beschränkt sich auf das Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats. In keinem Mitgliedstaat gibt es derzeit ein derartiges einschlägiges Gesetz. Identische Muster können in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich und zugunsten verschiedener Inhaber geschützt werden. Dies führt beim Handel zwischen den Mitgliedstaaten zwangsläufig zu Konflikten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 29 vom 31.1.1994, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. C 110 vom 2.5.1995, S. 28.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (3) Die erheblichen Unterschiede zwischen den Musterschutzgesetzen der Mitgliedstaaten verhindern und verzerren den gemeinschaftsweiten Wettbewerb zwischen den Herstellern geschützter Waren. Im Vergleich zum innerstaatlichen Handel und Wettbewerb mit Erzeugnissen, in denen ein Muster Verwendung findet, werden nämlich der innergemeinschaftliche Handel und Wettbewerb durch eine große Zahl von Anmeldungen, Behörden, Verfahren, Gesetzen, einzelstaatlich begrenzten ausschließlichen Rechten, den Verwaltungsaufwand und entsprechend hohen Kosten und Gebühren für den Anmelder verhindert und verzerrt.
- (4) Der auf das Gebiet der einzelnen Mitgliedstaaten beschränkte Musterschutz führt — unabhängig davon, ob deren Rechtsvorschriften angeglichen sind oder nicht — bei Erzeugnissen, bei denen ein Muster verwendet wird, in Gebieten, wo diese für unterschiedliche Rechtsinhaber geschützt sind, zu einer möglichen Spaltung des Binnenmarktes.
- (5) Daher sind ein in den einzelnen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbares gemeinschaftliches Musterrecht und eine gemeinsame Geschmacksmusterbehörde mit gemeinschaftsweiten Befugnissen notwendig; denn nur auf diese Weise ist es möglich, durch eine Anmeldung beim aufgrund eines einzigen Verfahrens nach Maßgabe eines Gesetzes ein Musterrecht für ein alle Mitgliedstaaten umfassendes Gebiet zu erlangen.
- (6) Es ist daher Sache der Gemeinschaft, Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele zu ergreifen, die von den Mitgliedstaaten im Alleingang nicht erreicht werden, und aufgrund der Tragweite der Schaffung eines Geschmacksmusterrechts und einer Geschmacksmusterbehörde der Gemeinschaft nur von der Gemeinschaft erreicht werden können.
- (7) Hochwertiges Design kennzeichnet den Wettbewerb der gewerblichen Wirtschaft der Gemeinschaft mit der gewerblichen Wirtschaft anderer Länder und ist in vielen Fällen für den kommerziellen Erfolg des Erzeugnisses entscheidend. Ein verbesserter Schutz für gewerbliche Muster fördert nicht nur den Beitrag einzelner Entwerfer zu der herausragenden Gesamtleistung der Gemeinschaft auf diesem Gebiet, sondern ermutigt auch zur Innovation und zur Entwicklung neuer Erzeugnisse sowie zu Investitionen für ihre Herstellung. Ein besser zugängliches Musterschutzsystem, das den Bedürfnissen des Binnenmarktes angepaßt ist, ist daher für die gewerbliche Wirtschaft der Gemeinschaft unerläßlich.
- (8) Ein solches Musterschutzsystem ermöglicht es, auf den wichtigsten Ausfuhrmärkten der Gemeinschaft auf einen entsprechenden Musterschutz hinzuwirken.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (5) Daher sind ein in den einzelnen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbares gemeinschaftliches Musterrecht und eine gemeinsame Geschmacksmusterbehörde mit gemeinschaftsweiten Befugnissen notwendig; denn nur auf diese Weise ist es möglich, durch eine Anmeldung beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) aufgrund eines einzigen Verfahrens nach Maßgabe eines Gesetzes ein Musterrecht für ein alle Mitgliedstaaten umfassendes Gebiet zu erlangen.

Unverändert

- (9) Die materiellrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung über das Musterrecht sollten den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen<sup>(1)</sup> angepaßt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- |  |   |
|--|---|
| <p>(13) Die Vorschriften dieser Verordnung lassen die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln der Artikel 81 und 82 des Vertrages unberührt.</p> <p>(14) Ein gemeinschaftliches Musterrecht sollte den Bedürfnissen aller Wirtschaftszweige in der Gemeinschaft entsprechen, und diese Wirtschaftszweige sind zahlreich und verschiedenartig.</p> <p>(15) Einige dieser Wirtschaftszweige bringen zahlreiche Muster für Erzeugnisse hervor, die häufig nur eine kurze Lebensdauer auf dem Markt haben; für sie ist ein Schutz ohne Eintragungsformalitäten vorteilhaft und die Schutzdauer von geringerer Bedeutung. Andererseits gibt es Wirtschaftszweige, die die Vorteile der Eintragung wegen ihrer größeren Rechtssicherheit schätzen und der Möglichkeit einer längeren, der absehbaren Lebensdauer ihrer Erzeugnisse auf dem Markt entsprechenden Schutzdauer bedürfen.</p> <p>(16) Hierfür sind zwei Schutzformen notwendig, nämlich ein kurzfristiges nicht eingetragenes Musterrecht und ein längerfristiges eingetragenes Musterrecht.</p> | <p>(10) Technologische Innovationen sollten nicht dadurch behindert werden, daß ausschließlich technisch bedingten Merkmalen Musterschutz gewährt wird. Das heißt nicht, daß ein Muster unbedingt einen ästhetischen Gehalt aufweisen muß. Ebenso wenig sollte die Interoperabilität von Erzeugnissen unterschiedlichen Fabrikats dadurch behindert werden, daß sich der Schutz auf das Design mechanischer Verbindungselemente erstreckt. Merkmale eines Musters, die aus diesen Gründen vom Schutz ausgenommen sind, sollten bei der Beurteilung, ob andere Merkmale des Musters die Schutzvoraussetzungen erfüllen, nicht herangezogen werden.</p> <p>(11) Abweichend hiervon können die mechanischen Verbindungselemente von Kombinationsteilen ein wichtiges Element der innovativen Merkmale von Kombinationsteilen bilden und einen wesentlichen Faktor für das Marketing darstellen, und sollten daher schutzfähig sein.</p> <p>(12) Durch die Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen konnte keine umfassende Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Anwendung des Musterschutzes auf Bauelemente komplexer Erzeugnisse für Reparaturzwecke erreicht werden. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens hinsichtlich der genannten Richtlinie hat sich die Kommission verpflichtet, die Auswirkungen dieser Richtlinie drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Industrie-sektoren, die von der laufenden Diskussion über eine Reparaturklausel für Bauelemente komplexer Erzeugnisse am stärksten betroffen sind. Unter diesen Umständen ist es angebracht, Muster von Bauelementen komplexer Erzeugnisse vom Schutzbereich dieser Verordnung auszunehmen, bis der Rat über seine Politik auf diesem Gebiet auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission einen Beschluß gefaßt hat.</p> <p>Unverändert</p> <p>(14) Ein gemeinschaftliches Musterrecht sollte so weit wie möglich den Bedürfnissen aller Wirtschaftszweige in der Gemeinschaft entsprechen, und diese Wirtschaftszweige sind zahlreich und verschiedenartig.</p> <p>Unverändert</p> |
|--|---|

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (17) Ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht macht die Schaffung und Führung eines Registers erforderlich, in das alle Anmeldungen eingetragen werden, die den formalen Erfordernissen entsprechen und deren Anmeldetag feststeht. Das Eintragungssystem sollte nicht auf eine materielle rechtliche Prüfung der Erfüllung der Schutzvoraussetzungen vor der Eintragung gegründet sein. Dadurch wird die Belastung der Anmelder durch Eintragungs- und andere Verfahrensvorschriften auf ein Minimum beschränkt.
- (17) Ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht macht die Schaffung und Führung eines Registers erforderlich, in das alle Anmeldungen eingetragen werden, die den formalen Erfordernissen entsprechen und deren Anmeldetag feststeht. Das Eintragungssystem sollte grundsätzlich nicht auf eine materielle rechtliche Prüfung der Erfüllung der Schutzvoraussetzungen vor der Eintragung gegründet sein. Dadurch wird die Belastung der Anmelder durch Eintragungs- und andere Verfahrensvorschriften auf ein Minimum beschränkt.
- (18) Das Recht am Gemeinschaftsgeschmacksmuster soll nur dann bestehen, wenn das Muster neu ist im Sinne von nicht identisch mit anderen Mustern, die der Öffentlichkeit früher zugänglich gemacht wurden, und wenn es außerdem eine Eigenart im Vergleich zu anderen Mustern besitzt.
- Unverändert
- (19) Es ist auch notwendig, daß der Entwerfer oder sein Rechtsnachfolger die Erzeugnisse, in denen das Muster verwendet wird, vor der Entscheidung darüber, ob der Schutz durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster wünschenswert ist, auf dem Markt testen können. Daher ist vorzusehen, daß Offenbarungen des Musters durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder mißbräuchliche Offenbarungen während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Tag der Einreichung der Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters bei der Beurteilung der Neuheit oder der Eigenart des fraglichen Musters nicht schaden.
- (20) Der ausschließliche Charakter des Rechts aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster steht mit seiner größeren Rechtssicherheit im Einklang. Indessen ist es angemessen, daß das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur das Recht verleiht, Nachahmungen zu verhindern, wobei sich dieses Recht auch auf den Handel mit Erzeugnissen erstrecken sollte, in denen nachgeahmte Muster verwendet werden.
- (21) Die Durchsetzung dieser Rechte muß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften überlassen bleiben. Daher sind in allen Mitgliedstaaten einige grundlegende einheitliche Sanktionen vorzusehen, damit unabhängig von der Rechtsordnung, in der die Durchsetzung verlangt wird, den Rechtsverletzungen Einhalt geboten werden kann.
- (22) Ein Klageverfahren betreffend die Rechtsgültigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters an einem einzigen Ort wäre gegenüber Verfahren vor unterschiedlichen einzelstaatlichen Gerichten kosten- und zeitsparend. Wenn allein ein Gericht in dem Lande zuständig wäre, in dem der Inhaber des Musterrechts seinen Wohnsitz hat, könnten demjenigen, der die Rechtsgültigkeit von einem anderen Land aus angreift, nach wie vor unangemessene Kosten und Schwierigkeiten entstehen.
- (gestrichen)

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (23) In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Möglichkeit der Beschwerde vor einer Beschwerdekammer und in letzter Instanz vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu gewährleisten. Auf diese Weise würde sich eine einheitliche Auslegung der Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftsgeschmacksmustern herausbilden.
- (24) Ein grundlegendes Ziel besteht darin, daß das Verfahren zur Erlangung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters für die Anmelder mit den geringstmöglichen Kosten und Schwierigkeiten verbunden ist, damit es sowohl für kleine und mittlere Unternehmen als auch für einzelne Entwerfer leicht zugänglich ist.
- (25) Wirtschaftszweige, die sehr viele möglicherweise kurzlebige Muster während kurzer Zeiträume hervorbringen, von denen vielleicht nur einige tatsächlich vermarktet werden, werden das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster vorteilhaft finden. Für diese Wirtschaftszweige besteht ferner der Bedarf, leichter auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zugreifen zu können. Die Möglichkeit, eine Vielzahl von Mustern in einer Sammelanmeldung zusammenzufassen, würde diesem Bedürfnis abhelfen.
- (26) Die normale Bekanntmachung nach Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters könnte in manchen Fällen den kommerziellen Erfolg des Musters zunichte machen oder gefährden. Die Möglichkeit, die Bekanntmachung um eine angemessene Zeit aufzuschieben, schafft in solchen Fällen Abhilfe.
- (27) Es ist von wesentlicher Bedeutung, daß die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster in der gesamten Gemeinschaft wirksam durchgesetzt werden können. Um dies zu gewährleisten, müssen besondere Regeln für Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Gemeinschaftsgeschmacksmustern vorgesehen werden. Durch eine Begrenzung der Zahl der nationalen Gerichte, die für Verletzungsklagen und für Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit zuständig sind, würde die Sachkunde der Richter zusätzlich gefördert. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte benennen.
- (28) Die prozessualen Regelungen sollten so weit wie möglich ein „forum shopping“ verhindern. Daher sind klare Regeln über die internationale Zuständigkeit erforderlich.
- (29) Diese Verordnung schließt nicht aus, daß auf Muster, die durch Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt werden, andere einschlägige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Anwendung finden, die sich beispielsweise auf den durch Eintragung erlangten Musterschutz oder auf nicht eingetragene Musterrechte, Marken, Patente und Gebrauchsmuster, unlauteren Wettbewerb oder zivilrechtliche Haftung beziehen.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (30) Bis zu einer Angleichung des Urheberrechts ist es wichtig, den Grundsatz des kumulativen Schutzes als Gemeinschaftsgeschmacksmuster und nach dem Urheberrecht festzulegen, während es den Mitgliedstaaten freigestellt bleibt, den Umfang des urheberrechtlichen Schutzes und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen dieser Schutz gewährt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## TITEL I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Artikel 1

**Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

(1) Die den Bedingungen und Anforderungen dieser Verordnung entsprechenden Muster werden durch ein gemeinschaftliches System von Rechten geschützt und im folgenden „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ genannt.

(2) Ein Muster wird nach dieser Verordnung,

a) durch ein „nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster“;

b) wenn es in der in dieser Verordnung vorgesehenen Weise eingetragen ist, durch ein „eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster“

geschützt.

(3) Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist einheitlich. Es hat einheitliche Wirkung für die gesamte Gemeinschaft; es kann nur für dieses gesamte Gebiet eingetragen oder übertragen werden oder Gegenstand eines Verzichts oder einer Entscheidung über die Nichtigkeit sein. Dieser Grundsatz gilt, sofern in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

## Artikel 2

**Amt**

a) wenn es in der in dieser Verordnung vorgesehenen Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, durch ein „nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster“;

Unverändert

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nachstehend das „Amt“ genannt, das im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, nachstehend „Verordnung über die Gemeinschaftsmarke“ genannt, errichtet wurde, erfüllt die Aufgaben, die ihm durch diese Verordnung übertragen werden.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## TITEL II

Unverändert

**MATERIELLES MUSTERRECHT**

## 1. Abschnitt

**Schutzz Voraussetzungen**

## Artikel 3

**Begriffe**

Im Sinne dieser Verordnung

- a) ist ein „Muster oder Modell“ (nachstehend „Muster“ genannt) die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt;
- b) ist ein „Erzeugnis“ jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich von Einzelteilen, die zu einem komplexen zusammengebaut werden sollen, Verpackung, Ausstattung, graphischen Symbolen und typographischen Schriftbildern; ein Computerprogramm gilt jedoch nicht als „Erzeugnis“;

- a) ist ein „Muster oder Modell“ (nachstehend „Muster“ genannt) die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt;
- b) ist ein „Erzeugnis“ jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich — unter anderem — von Einzelteilen, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, Verpackung, Ausstattung, graphischen Symbolen und typographischen Schriftbildern; ein Computerprogramm gilt jedoch nicht als „Erzeugnis“;
- c) ist ein „komplexes Erzeugnis“ ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so daß das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann.

## Artikel 4

**Schutzz Voraussetzungen**

- (1) Ein Muster wird durch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt, soweit es neu ist und Eigenart hat.
- (2) Ein Muster, das in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu und hat nur dann Eigenart,

Unverändert

- a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und
- b) soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen.
- (3) „Bestimmungsgemäße Verwendung“ im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a bedeutet jede Verwendung, ausgenommen Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur.

## Artikel 5

**Neuheit**

Ein Muster gilt als neu, wenn der Öffentlichkeit

Unverändert

- a) im Fall nicht eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster vor dem Tag, an dem das Muster, das geschützt werden soll, erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird,

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

kein identisches Muster zugänglich gemacht worden ist.

*Artikel 6***Eigenart**

(1) Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft,

*Artikel 7***Stichtag***Artikel 8*

b) im Fall eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster vor dem Tag der Anmeldung zur Eintragung des Musters, das geschützt werden soll, oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag,

Unverändert

Muster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

Unverändert

(1) Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, und zwar,

a) im Fall nicht eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster vor dem Tag, an dem das Muster, das geschützt werden soll, erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird,

b) im Fall eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster vor dem Tag der Anmeldung zur Eintragung des Musters, das geschützt werden soll, oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag.

(2) (gestrichen)

(3) Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters berücksichtigt.

(gestrichen)

*Artikel 8***Offenbarung**

(1) Im Sinne der Artikel 5 und 6 gilt ein Muster als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es nach der Eintragung bekanntgemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, und zwar vor dem in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bzw. in Artikel 5 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b genannten Zeitpunkt, es sei denn, daß dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt sein konnte. Ein Muster gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Eine Offenbarung bleibt bei der Anwendung der Artikel 5 und 6 unberücksichtigt, wenn ein Muster, für das der Schutz eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in Anspruch genommen wird, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird:

- a) durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers und
- b) während der zwölf Monate vor dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag.

(3) Absatz 2 gilt auch dann, wenn das Muster als Folge einer mißbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

*Artikel 9***und Muster von Verbindungselementen**

(1) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen.

(2) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht nicht an, zwangsläufig in genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden angebracht werden kann.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 besteht ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster unter den in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Voraussetzungen an einem Muster, das dem Zweck dient, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Erzeugnissen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen.

*Artikel 10***Muster, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen**

Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht an einem Muster nicht, wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

*Artikel 9***Durch ihre technische Funktion bedingte Muster und Muster von Verbindungselementen**

(1) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind.

(2) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so daß beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen können.

Unverändert

*Artikel 10***Muster, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen**

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## 2. Abschnitt

**Umfang und Dauer des Schutzes***Artikel 11***Schutzumfang**

(1) Der Umfang des Schutzes aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster erstreckt sich auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer Gesamteindruck erweckt.

(2) Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Musters berücksichtigt.

*Artikel 12***Beginn und Laufzeit des Schutzes des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters**

(1) Ein Muster, das die im 1. Abschnitt genannten Voraussetzungen erfüllt, wird durch ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster für eine Frist von drei Jahren geschützt, und zwar beginnend mit dem Tag,

*Artikel 10a***Übergangsbestimmung**

(1) Bis ein entsprechender Änderungsvorschlag der Kommission zu dieser Verordnung angenommen wird, besteht ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht an einem Muster, das bei einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, von dessen Erscheinungsbild das Muster abhängig ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird.

(2) Der Vorschlag der Kommission gemäß Absatz 1 wird gleichzeitig mit den Änderungen, die die Kommission zu diesem Bereich gemäß Artikel 18 der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen<sup>(1)</sup> vorschlägt, vorgelegt und behandelt.

Unverändert

(1) Der Umfang des Schutzes aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster erstreckt sich auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt.

Unverändert

(1) Ein Muster, das die im 1. Abschnitt genannten Voraussetzungen erfüllt, wird durch ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster für eine Frist von drei Jahren geschützt, und zwar beginnend mit dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht wurde.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt ein Muster der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft als zugänglich gemacht, wenn es nach der Eintragung bekanntgemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, es sei denn, daß dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt sein konnte. Ein Muster gilt jedoch nicht als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn es lediglich einem Dritten unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit offenbart wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 13*

Unverändert

**Beginn und Laufzeit des Schutzes des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters**

Nach Eintragung durch das Amt wird ein Muster, das die im 1. Abschnitt genannten Voraussetzungen erfüllt, für eine Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Anmeldung durch ein eingetragenes Geschmacksmuster geschützt.

Nach Eintragung durch das Amt wird ein Muster, das die im 1. Abschnitt genannten Voraussetzungen erfüllt, für eine Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Tag der Anmeldung durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt. Der Rechtsinhaber kann die Schutzdauer einmal oder mehrmals um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ab dem Tag der Anmeldung verlängern lassen.

## 3. Abschnitt

Unverändert

**Zur Anmeldung und Erlangung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Berechtigte***Artikel 14***Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

(1) Das Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster steht dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger zu.

(2) Wird ein Muster von einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen, so steht das Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Arbeitgeber zu, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Wird ein Muster jedoch von einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen, so steht das Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Arbeitgeber zu, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

*Artikel 15***Mehrere Entwerfer**

Haben mehrere Personen ein Muster gemeinsam entworfen, so steht ihnen das Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemeinschaftlich zu.

Haben mehrere Personen ein Muster gemeinsam entworfen, so steht ihnen das Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemeinschaftlich zu. Die Bedingungen zur Ausübung dieses Rechts werden von den Mitinhabern vertraglich festgelegt; andernfalls finden die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Recht ausgeübt wird, Anwendung.

*Artikel 16***Ansprüche der zur Anmeldung und Erlangung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Berechtigten**

(1) Wird das Recht an dem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster von einer Person geltend gemacht, die hierzu nach Artikel 14 nicht berechtigt ist, oder ist ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf den Namen einer solchen Person eingetragen worden, so kann der nach dieser Bestimmung Berechtigte unbeschadet anderer Möglichkeiten verlangen, des Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

(1) Wird das Recht an dem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster von einer Person geltend gemacht, die hierzu nach Artikel 14 nicht berechtigt ist, oder ist ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf den Namen einer solchen Person eingetragen worden, so kann der nach dieser Bestimmung Berechtigte unbeschadet anderer Möglichkeiten verlangen, daß er als der rechtmäßige Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters anerkannt wird.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Steht einer Person das Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemeinsam mit anderen zu, so kann sie entsprechend Absatz 1 verlangen, daß sie als Mitinhaber.

(3) muß innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem das Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Dies gilt nicht, wenn die am Gemeinschaftsgeschmacksmuster, zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Muster.

(4) Im Falle des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird in das Register eingetragen:

*Artikel 17***Wirkungen des Urteils über den Anspruch auf ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

(1) Bei vollständigem Wechsel der Rechtsinhaberschaft am eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster infolge eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Artikel 16 Absatz 1 erlöschen mit der Eintragung des Berechtigten in das Register Lizenzen und sonstige Rechte.

(2) Hat vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 16 Absatz 1 der Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder ein Lizenznehmer das Muster in der Gemeinschaft verwertet oder dazu tatsächliche und ernsthafte Vorkehrungen getroffen, so kann er diese Verwertung fortsetzen, wenn er bei dem in das Register eingetragenen neuen Inhaber innerhalb der in der Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Frist eine einfache Lizenz beantragt. Die Lizenz ist für einen angemessenen Zeitraum zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn der Rechtsinhaber oder der Lizenznehmer zu dem Zeitpunkt, als er mit der Verwertung begonnen oder Vorkehrungen dazu getroffen hat, bösgläubig gehandelt hat.

*Artikel 18***Vermutung zugunsten des Eingetragenen**

Im Verfahren vor dem Amt gilt derjenige als berechtigt, auf dessen Namen das Gemeinschaftsgeschmacksmuster

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Steht einer Person das Recht an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemeinsam mit anderen zu, so kann sie entsprechend Absatz 1 verlangen, daß sie als Mitinhaber anerkannt wird.

(3) Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gemäß Absatz 1 muß innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem das Gemeinschaftsgeschmacksmuster entstanden ist. Dies gilt nicht, wenn die Person, der kein Recht am Gemeinschaftsgeschmacksmuster zukommt, zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Muster entstanden ist oder ihr übertragen wurde, bösen Glaubens war.

(4) Im Falle des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird folgendes in das Register eingetragen:

- a) der Vermerk, daß ein gerichtliches Verfahren gemäß Absatz 1 eingeleitet wurde;
- b) die rechtskräftige Entscheidung bzw. jede andere Beendigung des Verfahrens;
- c) jede Änderung in der Innehabung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, die sich aus der rechtskräftigen Entscheidung ergibt.

Unverändert

Im Verfahren vor dem Amt gilt derjenige als berechtigt, auf dessen Namen das Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen wurde, bzw. vor der Eintragung derjenige, auf dessen Namen es angemeldet wurde.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 19***Recht des Entwerfers**

Der Entwerfer hat gegenüber dem Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters das Recht, vor dem Amt im Register als Entwerfer genannt zu werden. Ist das Muster das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so kann die des Entwurferteams an die Stelle der Nennung der einzelnen Entwerfer treten.

## 4. Abschnitt

**Wirkung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters***Artikel 20***Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster***Artikel 21***Rechte aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster***Artikel 22***Beschränkung der Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

- (1) Die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster
- a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden,
- b) Handlungen zu Versuchszwecken,

*Artikel 19***Recht des Entwerfers auf Nennung**

Der Entwerfer hat gegenüber dem Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters das Recht, vor dem Amt und im Register als Entwerfer genannt zu werden. Ist das Muster das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so kann die Nennung des Entwurferteams an die Stelle der Nennung der einzelnen Entwerfer treten.

Unverändert

(1) Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewährt seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Die erwähnte Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Benutzung eines Erzeugnisses, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, oder den Besitz des Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein.

(2) Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewährt seinem Inhaber das Recht, die in Absatz 1 genannten Handlungen zu verbieten, jedoch nur, wenn die angefochtene Verwendung das Ergebnis einer bösgläubigen Nachahmung des geschützten Musters ist.

(3) Absatz 2 gilt auch für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, deren Bekanntmachung aufgeschoben ist, solange die entsprechenden Eintragungen im Register und die Akte der Öffentlichkeit nicht gemäß Artikel 52 Absatz 4 zugänglich gemacht worden sind.

(gestrichen)

(1) Die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster können nicht geltend gemacht werden für:

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

c) die Wiedergabe zum Zwecke der Zitierung oder zum Zwecke der Lehre, vorausgesetzt, solche Handlungen sind mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar, beeinträchtigen die normale Verwertung des Musters nicht über Gebühr und die Quelle wird angegeben.

(2) Die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster können außerdem:

- a) Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die in einem Land zugelassen sind und vorübergehend in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft gelangen,
- b) die Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für die Reparatur solcher Fahrzeuge in die Gemeinschaft,
- c) die Durchführung von Reparaturen an solchen Fahrzeugen.

*Artikel 23***Verwendung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu Reparaturzwecken***Artikel 24***Erschöpfung**

Die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster erstrecken sich nicht auf Handlungen, welche ein Erzeugnis betreffen, in welches ein unter den Schutzzumfang des Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, wenn das Erzeugnis vom Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden ist.

*Artikel 25***Vorbenutzungsrecht betreffend das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

Die Rechte aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden gegenüber einem Dritten nicht wirksam, der glaubhaft machen kann, daß er

- a) vor dem Tag der Anmeldung oder,
- b) wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag,

innerhalb der Gemeinschaft ein in den Schutzzumfang des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Muster, das unabhängig von diesem entwickelt wurde und gutgläubig in Benutzung genommen oder ernsthafte Vorkehrungen dazu getroffen hat. Der Betreffende ist befugt, das Muster für die Bedürfnisse des Unternehmens zu verwerten, in dem die Benutzung vorgenommen wurde oder vorgesehen war. Dieses Recht kann nicht getrennt von dem Unternehmen übertragen werden.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster können außerdem nicht geltend gemacht werden für:

- a) Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die in einem anderen Land zugelassen sind und vorübergehend in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft gelangen,

(gestrichen)

*Artikel 24***Erschöpfung der Rechte**

Unverändert

innerhalb der Gemeinschaft ein in den Schutzzumfang des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters fallendes Muster, das unabhängig von diesem entwickelt wurde und am Tag der Anmeldung bzw. am Prioritätstag des Gemeinschaftsgeschmacksmusters der Öffentlichkeit noch nicht gemäß Artikel 12 Absatz 2 zugänglich gemacht worden war, gutgläubig in Benutzung genommen oder ernsthafte Vorkehrungen dazu getroffen hat. Der Betreffende ist befugt, das Muster für die Bedürfnisse des Unternehmens zu verwerten, in dem die Benutzung vorgenommen wurde oder vorgesehen war. Dieses Recht kann nicht getrennt von dem Unternehmen übertragen werden.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## 5. Abschnitt

Unverändert

**Nichtigkeit***Artikel 26***Erklärung der Nichtigkeit**

(3) auch nach Erlöschen des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder dem Verzicht darauf

(1) Ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird aufgrund eines beim Amt gestellten Antrags nach dem Verfahren gemäß Titel VII und VIII oder von einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht aufgrund einer Widerklage im Verletzungsverfahren für nichtig erklärt.

(2) Ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird von einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht auf Antrag bei diesem oder aufgrund einer Widerklage im Verletzungsverfahren für nichtig erklärt.

(3) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann auch nach Erlöschen des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder dem Verzicht darauf für nichtig erklärt werden.

*Artikel 27***Nichtigkeitsgründe**

Unverändert

(1) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann nur in folgenden Fällen für nichtig erklärt werden:

a) wenn das Muster,

a) wenn das Muster kein Muster im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a darstellt,

b) wenn es die Voraussetzungen der Artikel 4 bis 10a nicht erfüllt,

c) wenn der Inhaber des Rechts an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster einer Gerichtsentscheidung zufolge

c) wenn der Inhaber des Rechts an dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster einer Gerichtsentscheidung zufolge nach den Artikeln 14 und 15 nicht dazu berechtigt ist,

d) wenn das Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit einem älteren Muster kollidiert, das der Öffentlichkeit nach dem Tag der Anmeldung bzw., wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zugänglich gemacht wurde und das seit einem vor diesem Tag liegenden Zeitpunkt durch ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder durch die Anmeldung eines solchen oder durch ein eingetragenes Recht eines Mitgliedstaats an einem Muster oder durch die Anmeldung eines solchen geschützt ist,

e) wenn in einem jüngeren Muster ein Zeichen mit Unterscheidungskraft verwendet wird und das Gemeinschaftsrecht oder das nationale Recht des Mitgliedstaats, dem das Zeichen unterliegt, den Inhaber des Zeichens dazu berechtigen, diese Verwendung zu untersagen,

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- f) wenn das Muster eine unerlaubte Verwendung eines Werkes darstellt, das nach dem Urheberrecht eines Mitgliedstaats geschützt ist,
- g) wenn das Muster eine mißbräuchliche Verwendung eines der in Artikel 6ter der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums genannten Gegenstände und Zeichen oder anderer als der in diesem Artikel aufgezählten Stempel, Kennzeichen und Wappen, die für einen Mitgliedstaat von besonderem öffentlichen Interesse sind, darstellt.
- (2) Den Nichtigkeitsgrund gemäß Absatz 1 Buchstabe c kann nur die Person geltend machen, der nach Artikel 14 und 15 das Recht am Gemeinschaftsgeschmacksmuster zukommt.
- (3) Die Nichtigkeitsgründe gemäß Absatz 1 Buchstabe d, e und f kann nur der Anmelder oder Inhaber des kollidierenden Rechts geltend machen. Ist das kollidierende Recht das Recht eines Mitgliedstaats und hat dieser selbst von der jeweiligen Möglichkeit Gebrauch gemacht, so kann der Nichtigkeitsgrund gemäß Absatz 1 Buchstabe d auch von einer von diesem Staat benannten Behörde geltend gemacht werden.
- (4) Den Nichtigkeitsgrund gemäß Absatz 1 Buchstabe g kann nur die Person oder Einrichtung geltend machen, die von der Verwendung betroffen ist. Wenn der Mitgliedstaat, dessen öffentliches Interesse betroffen ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, so kann dieser Nichtigkeitsgrund auch von einer von diesem Staat benannten Behörde geltend gemacht werden.
- (5) Verstößt das Muster gegen Artikel 10 oder liegt einer der Gründe des Absatzes 1 Buchstabe d, e, f oder g vor, so wird, wenn der Nichtigkeitsgrund nur gegenüber einem oder einigen Mitgliedstaaten besteht, die Nichtigkeit abweichend von Artikel 1 Absatz 3 nur gegenüber den betroffenen Mitgliedstaaten erklärt.
- (6) Wenn ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß Absatz 1 Buchstabe b, e, f oder g für nichtig erklärt worden ist, kann es in einer geänderten Form beibehalten werden, sofern dann die Schutzvoraussetzungen erfüllt werden und das Muster seine Identität behält. Die Beibehaltung in einer geänderten Form kann die Eintragung in Verbindung mit einem teilweisen Verzicht des Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder die Aufnahme einer Gerichtsentscheidung über die teilweise Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in das Register einschließen.

*Artikel 28*

Unverändert

**Wirkung der Nichtigkeit**

- (1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Wirkungen eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gelten als von Anfang an nicht eingetreten, wenn es für nichtig erklärt wurde.
- (2) Vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften über Klagen auf Ersatz des Schadens, der durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Inhabers des Gemeinschaftsgeschmacksmusters verursacht worden ist, sowie vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung berührt die Rückwirkung der Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht
- a) Entscheidungen in Verletzungsverfahren, die vor der Entscheidung über die Nichtigkeit rechtskräftig geworden und vollstreckt worden sind,
- b) vor der Entscheidung über die Nichtigkeit geschlossene Verträge insoweit, als sie vor dieser Entscheidung erfüllt worden sind; es kann jedoch verlangt werden, daß in Erfüllung des Vertrages gezahlte Beträge aus Billigkeitsgründen insoweit zurückerstattet werden, als die Umstände dies rechtfertigen.

## TITEL III

**DAS GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER ALS VERMÖGENSGEGENSTAND***Artikel 29***Gleichstellung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters mit dem Musterrecht eines Mitgliedstaats**

- (1) Soweit in den Artikeln 30 bis 34 nichts anderes bestimmt ist, wird das Gemeinschaftsgeschmacksmuster in seiner Gesamtheit als Vermögensgegenstand und für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft wie ein nationales Musterrecht des Mitgliedstaats behandelt, in dem
- a) der Inhaber zum maßgebenden Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder Sitz hat, oder
- b) wenn Buchstabe a nicht anwendbar ist, der Inhaber zum maßgebenden Zeitpunkt eine Niederlassung hat.
- (2) Im Falle eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters findet Absatz 1 entsprechend den Eintragungen im Register Anwendung.
- (3) Wenn im Falle gemeinsamer Inhaber zwei oder mehr von ihnen die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Bedingungen oder, falls diese Bestimmung keine Anwendung findet, die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Bedingung erfüllen, bestimmt sich der nach Absatz 1 maßgebende Mitgliedstaat

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- a) im Falle des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters durch Bezugnahme auf den maßgebenden gemeinsamen Inhaber, der von ihnen einvernehmlich bestimmt wurde,
- b) im Falle des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters durch Bezugnahme auf den ersten der maßgebenden gemeinsamen Inhaber in der Reihenfolge, in der sie im Register genannt sind.
- (4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 nicht vor, so ist der nach Absatz 1 maßgebende Mitgliedstaat der Staat, in dem das Amt seinen Sitz hat.

*Artikel 30***Übergang**

Der Übergang der Rechte an einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster unterliegt folgenden Bestimmungen:

- a) Der Rechtsübergang wird auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen und bekanntgemacht.
- b) Solange der Rechtsübergang nicht in das Register eingetragen ist, kann der Rechtsnachfolger seine Rechte aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht geltend machen.
- c) Sind gegenüber dem Amt Fristen zu wahren, so können, sobald der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt eingegangen ist, die entsprechenden Erklärungen gegenüber dem Amt vom Rechtsnachfolger abgegeben werden.
- d) Alle Dokumente, die der Zustellung an den Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters bedürfen, sind an den als Inhaber Eingetragenen oder an seinen Vertreter zu richten, wenn ein solcher bestimmt wurde.

*Artikel 31***Dingliche Rechte an einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

- (1) Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann verpfändet werden oder Gegenstand eines sonstigen dinglichen Rechts sein.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Rechte werden auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen und bekanntgemacht.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 30***Übergang eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters**

Unverändert

- d) Alle Dokumente, die gemäß Artikel 70 der Zustellung an den Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters bedürfen, sind vom Amt an den als Inhaber Eingetragenen oder an seinen Vertreter zu richten, wenn ein solcher bestimmt wurde.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 32***Zwangsvollstreckung in das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster**

- (1) Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sein.
- (2) Für die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind die Gerichte und Behörden des nach Artikel 29 maßgebenden Mitgliedstaats ausschließlich zuständig.
- (3) Die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen und bekanntgemacht.

*Artikel 33***Konkursverfahren oder konkursähnliche Verfahren**

- (1) Bis zum Inkrafttreten gemeinsamer Vorschriften für die Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet wird ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster von einem Konkursverfahren oder einem konkursähnlichen Verfahren nur in dem Mitgliedstaat erfaßt, in dem seinen Rechtsvorschriften oder den geltenden einschlägigen Übereinkünften zufolge das Verfahren zuerst eröffnet wird.
- (2) Wird ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster von einem Konkursverfahren oder einem konkursähnlichen Verfahren erfaßt, so wird dies auf Ersuchen der zuständigen nationalen Stelle in das Register eingetragen und bekanntgemacht.

*Artikel 34***Lizenz**

- (1) Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann für das gesamte Gebiet oder einen Teil der Gemeinschaft Gegenstand von Lizenzen sein. Eine Lizenz kann ausschließlich oder nicht ausschließlich sein.

(1a) Der Rechtsinhaber kann sich gegenüber dem Lizenznehmer auf die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster berufen, wenn dieser hinsichtlich der Dauer der Lizenz, der Form der Nutzung des Musters, der Auswahl der Erzeugnisse, für die die Lizenz erteilt wurde, und der Qualität der vom Lizenznehmer hergestellten Erzeugnisse gegen eine Bestimmung seines Lizenzvertrags verstößt.

- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Lizenzvertrags kann der Lizenznehmer ein Verfahren wegen Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers anhängig machen. Jedoch kann der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz ein solches Verfahren anhängig machen, wenn der Rechtsinhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, nachdem er dazu aufgefordert wurde, innerhalb einer angemessenen Frist nicht selbst ein Verletzungsverfahren anhängig macht.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Jeder Lizenznehmer kann einer vom Rechtsinhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters erhobenen Verletzungsklage beitreten, um den Ersatz seines eigenen Schadens geltend zu machen.

(4) Im Falle eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird die Erteilung oder der Übergang einer Lizenz an einem solchen Recht auf Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen und bekanntgemacht.

*Artikel 35***Wirkung gegenüber Dritten**

(1) Die Wirkungen der in den Artikeln 30, 31, 32 und 34 bezeichneten Rechtshandlungen gegenüber Dritten richten sich nach dem Recht des nach Artikel 29 maßgebenden Mitgliedstaats.

(2) Die in den Artikeln 30, 31 und 34 bezeichneten Rechtshandlungen hinsichtlich eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters haben jedoch gegenüber Dritten in allen Mitgliedstaaten erst Wirkung, wenn sie in das Register eingetragen worden sind. Gleichwohl kann eine Rechtshandlung, die noch nicht eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte an dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach dem Zeitpunkt der Rechtshandlung erworben haben, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von der Rechtshandlung Kenntnis hatten.

(3) Absatz 2 gilt nicht für eine Person, die das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder ein Recht daran im Wege des Rechtsübergangs des Unternehmens in seiner Gesamtheit oder einer anderen Gesamtrechtsnachfolge erwirbt.

(4) Bis zum Inkrafttreten gemeinsamer Vorschriften für die Mitgliedstaaten betreffend das Konkursverfahren richtet sich die Wirkung eines Konkursverfahrens oder eines konkursähnlichen Verfahrens gegenüber Dritten nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem seinen Rechtsvorschriften oder den geltenden einschlägigen Übereinkünften zufolge das Verfahren zuerst eröffnet wird.

*Artikel 36***Die Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters als Vermögensgegenstand**

(1) Die Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters als Vermögensgegenstand wird in seiner Gesamtheit und für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft wie ein nationales Musterrecht des Mitgliedstaats behandelt, der sich nach Artikel 29 bestimmt.

(2) Die Artikel 30 bis 35 finden auf Anmeldungen eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster entsprechende Anwendung. Ist die Wirkung einer dieser Bestimmungen von der Eintragung ins Register abhängig, muß diese Formvorschrift bei der Eintragung des entstehenden Gemeinschaftsgeschmacksmusters erfüllt werden.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## TITEL IV

**DIE ANMELDUNG DES EINGETRAGENEN GEMEINSCHAFTS-  
GESCHMACKSMUSTERS**

## 1. Abschnitt

**Einreichung und Erfordernisse der Anmeldung***Artikel 37***Einreichung der Anmeldung**

(1) Die Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann nach Wahl des Anmelders eingereicht werden

- a) beim Amt, oder
- b) bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates, oder
- c) beim Benelux-Musteramt.

(2) Wird die Anmeldung bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder beim Benelux-Musteramt eingereicht, so trifft diese Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Anmeldung binnen zwei Wochen nach Einreichung an das Amt weitergeleitet wird. Die Zentralbehörde beziehungsweise das Benelux-Musteramt kann vom Anmelder eine Gebühr verlangen, die die Verwaltungskosten für Entgegennahme und Weiterleitung der Anmeldung nicht übersteigen darf. Sobald das Amt eine von einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder vom Benelux-Musteramt weitergeleitete Anmeldung erhalten hat, setzt es den Anmelder davon in Kenntnis, wobei es den Tag des Eingangs beim Amt angibt.

(3) Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt die Kommission einen Bericht über das Funktionieren des Systems zur Einreichung von Anmeldungen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster und unterbreitet dabei etwaige Änderungsvorschläge, die sie für zweckdienlich erachtet.

*Artikel 38***Übermittlung der Anmeldung***Artikel 39***Erfordernisse der Anmeldung**

(1) Die Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters muß enthalten:

- a) einen Antrag auf Eintragung;

*Artikel 37***Einreichung und Weiterleitung der Anmeldung**

Unverändert

c) in den Benelux-Ländern beim Benelux-Musteramt.

(2) Wird die Anmeldung bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder beim Benelux-Musteramt eingereicht, so trifft diese Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Anmeldung binnen zwei Wochen nach Einreichung an das Amt weitergeleitet wird. Die Zentralbehörde beziehungsweise das Benelux-Musteramt kann vom Anmelder eine Gebühr verlangen, die die Verwaltungskosten für Entgegennahme und Weiterleitung der Anmeldung nicht übersteigen darf. Nach der Weiterleitung der Anmeldung teilen die Zentralbehörde beziehungsweise das Benelux-Musteramt dies dem Anmelder unverzüglich mit. Sobald das Amt eine von einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder vom Benelux-Musteramt weitergeleitete Anmeldung erhalten hat, setzt es den Anmelder davon in Kenntnis, wobei es den Tag des Eingangs beim Amt angibt.

Unverändert

(gestrichen)

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen;
- c) eine zur Reproduktion geeignete Wiedergabe des Musters.

(1a) enthalten:

- a) die Angabe der Erzeugnisse, in die das Muster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll,
- b) die Klassifikation der Erzeugnisse, in die das Muster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll nach Klasse,

- a) eine Beschreibung mit einer Erläuterung der Wiedergabe,
- b) einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung der Anmeldung gemäß Artikel 52.

(5) Die Anmeldung ist nur gültig, falls die Eintragungsgebühr und die Bekanntmachungsgebühr entrichtet werden. Wird ein Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung gemäß Absatz 3 Buchstabe b gestellt, so tritt die Gebühr für die Aufschiebung der Bekanntmachung an die Stelle der Bekanntmachungsgebühr.

(6) Die Anmeldung muß den in der Durchführungsverordnung enthaltenen Erfordernissen genügen.

*Artikel 40*

**Sammelanmeldungen**

(1) Mehrere Muster können in einer Sammelanmeldung für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusammengefaßt werden. Außer im Falle von Verzierungen besteht diese Möglichkeit vorbehaltlich des Erfordernisses, daß alle Erzeugnisse, in die die Muster aufgenommen oder bei denen sie verwendet werden sollen, derselben Klasse angehören müssen.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(1a) Die Anmeldung muß außerdem enthalten:

Unverändert

- c) die Nennung des Entwerfers oder des Entwurferteams oder die Erklärung auf Verantwortung des Anmelders, daß der Entwerfer oder das Entwurferteam auf das Recht, genannt zu werden, verzichtet hat.

(2) gestrichen

(3) Darüber hinaus kann die Anmeldung enthalten:

Unverändert

(4) gestrichen

Unverändert

(7) Die Angaben gemäß Absatz 1a. Buchstabe a und b sowie gemäß Absatz 3 Buchstabe a beeinflussen nicht den Schutzzumfang des Musters als solchen.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die Sammelanmeldung ist nur gültig, falls neben den in Artikel 39 Absatz 5 bezeichneten Gebühren eine zusätzliche Eintragungsgebühr und eine zusätzliche Bekanntmachungsgebühr entrichtet werden. Sofern die Sammelanmeldung einen Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung enthält, tritt die zusätzliche Gebühr für die Aufschiebung der Bekanntmachung an die Stelle der zusätzlichen Bekanntmachungsgebühr. Die zusätzlichen Gebühren entsprechen einem Prozentsatz der Grundgebühren für jedes zusätzliche Muster.

(3) Die Sammelanmeldung muß den in der Durchführungsverordnung enthaltenen Erfordernissen darüber, wie die Anmeldung einzureichen ist, genügen.

*Artikel 41***Anmeldetag**

(1) Der Anmeldetag eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist der Tag, an dem die Unterlagen mit den Angaben nach Artikel 39 Absatz 1 vom Anmelder beim Amt oder, wenn die Anmeldung bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder beim Benelux-Musteramt eingereicht worden ist, bei der Zentralbehörde bzw. beim Benelux-Musteramt eingereicht worden sind.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Wird eine Anmeldung bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats oder beim Benelux-Musteramt eingereicht und langt sie beim Amt später als zwei Monate nach dem Tag ein, an dem die Unterlagen mit den Angaben nach Artikel 39 Absatz 1 eingereicht worden sind, so gilt abweichend von Absatz 1 als Anmeldetag der Tag, an dem das Amt diese Unterlagen erhalten hat.

*Artikel 42***Klassifikation**

Im Sinne dieser Verordnung wird die Klassifikation für Muster und Modelle benutzt, die sich im Anhang zu dem in Locarno am 8. Oktober 1968 unterzeichneten Abkommen zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle befindet.

Unverändert

## 2. A b s c h n i t t

**Priorität***Artikel 43***Prioritätsrecht**

(1) Jedermann, der in einem oder mit Wirkung für einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, nachstehend „Pariser Verbandsübereinkunft“ genannt, ein Muster vorschriftsmäßig angemeldet hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt hinsichtlich der Anmeldung desselben Musters als eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein Prioritätsrecht von sechs Monaten nach Einreichung der ersten Anmeldung.

(1) Jedermann, der in einem oder mit Wirkung für einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, nachstehend „Pariser Verbandsübereinkunft“ genannt, oder des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation ein Muster vorschriftsmäßig angemeldet hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt hinsichtlich der Anmeldung desselben Musters als eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein Prioritätsrecht von sechs Monaten nach Einreichung der ersten Anmeldung.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Als prioritätsbegründend wird jede Anmeldung anerkannt, der nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem sie eingereicht worden ist, oder nach zwei- oder mehrseitigen Verträgen die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung zukommt.

(3) Unter vorschriftsmäßiger nationaler Anmeldung ist jede Anmeldung zu verstehen, die zur Festlegung des Tages ausreicht, an dem sie eingereicht worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.

(4) Als die erste Anmeldung, von deren Einreichung an die Prioritätsfrist läuft, wird auch eine jüngere Anmeldung angesehen, die dasselbe Muster betrifft wie eine erst ältere in demselben oder für denselben Staat eingereichte Anmeldung, sofern diese ältere Anmeldung bis zur Einreichung der jüngeren Anmeldung zurückgenommen, fallengelassen oder zurückgewiesen worden ist, ohne zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt zu sein und ohne daß Rechte bestehen geblieben sind, und sofern sie nicht bereits als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gedient hat. Die ältere Anmeldung kann in diesem Fall nicht mehr als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts dienen.

(5) Ist die erste Anmeldung in einem nicht zu den Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft gehörenden Staat eingereicht worden, so finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nur insoweit Anwendung, als dieser Staat veröffentlichten Feststellungen zufolge aufgrund einer Anmeldung beim Amt ein Prioritätsrecht gewährt, und zwar unter Voraussetzungen und mit Wirkungen, die denen dieser Verordnung vergleichbar sind.

*Artikel 44***Inanspruchnahme der Priorität**

Der Anmelder eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, der die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen will, hat eine Prioritätserklärung und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen. Ist letztere nicht in einer der Sprachen des Amtes abgefaßt, kann die Übersetzung der früheren Anmeldung in eine der Sprachen des Amtes verlangt werden.

*Artikel 45***Wirkung des Prioritätsrechts**

Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, daß für die Bestimmung des Vorrangs von Rechten der Prioritätstag als Tag der Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters im Sinne der Artikel 5, 6, 8, 25, 27 gilt.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

(5) Ist die erste Anmeldung in einem nicht zu den Vertragsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft oder des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation gehörenden Staat eingereicht worden, so finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nur insoweit Anwendung, als dieser Staat veröffentlichten Feststellungen zufolge aufgrund einer Anmeldung beim Amt ein Prioritätsrecht gewährt, und zwar unter Voraussetzungen und mit Wirkungen, die denen dieser Verordnung vergleichbar sind.

Unverändert

Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, daß für die Bestimmung des Vorrangs von Rechten der Prioritätstag als Tag der Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters im Sinne der Artikel 5, 6, 8, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe d und 52 Absatz 1 gilt.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 46

Unverändert

**Wirkung wie eine nationale Anmeldung**

Die Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, deren Anmeldetag feststeht, hat in den Mitgliedstaaten die Wirkung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung mit der gegebenenfalls für die besagte Anmeldung in Anspruch genommenen Priorität.

## Artikel 47

**Ausstellungspriorität**

(1) Hat der Anmelder eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Erzeugnisse, in die das Muster aufgenommen ist oder bei denen es verwendet wird, auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung nach den Vorschriften des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten und zum letzten Mal am 30. November 1972 überarbeiteten Übereinkommens über Internationale Ausstellungen gezeigt und reicht er die Anmeldung innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag ein, an dem solche Erzeugnisse zum ersten Mal gezeigt wurden, so kann er ein Prioritätsrecht ab diesem Tag im Sinne des Artikels 45 in Anspruch nehmen.

(2) Der Anmelder, der nach Absatz 1 Priorität in Anspruch nehmen will, muß gemäß den in der Durchführungsverordnung festgelegten Erfordernissen Beweismaterial dafür vorlegen, daß die Erzeugnisse, in die das Muster aufgenommen ist oder bei denen es verwendet wird, gezeigt wurden.

(3) Eine Ausstellungspriorität, die in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat gewährt wurde, verlängert die Prioritätsfrist des Artikels 43 nicht.

## TITEL V

**EINTRAGUNGSVERFAHREN**

## Artikel 48

**Prüfung auf Formerfordernisse****Prüfung der Anmeldung auf Formerfordernisse**

(1) Das Amt prüft, ob die Anmeldung den in Artikel 39 Absatz 1 aufgeführten Erfordernissen für die Zuerkennung eines Anmeldetags genügt;

Unverändert

(2)

(2) Das Amt prüft, ob

a) die Anmeldung den sonstigen in Artikel 39 sowie im Falle einer Sammelanmeldung den in Artikel 40 vorgesehenen Erfordernissen genügt;

Unverändert

b) die Anmeldung den in der Durchführungsverordnung zur Durchführung der Artikel 39 und 40 vorgesehenen Formerfordernissen genügt;

c) die Erfordernisse nach Artikel 81 Absatz 2 erfüllt sind;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- e) die Erfordernisse für die Inanspruchnahme der Priorität erfüllt sind, wenn Priorität in Anspruch genommen wird.

## Artikel 49

**Behebbarer Mängel**

- (3) Werden die Mängel oder der Zahlungsverzug nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben, so wird die Anmeldung vom Amt zurückgewiesen.

- (4) , so erlischt der Prioritätsanspruch für die Anmeldung.

## Artikel 49a

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- d) die Gebühren gemäß Artikel 39 Absatz 5 sowie im Falle einer Sammelanmeldung gemäß Artikel 40 Absatz 2 entrichtet wurden;

Unverändert

- (1) Stellt das Amt bei der Prüfung gemäß Artikel 48 Mängel fest, die beseitigt werden können, so fordert es den Anmelder auf, die Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu beheben.

- (2) Betreffen die Mängel die Erfordernisse gemäß Artikel 39 Absatz 1 und kommt der Anmelder der Aufforderung des Amtes fristgerecht nach, so erkennt das Amt als Anmeldetag den Tag an, an dem die Mängel behoben werden. Werden die Mängel nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben, so gilt die Anmeldung nicht als Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

- (3) Betreffen die Mängel die Erfordernisse gemäß Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a bis c oder die Entrichtung der Gebühren gemäß Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe d und kommt der Anmelder der Aufforderung des Amtes fristgerecht nach, so erkennt das Amt als Anmeldetag den Tag an, an dem die mangelhafte Anmeldung ursprünglich eingereicht wurde. Werden die Mängel oder der Zahlungsverzug nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben, so wird die Anmeldung vom Amt zurückgewiesen.

- (4) Betreffen die Mängel die Erfordernisse gemäß Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e und werden sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben, so erlischt der Prioritätsanspruch für die Anmeldung.

**Prüfung der Eintragungshindernisse**

- (1) Kommt das Amt bei der Prüfung gemäß Artikel 48 zu dem Schluß, daß das Muster, für das Schutz beantragt wird,

- a) dem Erfordernis gemäß Artikel 3 nicht entspricht oder  
b) gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt,

so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

- (2) Bevor eine Anmeldung zurückgewiesen wird, wird dem Anmelder Gelegenheit gegeben, seine Anmeldung zurückzuziehen oder sie abzuändern oder eine Stellungnahme abzugeben.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 50***Eintragung**

Sind die Erfordernisse einer Anmeldung eines als Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Die Eintragung erfolgt unter dem Datum des Anmeldetags.

Sind die Erfordernisse einer Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters erfüllt und wurde die Anmeldung nicht gemäß Artikel 49 a zurückgewiesen, trägt das Amt die Anmeldung im Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein. Die Eintragung erfolgt unter dem Datum des Anmeldetags.

*Artikel 51***Bekanntmachung**

Nach der Eintragung macht das Amt das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach Artikel 77.

Nach der Eintragung macht das Amt das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach Artikel 77 Absatz 1 bekannt. Der Inhalt der Bekanntmachung wird in der Durchführungsverordnung festgelegt.

*Artikel 52***Aufgeschobene Bekanntmachung**

(1) Der Anmelder eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann mit der Anmeldung beantragen, die Bekanntmachung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters um 30 Monate ab dem Tag der Anmeldung oder, wenn Priorität in Anspruch genommen wird, ab dem Prioritätstag, aufzuschieben.

Unverändert

(2) Wird der Antrag gestellt, so trägt das Amt, das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zwar ein, aber vorbehaltlich des Artikels 78 Absatz 2 werden weder die Darstellung des Musters noch sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der Anmeldung zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

(2) Wird der Antrag gestellt, so trägt das Amt, wenn die Bedingungen nach Artikel 50 erfüllt sind, das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster zwar ein, aber vorbehaltlich des Artikels 78 Absatz 2 werden weder die Darstellung des Musters noch sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der Anmeldung zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

(3) Das Amt veröffentlicht im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster einen Hinweis auf die aufgeschobene Bekanntmachung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters. Begleitet wird der Hinweis von Angaben, die es erlauben, die Identität des Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters festzustellen, von der Angabe des Tages der Anmeldung und von sonstigen in der Durchführungsverordnung festgelegten Angaben.

Unverändert

(4) Bei Ablauf der Aufschiebungsfrist oder auf Antrag des Rechtsinhabers zu einem früheren Zeitpunkt legt das Amt alle Eintragungen im Register und die Akte betreffend die Anmeldung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und macht das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster bekannt, vorausgesetzt, daß innerhalb der in der Durchführungsverordnung festgelegten Frist die Bekanntmachungsgebühr und im Falle einer Sammelanmeldung die zusätzliche Bekanntmachungsgebühr entrichtet werden.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Entspricht der Rechtsinhaber diesen Erfordernissen nicht, so wird das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, sofern darauf nicht nach Maßgabe des Artikels 55 verzichtet wurde, so behandelt, als habe es die in dieser Verordnung festgelegten Wirkungen von Anfang an nicht gehabt.

(5) Im Falle einer Sammelanmeldung ist es möglich, die Bestimmungen des auf nur einige der in der Sammelanmeldung enthaltenen Muster anzuwenden.

(6) Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf der Grundlage eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters während der Frist der Aufschiebung der Bekanntmachung ist nur möglich, wenn die im Register und in der den Antrag betreffenden Akte enthaltenen Angaben der Person mitgeteilt wurden, gegen die der Prozeß angestrengt wird.

(5) Im Falle einer Sammelanmeldung ist es möglich, die Bestimmungen des Absatzes 4 auf nur einige der in der Sammelanmeldung enthaltenen Muster anzuwenden.

Unverändert

## TITEL VI

**SCHUTZDAUER DES EINGETRAGENEN GEMEINSCHAFTS-  
GESCHMACKSMUSTERS***Artikel 53***Schutzdauer**

(gestrichen)

*Artikel 54***Verlängerung**

Unverändert

(1) Die Eintragung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird auf Antrag des Rechtsinhabers oder einer von ihm hierzu ausdrücklich ermächtigten Person verlängert, sofern die Verlängerungsgebühr entrichtet worden ist.

(2) Das Amt unterrichtet den Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters und die im Register eingetragenen Inhaber von Rechten an dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster rechtzeitig vor dem Ablauf der Eintragung. Das Unterbleiben dieser Unterrichtung hat keine Haftung des Amtes zur Folge.

(3) Der Antrag auf Verlängerung ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Ablauf des letzten Tages des Monats, in dem die Schutzdauer endet, einzureichen. Auch die Verlängerungsgebühr ist innerhalb dieses Zeitraums zu entrichten. Der Antrag und die Gebühr können noch innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten nach Ablauf des in Satz 1 genannten Tages eingereicht bzw. gezahlt werden, sofern innerhalb dieser Nachfrist eine Zuschlaggebühr entrichtet wird.

(4) Die Verlängerung wird am Tage nach Ablauf der Eintragung wirksam. Sie wird eingetragen.

## TITEL VII

**VERZICHT AUF DAS EINGETRAGENE GEMEINSCHAFTS-  
GESCHMACKSMUSTER UND NICHTIGKEIT***Artikel 55***Verzicht**

(1) Der Verzicht auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist vom Rechtsinhaber dem Amt schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn er eingetragen ist.

(2) Ist im Register eine Person als Inhaber eines Rechts eingetragen, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters glaubhaft macht, daß er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat; die Eintragung wird nach Ablauf der in der Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Frist vorgenommen.

*Artikel 56***Antrag auf Nichtigerklärung**

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann beim Amt einen Antrag auf Nichtigerklärung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters stellen. Der Antrag kann

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er gilt erst als gestellt, wenn die Gebühr entrichtet worden ist.

(3) Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung ist unzulässig, wenn ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht über einen Antrag wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien bereits rechtskräftig entschieden hat.

*Artikel 57***Prüfung des Antrags**

(1) der Antrag auf Nichtigkeitserklärung zulässig ist, so prüft es, ob die in Artikel 27 genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters entgegenstehen.

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann beim Amt einen Antrag auf Nichtigerklärung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters stellen. Der Antrag kann jedoch

- a) in den in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c, e oder f genannten Fällen nur von dem oder den Berechtigten und
  - b) in dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d genannten Fall nur vom Inhaber des älteren Rechts und
  - c) in dem in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g genannten Fall nur von der Person bzw. den Personen und Einrichtungen, die von der Verwendung betroffen sind,
- gestellt werden.

Unverändert

(1) Gelangt das Amt zu dem Ergebnis, daß der Antrag auf Nichtigkeitserklärung zulässig ist, so prüft es, ob die in Artikel 27 genannten Nichtigkeitsgründe der Aufrechterhaltung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters entgegenstehen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Bei der Prüfung des Antrags, die nach Maßgabe der Durchführungsverordnung durchzuführen ist, fordert das Amt die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu seinen Mitteilungen oder zu den Schriftsätzen anderer Beteiligter einzureichen.

(3) Die Entscheidung, durch die das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt wird, wird in das Register eingetragen, nachdem sie rechtskräftig geworden ist.

*Artikel 58***Beteiligung des angeblichen Rechtsverletzers am Verfahren**

(1) Wurde ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gestellt und wurde von der Nichtigkeitsabteilung noch keine rechtskräftige Entscheidung getroffen, so kann ein Dritter, der glaubhaft macht, daß ein Verfahren wegen der Verletzung desselben Gemeinschaftsgeschmacksmusters gegen ihn eingeleitet worden ist, dem Nichtigkeitsverfahren, wenn er den innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einleitung des Verletzungsverfahrens. Dasselbe gilt für jeden Dritten, der glaubhaft macht, daß der Rechtsinhaber des ihn aufgefordert hat, eine angebliche Verletzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu beenden, und daß er ein Verfahren eingeleitet hat, um eine Gerichtsentscheidung darüber herbeizuführen, daß er das nicht verletzt.

(2) Der Antrag auf Beitritt zum Verfahren ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Dieser Antrag gilt erst als gestellt, wenn die in Artikel 56 Absatz 2 genannte Gebühr entrichtet worden ist. Danach wird der Antrag vorbehaltlich in der Durchführungsverordnung aufgeführter Ausnahmen als Antrag auf Nichtigklärung behandelt.

## TITEL VIII

**BESCHWERDEN GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DES AMTES***Artikel 59***Beschwerdefähige Entscheidungen**

(1) Die Entscheidungen der und der Nichtigkeitsabteilungen sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die besondere Beschwerde zugelassen ist.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

(1) Wurde ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gestellt und wurde von der Nichtigkeitsabteilung noch keine rechtskräftige Entscheidung getroffen, so kann ein Dritter, der glaubhaft macht, daß ein Verfahren wegen der Verletzung desselben Gemeinschaftsgeschmacksmusters gegen ihn eingeleitet worden ist, dem Nichtigkeitsverfahren beitreten, wenn er den Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einleitung des Verletzungsverfahrens einreicht. Dasselbe gilt für jeden Dritten, der glaubhaft macht, daß der Rechtsinhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters ihn aufgefordert hat, eine angebliche Verletzung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu beenden, und daß er ein Verfahren eingeleitet hat, um eine Gerichtsentscheidung darüber herbeizuführen, daß er das Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht verletzt.

(2) Der Antrag auf Beitritt zum Verfahren ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Dieser Antrag gilt erst als gestellt, wenn die in Artikel 56 Absatz 2 genannte Nichtigkeitsgebühr entrichtet worden ist. Danach wird der Antrag vorbehaltlich in der Durchführungsverordnung aufgeführter Ausnahmen als Antrag auf Nichtigklärung behandelt.

Unverändert

(1) Die Entscheidungen der Prüfer der Marken- und Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung und der Nichtigkeitsabteilungen sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Unverändert

*Artikel 60***Beschwerdeberechtigte und Verfahrensberechtigte**

Die Beschwerde steht denjenigen zu, die an dem Verfahren beteiligt waren, das zu der Entscheidung geführt hat, soweit sie durch die Entscheidung des Amtes beschwert sind. Die übrigen an diesem Verfahren Beteiligten sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.

*Artikel 61***Frist und Form der Beschwerde**

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde schriftlich zu begründen.

*Artikel 62***Abhilfe**

- (1) Erachtet die Dienststelle, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde als zulässig und begründet, so hat sie ihr abzuhelpfen. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht.
- (2) Wird der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Eingang der Begründung nicht abgeholfen, so ist sie unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerdekammer vorzulegen.

*Artikel 63***Prüfung der Beschwerde**

- (1) Ist die Beschwerde zulässig, so prüft die Beschwerdekammer, ob die Beschwerde begründet ist.
- (2) Bei der Prüfung der Beschwerde fordert die Beschwerdekammer die Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätzen der anderen Beteiligten einzureichen.

*Artikel 64***Entscheidung über die Beschwerde**

- (1) Nach der Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, entscheidet die Beschwerdekammer über die Beschwerde. Die Beschwerdekammer wird entweder im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle tätig, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder verweist die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an diese Dienststelle zurück.
- (2) Verweist die Beschwerdekammer die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die Dienststelle zurück, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, so ist diese Dienststelle durch die rechtliche Beurteilung der Beschwerdekammer, die der Entscheidung zugrunde gelegt ist, gebunden, soweit der Tatbestand derselbe ist.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Entscheidungen der Beschwerdekammer werden erst mit dem Ablauf der in Artikel 65 Absatz 5 genannten Frist oder, wenn innerhalb dieser Frist eine Klage beim Gerichtshof eingereicht wurde, mit dem Tag der Abweisung dieser Klage wirksam.

*Artikel 65***Klage beim Gerichtshof**

- (1) Gegen die von den Beschwerdekammern des Amtes getroffenen Entscheidungen ist die Klage beim Gerichtshof zulässig.
- (2) Die Klage kann auf die Behauptung der Unzuständigkeit, der Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften, der Verletzung des Vertrages, dieser Verordnung und einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder auf Ermessensmißbrauch gestützt werden.
- (3) Der Gerichtshof kann die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern.
- (4) Das Klagerecht steht den an dem Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten zu, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind.
- (5) Die Klage ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Beschwerdekammer beim Gerichtshof zu erheben.
- (6) Das Amt hat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

## TITEL IX

**VERFAHREN VOR DEM AMT**

## 1. Abschnitt

**Allgemeine Vorschriften***Artikel 66***Begründung der Entscheidungen**

Die Entscheidungen des Amtes sind mit Gründen zu versehen. Sie dürfen nur auf Gründe gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

*Artikel 67***Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen**

(1) In dem Verfahren vor dem Amt ermittelt das Amt den Sachverhalt von Amts wegen. Soweit es sich jedoch um Verfahren bezüglich einer Nichtigkeitserklärung handelt, ist das Amt bei dieser Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt.

(1) In dem Verfahren vor dem Amt ermittelt das Amt den Sachverhalt von Amts wegen. Soweit es sich jedoch um Verfahren bezüglich einer Nichtigkeitserklärung handelt, ist das Amt bei dieser Ermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt, es sei denn, es handelt sich um die Nichtigkeitsgründe gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 10 und 10 a.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Das Amt braucht Tatsachen und Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nicht zu berücksichtigen.

Unverändert

*Artikel 68***Mündliche Verhandlung**

(1) Das Amt ordnet von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eine mündliche Verhandlung an, sofern es dies für sachdienlich erachtet.

(2) Die mündliche Verhandlung, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, ist öffentlich, sofern das Amt nicht in Fällen anderweitig entscheidet, in denen insbesondere für eine am Verfahren beteiligte Partei die Öffentlichkeit des Verfahrens schwerwiegende und ungerechtfertigte Nachteile zur Folge haben könnte.

*Artikel 69***Beweisaufnahme**

(1) In den Verfahren vor dem Amt sind insbesondere folgende Beweismittel zulässig:

- a) Vernehmung der Beteiligten,
- b) Einholung von Auskünften,
- c) Vorlegung von Urkunden und Beweisstücken,
- d) Vernehmung von Zeugen,
- e) Begutachtung durch Sachverständige,
- f) schriftliche Erklärungen, die unter Eid oder an Eides statt abgegeben werden oder nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie abgegeben werden, eine ähnliche Wirkung haben.

(2) Die befaßte Dienststelle des Amtes kann eines ihrer Mitglieder mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragen.

(3) Hält das Amt die mündliche Vernehmung eines Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen für erforderlich, so wird der Betroffene zu einer Vernehmung vor dem Amt geladen.

(4) Die Beteiligten werden von der Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen vor dem Amt benachrichtigt. Sie sind berechtigt, an der Zeugenvernehmung teilzunehmen und Fragen an den Zeugen oder Sachverständigen zu richten.

*Artikel 70***Zustellung**

Das Amt stellt von Amts wegen alle Entscheidungen und Ladungen sowie die Bescheide und Mitteilungen zu, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird oder die nach anderen Vorschriften dieser Verordnung oder nach der Durchführungsverordnung zuzustellen sind oder für die der Präsident des Amtes die Zustellung vorgeschrieben hat.

*Artikel 71***Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

(1) Der Anmelder, der Rechtsinhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder jeder andere an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligte, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, gegenüber dem Amt eine Frist einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Verhinderung nach dieser Verordnung den Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge hat.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses schriftlich einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig. Ist der Antrag auf Verlängerung der Eintragung nicht eingereicht worden oder sind die Verlängerungsgebühren nicht entrichtet worden, so wird die in Artikel 54 Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Nachfrist von sechs Monaten in die Frist von einem Jahr eingerechnet.

(3) Der Antrag ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind. Er gilt erst als gestellt, wenn die Wiedereinsetzungsgebühr entrichtet worden ist.

(4) Über den Antrag entscheidet die Dienststelle des Amtes, die über die versäumte Handlung zu entscheiden hat.

(5) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf die Fristen des Absatzes 2 sowie des Artikels 43 Absatz 1.

(6) Wird dem Anmelder oder dem Rechtsinhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so kann er Dritten gegenüber, die in der Zeit zwischen dem Eintritt des Rechtsverlusts an der Anmeldung oder dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster und der Bekanntmachung des Hinweises auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Erzeugnisse, in die ein Muster aufgenommen ist oder bei denen es verwendet wird, das unter den Schutzzumfang des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters fällt, gutgläubig in den Verkehr gebracht haben, keine Rechte geltend machen.

(7) Dritte, die sich auf Absatz 6 berufen können, können gegen die Entscheidung über die Wiedereinsetzung des Anmelders oder des Rechtsinhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters in den vorigen Stand binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Hinweises auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Drittwiderspruch einlegen.

(8) Dieser Artikel läßt das Recht eines Mitgliedstaats unberührt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in bezug auf Fristen zu gewähren, die in dieser Verordnung vorgesehen und den Behörden dieses Staats gegenüber einzuhalten sind.

*Artikel 72***Heranziehung allgemeiner Grundsätze**

Soweit diese Verordnung, die Durchführungsverordnung, die Gebührenordnungen oder die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern Vorschriften über das Verfahren nicht enthalten, berücksichtigt das Amt die in den Mitgliedstaaten allgemein anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts.

*Artikel 73***Beendigung von Zahlungsverpflichtungen**

(1) Ansprüche des Amtes auf Zahlung von Gebühren erlöschen vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.

(2) Ansprüche gegen das Amt auf Rückerstattung von Gebühren oder von Geldbeträgen, die bei der Entrichtung einer Gebühr zuviel gezahlt worden sind, erlöschen vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Frist wird im Falle des Absatzes 1 durch eine Aufforderung zur Zahlung der Gebühr und im Falle des Absatzes 2 durch eine schriftliche Geltendmachung des Anspruchs unterbrochen. Sie beginnt mit der Unterbrechung erneut zu laufen und endet spätestens sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie ursprünglich zu laufen begonnen hat, es sei denn, daß der Anspruch in der Zwischenzeit gerichtlich geltend gemacht worden ist; in diesem Fall endet die Frist frühestens ein Jahr nach der Rechtskraft der Entscheidung.

**2. Abschnitt****Kosten***Artikel 74***Kostenverteilung**

(1) Der im Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder im Beschwerdeverfahren unterliegende Beteiligte trägt die von dem anderen Beteiligten zu entrichtenden Gebühren sowie alle für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Kosten, die dem anderen Beteiligten entstehen, einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten und der Kosten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte im Rahmen der Tarife, die für jede Kostengruppe gemäß der Durchführungsverordnung festgelegt werden.

(2) Soweit jedoch die Beteiligten jeweils in einem oder mehreren Punkten unterliegen oder soweit es die Billigkeit erfordert, beschließt die Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer eine andere Kostenverteilung.

(3) Der Beteiligte, der ein Verfahren dadurch beendet, daß er auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster verzichtet oder dessen Eintragung nicht verlängert oder den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit oder die Beschwerde zurückzieht, trägt die Gebühren sowie die Kosten des anderen Beteiligten gemäß Absatz 1 und Absatz 2.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Im Falle der Einstellung des Verfahrens entscheidet die Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer über die Kosten nach freiem Ermessen.

(5) Vereinbaren die Beteiligten vor der Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer eine andere als die in den vorstehenden Absätzen vorgesehene Kostenregelung, so nimmt das Amt diese Vereinbarung zur Kenntnis.

(6) Die Geschäftsstelle der Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer setzt auf Antrag den Betrag der nach den vorstehenden Absätzen zu erstattenden Kosten fest. Gegen die Kostenfestsetzung der Geschäftsstelle ist der innerhalb der in der Durchführungsverordnung festgelegten Frist gestellte Antrag auf Entscheidung durch die Nichtigkeitsabteilung oder Beschwerdekammer zulässig.

*Artikel 75***Vollstreckung der Kostenentscheidung**

(1) Jede rechtskräftige Entscheidung des Amtes, die Kosten festsetzt, ist ein vollstreckbarer Titel.

(2) Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozeßrechts des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der staatlichen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und dem Amt und dem Gerichtshof benennt.

(3) Sind diese Förmlichkeiten auf Antrag der die Vollstreckung betreibenden Partei erfüllt, so kann diese die Zwangsvollstreckung nach innerstaatlichem Recht betreiben, indem sie die zuständige Stelle unmittelbar anruft.

(4) Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die Rechtsprechungsorgane des betreffenden Mitgliedstaats zuständig.

*3. Abschnitt***Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden der Mitgliedstaaten***Artikel 76***Register**

Das Amt führt ein Register mit der Bezeichnung Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster, in dem alle Angaben vermerkt werden, deren Eintragung in dieser Verordnung oder in der Durchführungsverordnung vorgeschrieben ist. Jedermann kann in das Register Einsicht nehmen, sofern nicht Artikel 52 Absatz 2 bezüglich Angaben zu eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die Gegenstand der aufgeschobenen Bekanntmachung sind, anderes vorsieht.

*Artikel 77***Regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen**

(1) Das Amt gibt regelmäßig ein „Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ heraus, welches die Eintragungen im Register wiedergibt, die zur öffentlichen Einsichtnahme bestimmt sind sowie sonstige Angaben enthält, deren Veröffentlichung in dieser Verordnung oder in der Durchführungsverordnung vorgeschrieben ist.

(2) Allgemeine Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidenten des Amtes sowie sonstige diese Verordnung oder ihre Anwendung betreffende Mitteilungen.

(2) Allgemeine Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidenten des Amtes sowie sonstige diese Verordnung oder ihre Anwendung betreffende Mitteilungen werden im „Amtsblatt des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)“ gemäß Artikel 85 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke veröffentlicht.

*Artikel 78***Akteneinsicht**

(1) Einsicht in die Akten von Anmeldungen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die noch nicht bekanntgemacht worden sind, oder in die Akten von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die Gegenstand der aufgeschobenen Bekanntmachung gemäß Artikel 52 sind, oder die Gegenstand der aufgeschobenen Bekanntmachung waren und auf die bei oder vor Ablauf der Frist für die Aufschiebung der Bekanntmachung verzichtet wurde, wird nur mit Zustimmung des Anmelders oder des Rechtsinhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gewährt.

(2) Wer ein legitimes Interesse an der Akteneinsicht glaubhaft macht, kann sie in dem in Absatz 1 geregelten Fall vor der Bekanntmachung der Anmeldung oder nach dem Verzicht auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster und ohne Zustimmung des Anmelders oder des Rechtsinhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn er nachweist, daß der Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Maßnahmen mit dem Ziel unternommen hat, die Rechte aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster gegen ihn geltend zu machen.

(3) Nach der Bekanntmachung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird auf Antrag Einsicht in die Akte gewährt.

(4) Im Falle einer Akteneinsicht entsprechend den Absätzen 2 oder 3 können jedoch Teile der Akten gemäß der Durchführungsverordnung von der Einsicht ausgeschlossen werden.

Unverändert

*Artikel 79***Amtshilfe**

Das Amt und die Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten unterstützen einander auf Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht, soweit nicht Vorschriften dieser Verordnung oder des nationalen Rechts dem entgegenstehen. Gewährt das Amt Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz Akteneinsicht, so unterliegt diese nicht den Beschränkungen des Artikels 78.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 80***Austausch von Veröffentlichungen**

- (1) Das Amt und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten übermitteln einander auf entsprechendes Ersuchen kostenlos für ihre eigenen Zwecke ein oder mehrere Exemplare ihrer Veröffentlichungen.
- (2) Das Amt kann Vereinbarungen über den Austausch oder die Übermittlung von Veröffentlichungen treffen.

## 4. A b s c h n i t t

**Vertretung***Artikel 81***Allgemeine Grundsätze der Vertretung**

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist niemand verpflichtet, sich vor dem Amt vertreten zu lassen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 3 zweiter Satz müssen natürliche oder juristische Personen, die weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft haben, in jedem durch diese Verordnung geschaffenen Verfahren mit Ausnahme der Einreichung einer Anmeldung für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß Artikel 82 Absatz 1 vor dem Amt vertreten sein.
- (3) Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft können sich vor dem Amt durch einen ihrer Angestellten vertreten lassen, der eine unterzeichnete Vollmacht zu den Akten einzureichen hat; die entsprechenden Einzelheiten sind in der Durchführungsverordnung geregelt. Angestellte einer juristischen Person im Sinne dieses Absatzes können auch andere juristische Personen, die mit der erstgenannten Person wirtschaftlich verbunden sind, vertreten, selbst wenn diese anderen juristischen Personen weder Wohnsitz noch Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in der Gemeinschaft haben.

*Artikel 82***Zugelassene Vertreter**

- (1) Die Vertretung natürlicher oder juristischer Personen vor dem Amt kann nur wahrgenommen werden
- a) durch einen Anwalt, der in einem der Mitgliedstaaten zugelassen ist und seinen Geschäftssitz in der Gemeinschaft hat, soweit er in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausüben kann, oder

- (1) Die Vertretung natürlicher oder juristischer Personen in Verfahren vor dem Amt nach dieser Verordnung kann nur wahrgenommen werden

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

b) durch zugelassene Vertreter,

b) Sie muß ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz innerhalb der Gemeinschaft haben.

c) in Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats. Unterliegt in diesem Staat die Befugnis nicht dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung, so muß der Antragsteller vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz dieses Staates mindestens fünf Jahre lang. Die Voraussetzung der Berufsausübung gilt jedoch nicht für Personen, deren berufliche Befähigung, natürliche oder juristische Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats zu vertreten, nach den Vorschriften dieses Staates amtlich festgestellt worden ist.

(5) Die Eintragung erfolgt auf Antrag, dem eine Bescheinigung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaats beizufügen ist, aus der sich die Erfüllung der Voraussetzungen ergibt.

(6) Der Präsident des Amtes kann von folgenden Erfordernissen befreien:

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) durch zugelassene Vertreter, die in die Liste zugelassener Vertreter gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke eingetragen sind, oder

c) durch Personen, die in die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten gemäß Absatz 4 eingetragen sind.

(2) Personen nach Absatz 1 Buchstabe c sind nur dazu berechtigt, Dritte in Verfahren in Geschmacksmusterangelegenheiten vor dem Amt zu vertreten.

(3) In der Durchführungsverordnung wird festgelegt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Vertreter dem Amt eine unterzeichnete Vollmacht zur Aufnahme in die Akten vorlegen müssen.

(4) Jede natürliche Person kann in die besondere Liste zugelassener Vertreter in Geschmacksmusterangelegenheiten eingetragen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Sie muß die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

Unverändert

c) Sie muß befugt sein, natürliche oder juristische Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats zu vertreten. Unterliegt in diesem Staat die Befugnis zur Vertretung in Geschmacksmusterangelegenheiten nicht dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung, so muß der Antragsteller vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz dieses Staates mindestens fünf Jahre lang regelmäßig in Geschmacksmusterangelegenheiten tätig gewesen sein. Die Voraussetzung der Berufsausübung gilt jedoch nicht für Personen, deren berufliche Befähigung, natürliche oder juristische Personen in Geschmacksmusterangelegenheiten vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaats zu vertreten, nach den Vorschriften dieses Staates amtlich festgestellt worden ist.

(5) Die Eintragung in die Liste gemäß Absatz 4 erfolgt auf Antrag, dem eine Bescheinigung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Mitgliedstaats beizufügen ist, aus der sich die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 4 ergibt.

Unverändert

a) Erfordernis nach Absatz 4 Buchstabe a unter besonderen Umständen;

b) Erfordernis nach Absatz 4 Buchstabe c zweiter Satz, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die erforderliche Befähigung auf andere Weise erworben hat.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(7) In der Durchführungsverordnung wird festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Person von der Liste gestrichen werden kann.

Unverändert

## TITEL X

**ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN FÜR KLAGEN, DIE  
GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER BETREFFEN**

## 1. Abschnitt

**Zuständigkeit und Vollstreckung**

## Artikel 83

**Anwendung des Übereinkommens über die gerichtliche  
Zuständigkeit und die Vollstreckung**

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ist das am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen mit den Änderungen, die durch die Übereinkommen über den Beitritt der den Europäischen Gemeinschaften beitretenden Staaten zu diesem Übereinkommen vorgenommen worden sind — dieses Übereinkommen und diese Beitrittsübereinkommen zusammen werden nachstehend „Vollstreckungsübereinkommen“ genannt — auf Verfahren betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster und Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern anzuwenden. Dies gilt auch für Verfahren bezüglich Klagen auf der Grundlage von Gemeinschaftsgeschmacksmustern und nationalen Musterrechten, die gleichzeitigen Schutz genießen.

(1a) Die Bestimmungen des Vollstreckungsübereinkommens gelten gegenüber den einzelnen Mitgliedstaaten nur hinsichtlich des Textes, der für den einzelnen Staat jeweils verbindlich ist.

(2) Auf Verfahren, welche durch die in Artikel 85 genannten Klagen und Widerklagen anhängig gemacht werden,

Unverändert

a) sind Artikel 2, Artikel 4, Artikel 5 Nummern 1, 3, 4 und 5, sowie Artikel 24 des Vollstreckungsübereinkommens nicht anzuwenden;

a) sind Artikel 2, Artikel 4, Artikel 5 Nummern 1, 3, 4 und 5, Artikel 16 Nummer 4 sowie Artikel 24 des Vollstreckungsübereinkommens nicht anzuwenden;

b) sind Artikel 17 und 18 des Vollstreckungsübereinkommens vorbehaltlich der Einschränkungen in Artikel 86 Absatz 4 dieser Verordnung anzuwenden;

Unverändert

c) sind die Bestimmungen des Titels II des Vollstreckungsübereinkommens, die für die in einem Mitgliedstaat wohnhaften Personen gelten, auch auf Personen anzuwenden, die keinen Wohnsitz, jedoch eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat haben.

3. gestrichen

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 83a***Übergangsbestimmung**

Die gemäß Artikel 83 anwendbaren Bestimmungen des Vollstreckungsübereinkommens gelten nicht gegenüber Mitgliedstaaten, in denen dieses Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist. Bis zum Inkrafttreten richten sich die Verfahren nach Artikel 83 Absatz 1 in solchen Mitgliedstaaten nach bi- oder multilateralen Übereinkommen, die die Beziehungen zu anderen betroffenen Mitgliedstaaten regeln; besteht kein solches Übereinkommen, gelten die nationalen Rechtsvorschriften über die Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen.

## 2. A b s c h n i t t

**Streitigkeiten über die Verletzung und Rechtsgültigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmuster***Artikel 84***Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte**

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen für ihr Gebiet eine möglichst geringe Anzahl nationaler Gerichte erster und zweiter Instanz („Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte“), die die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Aufstellung der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte mit Angaben ihrer Bezeichnungen und örtlichen Zuständigkeit.
- (3) Änderungen der Anzahl, der Bezeichnung oder der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte, die nach der in Absatz 2 genannten Übermittlung eintreten, teilt der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich der Kommission mit.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben werden den Mitgliedstaaten von der Kommission bekanntgegeben und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
- (5) Solange ein Mitgliedstaat die in Absatz 2 vorgesehene Übermittlung nicht vorgenommen hat, sind Verfahren, welche durch die in Artikel 85 genannten Klagen und Widerklagen anhängig gemacht werden und für die die Gerichte dieses Mitgliedstaates nach Artikel 86 zuständig sind, vor demjenigen Gericht dieses Mitgliedstaates anhängig zu machen, das örtlich und sachlich zuständig wäre, wenn es sich um Verfahren handelte, die ein nationales Musterrecht dieses Staats betreffen.

*Artikel 85***Zuständigkeit für Verletzung und Rechtsgültigkeit**

Die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte sind ausschließlich zuständig

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) für Klagen wegen Verletzung und — falls das nationale Recht dies zuläßt — wegen drohender Verletzung seines Gemeinschaftsgeschmacksmusters;
- b) für Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern, falls das nationale Recht diese zuläßt;
- c) für Klagen auf Erklärung der Nichtigkeit eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters;
- d) für Widerklagen auf Erklärung der Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, die im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a genannten Klagen erhoben werden.

*Artikel 86***Internationale Zuständigkeit**

- (1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sowie der nach Artikel 83 anzuwendenden Bestimmungen des Vollstreckungsübereinkommens sind für die Verfahren, die durch eine in Artikel 85 genannte Klage oder Widerklage anhängig gemacht werden, die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes in einem Mitgliedstaat — eine Niederlassung hat.
- (2) Hat der Beklagte weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung in einem der Mitgliedstaaten, so sind für diese Verfahren die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Kläger seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes in einem Mitgliedstaat — eine Niederlassung hat.
- (3) Hat weder der Beklagte noch der Kläger einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in einem der Mitgliedstaaten, so sind für diese Verfahren die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Amt seinen Sitz hat.
- (4) Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 ist
  - a) Artikel 17 des Vollstreckungsübereinkommens anzuwenden, wenn die Parteien vereinbaren, daß ein anderes Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht zuständig sein soll,
  - b) Artikel 18 des Vollstreckungsübereinkommens anzuwenden, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren vor einem anderen Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht einläßt.
- (5) Die Verfahren, welche durch die in Artikel 85 Buchstabe a und d genannten Klagen und Widerklagen anhängig gemacht werden, können auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats anhängig gemacht werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist oder droht.

*Artikel 87***Reichweite der Zuständigkeit für Verletzungen**

- (1) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, dessen Zuständigkeit auf Artikel 86 Absatz 1, 2, 3 oder 4 beruht, ist für die in jedem Mitgliedstaat begangenen oder drohenden Verletzungshandlungen zuständig.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Ein nach Artikel 86 Absatz 5 zuständiges Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht ist nur für die Verletzungshandlungen zuständig, die in dem Mitgliedstaat begangen worden sind oder drohen, in dem das Gericht seinen Sitz hat.

*Artikel 88***Klage und Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters**

(1) Eine Klage oder Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann nur auf die in Artikel 27 genannten Nichtigkeitsgründe gestützt werden.

(3) Wird die Widerklage in einem Rechtsstreit erhoben, in dem der Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters noch nicht Partei ist, so ist er hiervon zu unterrichten und kann dem Rechtsstreit nach Maßgabe der Vorschriften des nationalen Rechts des Mitgliedstaats beitreten, in dem das Gericht seinen Sitz hat.

(4) Die Rechtsgültigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann nicht durch eine Klage auf Feststellung der Nichtverletzung angegriffen werden.

*Artikel 89***Vermutung der Rechtsgültigkeit — Einreden**

(1) In Verfahren betreffend eine Verletzungsklage oder eine Klage wegen drohender Verletzung haben die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters auszugehen, sofern diese nicht vom Beklagten mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit bestritten wird.

(2) In Verfahren betreffend eine Verletzungsklage oder eine Klage wegen drohender Verletzung haben die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte, wenn der Rechtsinhaber den Beweis für seine Behauptung erbringt, das Muster habe Eigenart, von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters auszugehen.

(2) Erhoben werden kann eine Klage oder Widerklage

- a) in den Fällen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c, e und f nur von der Person, der das fragliche Recht zusteht,
- b) im Fall des Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g nur von der Person oder Einrichtung, die von der Verwendung betroffen ist,
- c) im Fall des Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d nur vom Inhaber des älteren Rechts.

(1) In Verfahren betreffend eine Verletzungsklage oder eine Klage wegen drohender Verletzung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters haben die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters auszugehen, sofern diese nicht vom Beklagten mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit bestritten wird.

(2) In Verfahren betreffend eine Verletzungsklage oder eine Klage wegen drohender Verletzung eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters haben die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte, wenn der Rechtsinhaber den Beweis für seine Behauptung erbringt, das Muster habe Eigenart, von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters auszugehen, sofern diese nicht vom Beklagten mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit bestritten wird.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) In den in Absatz 1 genannten Verfahren ist der nicht im Wege der Widerklage erhobene Einwand der Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters insoweit zulässig, als sich der Beklagte darauf beruft, daß das Gemeinschaftsgeschmacksmuster wegen eines ihm zustehenden nationalen Musterrechts im Sinne des Artikels 27 für nichtig erklärt werden sollte.

## Artikel 90

**Entscheidungen über die Rechtsgültigkeit**

(1) In einem Verfahren vor einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, in dem die Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit angegriffen wurde,

- a) erklärt das Gericht das Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig, wenn nach seinen Feststellungen einer der in Artikel 27 genannten Gründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters entgegensteht;
- b) weist das Gericht die Widerklage ab, wenn nach seinen Feststellungen keiner der in Artikel 27 genannten Gründe der Aufrechterhaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters entgegensteht.

(2) Das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, bei dem Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters erhoben worden ist, teilt dem Amt den Tag der Erhebung der Widerklage mit. Das Amt vermerkt diese Tatsache im Register.

(3) Das mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters befaßte Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht kann auf Antrag des Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters nach Anhörung der anderen Parteien das Verfahren aussetzen und den Beklagten auffordern, innerhalb einer zu bestimmten Frist beim Amt die Erklärung der Nichtigkeit zu beantragen. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist gestellt, wird das Verfahren fortgesetzt; die Widerklage gilt als zurückgenommen. Artikel 95 Absatz 3 findet Anwendung.

(4) Ist die Entscheidung des Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichts über eine Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters rechtskräftig geworden, so wird eine Ausfertigung dieser Entscheidung dem Amt zugestellt. Jede Partei kann darum ersuchen, von der Zustellung unterrichtet zu werden. Das Amt trägt nach Maßgabe der Durchführungsverordnung einen Hinweis auf die Entscheidung im Register ein.

(5) Die Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist unzulässig, wenn das Amt über einen Antrag wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien bereits eine rechtskräftige Entscheidung erlassen hat.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) In den in Absatz 1 und 2 genannten Verfahren ist der nicht im Wege der Widerklage erhobene Einwand der Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters insoweit zulässig, als sich der Beklagte darauf beruft, daß das Gemeinschaftsgeschmacksmuster wegen eines ihm zustehenden älteren nationalen Musterrechts im Sinne des Artikels 27 Absatz 1 Buchstabe d für nichtig erklärt werden sollte.

Unverändert

(3) Das mit einer Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters befaßte Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht kann auf Antrag des Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters nach Anhörung der anderen Parteien das Verfahren aussetzen und den Beklagten auffordern, innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist beim Amt die Erklärung der Nichtigkeit zu beantragen. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist gestellt, wird das Verfahren fortgesetzt; die Widerklage gilt als zurückgenommen. Artikel 95 Absatz 3 findet Anwendung.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Artikel 91

**Wirkungen der Entscheidung über die Rechtsgültigkeit**

Ist die Entscheidung eines Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichts, mit der ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt wird, rechtskräftig geworden, so hat sie vorbehaltlich des Artikels 27 in allen Mitgliedstaaten die in Artikel 28 aufgeführten Wirkungen.

Ist die Entscheidung eines Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichts, mit der ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt wird, rechtskräftig geworden, so hat sie vorbehaltlich des Artikels 27 Absatz 5 in allen Mitgliedstaaten die in Artikel 28 aufgeführten Wirkungen.

## Artikel 92

**Anwendbares Recht**

(1) Die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte wenden die Vorschriften dieser Verordnung an.

(2) In allen Fragen, die nicht durch diese Verordnung erfaßt werden, wendet das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht sein nationales Recht einschließlich seines internationalen Privatrechts an.

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, wendet das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht die Verfahrensvorschriften an, die in dem Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, auf gleichartige Verfahren betreffend nationale Musterrechte anwendbar sind.

Unverändert

## Artikel 93

**Sanktionen bei Verletzungsverfahren**

(1) Stellt ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht in einem Verfahren wegen Verletzung oder drohender Verletzung fest, daß der Beklagte ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletzt hat oder zu verletzen droht, so erläßt es, wenn dem nicht gute Gründe entgegenstehen,

(1) Stellt ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht in einem Verfahren wegen Verletzung oder drohender Verletzung fest, daß der Beklagte ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletzt hat oder zu verletzen droht, so erläßt es, wenn dem nicht gute Gründe entgegenstehen, folgende Anordnungen:

b) Anordnung, die nachgeahmten Erzeugnisse zu beschlagnahmen;

a) Anordnung, die dem Beklagten verbietet, die Handlungen, die das Gemeinschaftsgeschmacksmuster verletzen oder zu verletzen drohen, fortzusetzen;

Unverändert

c) Anordnung, Materialien und Werkzeug, die vorwiegend dazu verwendet wurden, die nachgeahmten Güter zu erzeugen, zu beschlagnahmen, wenn der Eigentümer vom Ergebnis der Verwendung wußte oder dieses offensichtlich war;

d) Anordnungen, durch die andere, den Umständen angemessene Sanktionen auferlegt werden, die in der Rechtsordnung einschließlich des internationalen Privatrechts des Mitgliedstaates vorgesehen sind, in dem die Verletzungshandlungen begangen worden sind oder drohen.

(2) Das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht trifft nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Absatz 1 genannten Anordnungen befolgt werden.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 94***Einstweilige Maßnahmen einschließlich  
Sicherungsmaßnahmen**

(1) Bei den Gerichten eines Mitgliedstaats — einschließlich der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte — können in bezug auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster alle einstweiligen Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen beantragt werden, die in dem Recht dieses Staates für nationale Musterrechte vorgesehen sind, auch wenn für die Entscheidung in der Hauptsache aufgrund dieser Verordnung ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist.

(2) In Verfahren betreffend einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen ist der nicht im Wege der Widerklage erhobene Einwand der Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zulässig. Artikel Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, dessen Zuständigkeit auf Artikel 86 Absatz 1, 2, 3 oder 4 beruht, ist zuständig für die Anordnung einstweiliger Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen, die vorbehaltlich eines gegebenenfalls erforderlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens gemäß Titel III des Vollstreckungsübereinkommens in jedem Mitgliedstaat anwendbar sind. Hierfür ist kein anderes Gericht zuständig.

(2) In Verfahren betreffend einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen ist der nicht im Wege der Widerklage erhobene Einwand der Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zulässig. Artikel 89 Absatz 2 gilt entsprechend.

Unverändert

*Artikel 95***Besondere Vorschriften über im Zusammenhang stehende  
Verfahren**

(1) Ist vor einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht eine Klage im Sinne des Artikels 85 — mit Ausnahme einer Klage auf Feststellung der Nichtverletzung — erhoben worden, so setzt es das Verfahren, soweit keine besonderen Gründe für dessen Fortsetzung bestehen, von Amts wegen nach Anhörung der Parteien oder auf Antrag einer Partei nach Anhörung der anderen Parteien aus, wenn die Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters bereits aufgrund einer Widerklage vor einem anderen Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht angegriffen worden ist oder wenn beim Amt bereits ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gestellt worden ist.

(2) Ist beim Amt ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gestellt worden, so setzt es das Verfahren, soweit keine besonderen Gründe für dessen Fortsetzung bestehen, von Amts wegen nach Anhörung der Parteien oder auf Antrag einer Partei nach Anhörung der anderen Parteien aus, wenn die Rechtsgültigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters bereits aufgrund einer Widerklage vor einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht angegriffen worden ist. Das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht kann jedoch auf Antrag einer Partei des bei ihm anhängigen Verfahrens nach Anhörung der anderen Parteien das Verfahren aussetzen. In diesem Fall setzt das Amt das bei ihm anhängige Verfahren fort.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Setzt das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht das Verfahren aus, kann es für die Dauer der Aussetzung einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen treffen.

*Artikel 96***Zuständigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte zweiter Instanz — weitere Rechtsmittel**

(1) Gegen Entscheidungen der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte erster Instanz über Klagen und Widerklagen nach Artikel 85 findet die Berufung bei den Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten zweiter Instanz statt.

(2) Die Bedingungen für die Einlegung der Berufung bei einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht zweiter Instanz richten sich nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem dieses Gericht seinen Sitz hat.

(3) Die nationalen Vorschriften über weitere Rechtsmittel sind auf die Entscheidungen der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte zweiter Instanz anwendbar.

*3. Abschnitt***Sonstige Streitigkeiten über Gemeinschaftsgeschmacksmuster***Artikel 97***Ergänzende Vorschriften über die Zuständigkeit der nationalen Gerichte, die keine Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte sind**

(1) Innerhalb des Mitgliedstaats, dessen Gerichte nach zuständig sind, sind andere als die in Artikel 85 genannten Klagen betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster vor den Gerichten zu erheben, die örtlich und sachlich zuständig wären, wenn es sich um Klagen handelte, die ein nationales Musterrecht in diesem Staat betreffen.

(2) Ist nach und nach Absatz 1 dieses Artikels kein Gericht für die Entscheidung über andere als die in Artikel 85 genannten Klagen, die ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster betreffen, zuständig, so kann die Klage vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem das Amt seinen Sitz hat.

(1) Innerhalb des Mitgliedstaats, dessen Gerichte nach Artikel 83 Absatz 1 oder 83 a zuständig sind, sind andere als die in Artikel 85 genannten Klagen betreffend Gemeinschaftsgeschmacksmuster vor den Gerichten zu erheben, die örtlich und sachlich zuständig wären, wenn es sich um Klagen handelte, die ein nationales Musterrecht in diesem Staat betreffen.

(2) Ist nach Artikel 83 Absatz 1 oder Artikel 83a und nach Absatz 1 dieses Artikels kein Gericht für die Entscheidung über andere als die in Artikel 85 genannten Klagen, die ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster betreffen, zuständig, so kann die Klage vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem das Amt seinen Sitz hat.

*Artikel 98***Bindung des nationalen Gerichts**

Das nationale Gericht, vor dem eine nicht unter Artikel 85 fallende Klage betreffend ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster anhängig ist, hat von der Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters auszugehen. Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 94 Absatz 2 finden jedoch entsprechende Anwendung.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## TITEL XI

## AUSWIRKUNGEN AUF DAS RECHT DER MITGLIEDSTAATEN

## Artikel 99

**Parallele Klagen aus Gemeinschaftsgeschmacksmustern  
und aus nationalen Musterrechten**

(1) Werden Klagen wegen Verletzung oder drohender Verletzung wegen derselben Handlungen und zwischen denselben Parteien bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängig gemacht, von denen das eine Gericht wegen Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters und das andere Gericht wegen der Verletzung eines Musterrechts, das gleichzeitigen Schutz gewährt, angerufen wird, so hat sich das später angerufene Gericht von Amts wegen zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären. Das Gericht, das sich für unzuständig zu erklären hätte, kann die Entscheidung aussetzen, wenn die Unzuständigkeit des anderen Gerichts geltend gemacht wird.

(2) Das wegen Verletzung oder drohender Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters angerufene Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht weist die Klage ab, wenn wegen derselben Handlungen zwischen denselben Parteien ein rechtskräftiges Urteil in der Sache aufgrund eines Musterrechts, das gleichzeitigen Schutz gewährt, ergangen ist.

(3) Das wegen Verletzung oder drohender Verletzung eines nationalen Musterrechts angerufene Gericht weist die Klage ab, falls wegen derselben Handlungen zwischen denselben Parteien ein rechtskräftiges Urteil in der Sache aufgrund eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das gleichzeitigen Schutz gewährt, ergangen ist.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für einstweilige Maßnahmen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen.

## Artikel 100

**Verhältnis zu anderen Schutzformen nach nationalem  
Recht**

(1) Werden Klagen wegen Verletzung oder drohender Verletzung wegen derselben Handlungen und zwischen denselben Parteien bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängig gemacht, von denen das eine Gericht wegen Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters und das andere Gericht wegen der Verletzung eines nationalen Musterrechts, das gleichzeitigen Schutz gewährt, angerufen wird, so hat sich das später angerufene Gericht von Amts wegen zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären. Das Gericht, das sich für unzuständig zu erklären hätte, kann die Entscheidung aussetzen, wenn die Unzuständigkeit des anderen Gerichts geltend gemacht wird.

Unverändert

(1) Diese Verordnung läßt Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und des Rechts der betreffenden Mitgliedstaaten über nicht eingetragene Musterrechte, Marken oder sonstige Zeichen mit Unterscheidungskraft, Patente und Gebrauchsmuster, Schriftbilder, zivilrechtliche Haftung und unlauteren Wettbewerb unberührt.

(2) Ein als Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschütztes Muster ist ab dem Tag, an dem das Muster entstand oder in irgendeiner Form festgelegt wurde, auch nach dem Urheberrecht der Mitgliedstaaten schutzfähig. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein solcher Schutz gewährt wird, wird einschließlich des erforderlichen Grades der Eigenart vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

TITEL XII

ZUM AMT

1. Abschnitt

**Allgemeine Bestimmungen***Artikel 101**Artikel 102***Verwaltungsdienststellen***Artikel 103***Personal***Artikel 104***Vorrechte und Immunitäten***Artikel 105***Haftung***Artikel 106***Zuständigkeit des Gerichtshofs**

2. Abschnitt

**Leitung des Amtes***Artikel 107***Befugnisse des Präsidenten**

Zusätzlich zu den Befugnissen, die dem Präsidenten übertragen werden, der Kommission Entwürfe für Änderungen dieser Verordnung, der Durchführungsverordnung, der Gebührenordnung und jeder anderen Regelung nach Anhörung des Verwaltungsrates, vorlegen, auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUM AMT

Unverändert

**Allgemeine Bestimmung**

Soweit in diesem Titel nichts anderes bestimmt wird, gilt für das Amt im Hinblick auf die ihm durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben Titel XII der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke.

(gestrichen)

(gestrichen)

(gestrichen)

(gestrichen)

(gestrichen)

**Zusätzliche Befugnisse des Präsidenten**

Zusätzlich zu den Funktionen und Befugnissen, die dem Präsidenten des Amtes durch Artikel 119 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke übertragen werden, kann er der Kommission Entwürfe für Änderungen dieser Verordnung, der Durchführungsverordnung, der Gebührenordnung und jeder anderen Regelung nach Anhörung des Verwaltungsrates und — im Fall der Gebührenordnung — des Finanzausschusses, vorlegen, soweit sie sich auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster beziehen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 108*

(gestrichen)

**Ernennung hoher Beamter**

## 3. Abschnitt

**Verwaltungsrat***Artikel 109***Zusätzliche Befugnisse des Verwaltungsrats**

Zusätzlich zu den Befugnissen, die durch die übertragen werden,

Zusätzlich zu den Befugnissen, die dem Verwaltungsrat durch die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke oder andere Bestimmungen dieser Verordnung übertragen werden,

- a) legt den Tag fest, an dem gemäß Artikel 128 Absatz 2 Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern erstmals eingereicht werden können;
- b) wird er vor der Annahme von Leitlinien für die vom Amt durchgeführte Prüfung auf Formerfordernisse und Nichtigkeitsverfahren sowie in den anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen gehört.

- a) legt der Verwaltungsrat den Tag fest, an dem gemäß Artikel 128 Absatz 2 Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern erstmals eingereicht werden können;
- b) wird er vor der Annahme von Leitlinien für die vom Amt durchgeführte Prüfung auf Formerfordernisse und Prüfung der Eintragungshindernisse und Nichtigkeitsverfahren sowie in den anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen gehört.

*Artikel 110*

(gestrichen)

**Zusammensetzung***Artikel 111*

(gestrichen)

**Vorsitz***Artikel 112*

(gestrichen)

**Tagungen**

## 4. Abschnitt

**Durchführung der Verfahren***Artikel 113***Zuständigkeit**

Für Entscheidungen im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahren:

Für Entscheidungen im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahren sind zuständig:

- a) die Prüfer;
- b) und Rechtsabteilung;
- c) die Nichtigkeitsabteilungen;
- d) die Beschwerdekammern.

- a) die Prüfer;
- b) die Marken- und Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung;
- Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 114*

sind für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zuständig.

*Artikel 115**Artikel 116***Nichtigkeitsabteilungen**

(1) Die Nichtigkeitsabteilungen sind zuständig für Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

(2) Eine Nichtigkeitsabteilung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Mindestens zwei Mitglieder müssen rechtskundig sein.

*Artikel 117***Beschwerdekammern**

zuständig zur Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der, der Nichtigkeitsabteilungen und der

*Artikel 118***Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdekammern***Artikel 119***Ausschließung und Ablehnung****Prüfer**

Die Prüfer sind für Entscheidungen namens des Amtes im Zusammenhang mit der Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zuständig.

**Marken- und Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung**

(1) Die Markenverwaltungs- und Rechtsabteilung, die durch die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke eingerichtet wurde, wird umbenannt in Marken- und Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung.

(2) Zusätzlich zu den ihr in der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke übertragenen Befugnissen ist sie für die nach dieser Verordnung erforderlichen Entscheidungen zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines Prüfers oder einer Nichtigkeitsabteilung fallen. Sie ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Eintragungen und Löschungen im Register.

Zusätzlich zu den ihnen in der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke übertragenen Befugnissen sind die durch diese Verordnung geschaffenen Beschwerdekammern zuständig zur Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfer, der Nichtigkeitsabteilungen und der Marken- und Musterverwaltungs- und Rechtsabteilung.

(gestrichen)

(gestrichen)

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 120*

(gestrichen)

**Ernennung der Mitglieder der Nichtigkeitsabteilungen und der Beschwerdekammern während einer Übergangsfrist**

5. Abschnitt

**Finanzbestimmungen**

(gestrichen)

*Artikel 121*

(gestrichen)

**Haushalt**

*Artikel 122*

(gestrichen)

**Gebühren**

TITEL XIII

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*Artikel 123*

(gestrichen)

**Amtssprachen**

*Artikel 124*

Unverändert

**Durchführungsverordnung**

(1) Die Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung werden in einer Durchführungsverordnung festgelegt.

Unverändert

(2) Außer den in bereits vorgesehenen Gebühren werden Gebühren in den nachstehend aufgeführten Fällen nach Maßgabe der Durchführungsverordnung und erhoben:

(2) Außer den in den vorstehenden Artikeln bereits vorgesehenen Gebühren werden Gebühren in den nachstehend aufgeführten Fällen nach Maßgabe der Durchführungsverordnung und einer Gebührenordnung erhoben:

- a) verspätete Bezahlung der Eintragungsgebühr,
- b) verspätete Bezahlung der Bekanntmachungsgebühr,
- c) verspätete Bezahlung der Gebühr für die Aufschiebung der Bekanntmachung,
- d) verspätete Bezahlung der zusätzlichen Gebühren für Sammelanmeldungen,
- e) Ausstellung einer Kopie der Eintragungsurkunde,
- f) Eintragung der Übertragung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters,
- g) Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts an einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster,
- h) Löschung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts,
- i) Ausstellung eines Registerauszugs,

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- j) Akteneinsicht,
- k) Ausstellung von Kopien von Unterlagen aus den Akten,
- l) Mitteilung von Informationen aus einer Akte,
- m) Überprüfung der Festsetzung der zu erstattenden Verfahrenskosten,
- n) Ausstellung von beglaubigten Kopien der Anmeldung.

(3) Die Durchführungsverordnung und die Gebührenordnung werden nach dem in Artikel 141 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke vorgesehenen Verfahren angenommen und geändert.

*Artikel 124 a***Verfahrensvorschriften für die Beschwerdekammern**

Die Verfahrensvorschriften für die Beschwerdekammern gelten für Beschwerden, die diese Kammern im Rahmen dieser Verordnung bearbeiten, unbeschadet der erforderlichen Anpassungs- oder Zusatzbestimmungen, die nach Maßgabe des in Artikel 141 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke vorgesehenen Verfahrens angenommen wurden.

*Artikel 125***System für den Informationsaustausch**

(gestrichen)

*Artikel 126***Einsetzung eines Ausschusses und Verfahren für die Annahme der Durchführungsvorschriften**

(gestrichen)

*Artikel 127***Gebührenordnung**

(gestrichen)

*Artikel 128***Inkrafttreten**

Unverändert

(1) Diese Verordnung tritt am 60. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(2) Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern können von dem vom Verwaltungsrat auf Empfehlung des Präsidenten festgelegten Tag an beim Amt eingereicht werden.

(3) Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die in den letzten drei Monaten vor dem Stichtag gemäß Absatz 2 eingereicht werden, gelten als an diesem Tag eingereicht.

(2) Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern können von dem vom Verwaltungsrat auf Empfehlung des Präsidenten des Amtes festgelegten Tag an beim Amt eingereicht werden.

Unverändert

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angleichung der Rechtsvorschriften betreffend den Schutz von Erfindungen durch Gebrauchsmuster <sup>(1)</sup>**

(2000/C 248 E/03)

KOM(1999) 309 endg. — 97/0356(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 28. Juni 1999)

<sup>(1)</sup> ABl. C 36 vom 3.2.1998, S. 13.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der EG-Vertrag verpflichtet die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die europäische Industrie wettbewerbsfähig zu machen, und vor allem dafür zu sorgen, daß die Möglichkeiten der gewerblichen Nutzung der Ergebnisse der Innovations-, Forschungs- und Entwicklungspolitik besser ausgeschöpft werden.

Technische Erfindungen sind heutzutage von großer Bedeutung, da durch sie bessere und hochwertigere Produkte entstehen, die sich entweder durch eine besondere Funktionstüchtigkeit wie beispielsweise leichtere Verwendung oder Handhabung auszeichnen oder im Verhältnis zum Stand der Technik einen praktischen oder wirtschaftlichen Vorteil aufweisen.

Die unterschiedliche Ausgestaltung des Gebrauchsmusterrechts in den Mitgliedstaaten führt dazu, daß nicht überall in der Gemeinschaft dieselben Erfindungen schutzfähig sind oder daß Schutzzumfang und Schutzdauer voneinander abweichen. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der Forderung nach einem transparenten und schrankenlosen Binnenmarkt. Im Hinblick auf die Verwirklichung und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ist daher eine Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet unerlässlich.

<sup>(1)</sup> ABl. C 235 vom 27.7.1998, S. 26.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. März 1999.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

(1) Der EG-Vertrag verpflichtet die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die europäische Industrie wettbewerbsfähig zu machen, und vor allem dafür zu sorgen, daß die Möglichkeiten der gewerblichen Nutzung der Ergebnisse der Innovations-, Forschungs- und Entwicklungspolitik besser ausgeschöpft werden.

(2) Technische Erfindungen sind heutzutage von großer Bedeutung, da durch sie bessere und hochwertigere Produkte entstehen, die sich entweder durch eine besondere Funktionstüchtigkeit wie beispielsweise leichtere Verwendung oder Handhabung auszeichnen oder im Verhältnis zum Stand der Technik einen praktischen oder wirtschaftlichen Vorteil aufweisen.

(3) Die unterschiedliche Ausgestaltung des Gebrauchsmusterrechts in den Mitgliedstaaten führt dazu, daß nicht überall in der Gemeinschaft dieselben Erfindungen schutzfähig sind oder daß Schutzzumfang und Schutzdauer voneinander abweichen. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der Forderung nach einem transparenten und schrankenlosen Binnenmarkt. Im Hinblick auf die Verwirklichung und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ist daher eine Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet unerlässlich.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Des weiteren müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im FuE-Bereich zu stärken.

Wichtig ist vor allem, daß kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt werden, innovativ zu sein und schnell auf Marktbedürfnisse zu reagieren.

Unternehmen und speziell kleine und mittlere Betriebe sowie Forscher müssen sich daher eines Instruments bedienen können, das kostengünstig ist und sich leicht und schnell überprüfen und anwenden läßt.

Gemessen an diesen Kriterien scheint der Gebrauchsmusterschutz gegenüber dem Patentschutz vor allem für technische Erfindungen mit einer spezifischen Erfindungshöhe die bessere Lösung zu sein.

Technische Erfindungen sollten überall in der Gemeinschaft auf angemessene Weise geschützt werden.

Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit reicht es aus, lediglich diejenigen einzelstaatlichen Vorschriften anzugleichen, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken.

Die Verwirklichung der mit der Rechtsangleichung verfolgten Zielsetzungen setzt voraus, daß in allen Mitgliedstaaten die Erteilung und der Fortbestand eines Rechts an einem Gebrauchsmuster an die gleichen Bedingungen geknüpft werden. Es liegt daher nahe, eine abschließende Liste aller Voraussetzungen zu erstellen, die eine technische Erfindung erfüllen muß, um in den Genuß des Gebrauchsmusterschutzes zu kommen.

Diese Schutzvoraussetzungen entsprechen weitestgehend jenen des Patentrechts. Eine Ausnahme bildet allerdings die Erfindungshöhe, an die wegen der Eigenart der gebrauchsmusterschutzfähigen technischen Erfindungen unterschiedliche Anforderungen gestellt werden müssen.

Schutzfähig sollten sowohl Produkt- als auch Verfahrenserfindungen sein.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Des weiteren müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im FuE-Bereich zu stärken.

(5) Wichtig ist vor allem, daß kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt werden, innovativ zu sein und schnell auf Marktbedürfnisse zu reagieren.

(6) Unternehmen und speziell kleine und mittlere Betriebe sowie Forscher müssen sich daher eines Instruments bedienen können, das kostengünstig ist und sich leicht und schnell überprüfen und anwenden läßt; mithin müssen die Gebühren soweit möglich für kleine und mittlere Unternehmen, einzelne Erfinder und Universitäten tragbar sein.

(7) Gemessen an diesen Kriterien scheint der Gebrauchsmusterschutz gegenüber dem Patentschutz vor allem für technische Erfindungen mit einer spezifischen Erfindungshöhe die bessere Lösung zu sein.

(8) Technische Erfindungen sollten überall in der Gemeinschaft auf angemessene Weise geschützt werden.

(9) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit reicht es aus, lediglich diejenigen einzelstaatlichen Vorschriften anzugleichen, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirken.

(10) Die Verwirklichung der mit der Rechtsangleichung verfolgten Zielsetzungen setzt voraus, daß in allen Mitgliedstaaten die Erteilung und der Fortbestand eines Rechts an einem Gebrauchsmuster an die gleichen Bedingungen geknüpft werden. Es liegt daher nahe, eine abschließende Liste aller Voraussetzungen zu erstellen, die eine technische Erfindung erfüllen muß, um in den Genuß des Gebrauchsmusterschutzes zu kommen.

(11) Diese Schutzvoraussetzungen entsprechen weitestgehend jenen des Patentrechts. Eine Ausnahme bildet allerdings die Erfindungshöhe, an die wegen der Eigenart der gebrauchsmusterschutzfähigen technischen Erfindungen unterschiedliche Anforderungen gestellt werden müssen.

(12) Schutzfähig sollten sowohl Produkt- als auch Verfahrenserfindungen sein.

(13) Vom Gebrauchsmusterschutz ausgenommen werden sollten nicht nur alle für gewöhnlich nicht patentierbaren Erfindungen, sondern auch Erfindungen im Bereich chemischer oder pharmazeutischer Stoffe oder Verfahren, um den besonderen Bedürfnissen der betreffenden Wirtschaftssektoren gerecht zu werden.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs ist es wichtig, daß Schutzzumfang und Schutzdauer für eingetragene Gebrauchsmuster in allen Mitgliedstaaten einheitlich geregelt sind, wobei die Schutzdauer zehn Jahre nicht überschreiten darf.

Art und Umfang der Rechte aus einem Gebrauchsmuster sind genau zu definieren. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist auf den Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung der Rechte zu verweisen, während der Grundsatz der internationalen Erschöpfung ausdrücklich auszuschließen ist.

Außerdem sollte die Frage des Doppelschutzes durch Patent und Gebrauchsmuster sowie des Erlöschens und der Nichtigkeit des Gebrauchsmusters geregelt werden.

Sämtliche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind an die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und an das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums gebunden. Deshalb dürfen die Bestimmungen dieser Richtlinie auf keinen Fall im Widerspruch zu den Bestimmungen der beiden genannten Übereinkommen stehen. Die sonstigen den Mitgliedstaaten aufgrund der genannten Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

(14) Für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters gelten ähnliche Bedingungen wie für die Anmeldung eines Patents. Bei der Gebrauchsmusteranmeldung werden jedoch weder Neuheit noch Erfindungshöhe, sondern nur die formalen Schutzvoraussetzungen geprüft. Ein Recherchenbericht zum Stand der Technik ist nur auf Antrag des Anmelders oder eines Dritten, der ein berechtigtes Interesse daran hat, erforderlich.

(15) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs ist es wichtig, daß Schutzzumfang und Schutzdauer für eingetragene Gebrauchsmuster in allen Mitgliedstaaten einheitlich geregelt sind, wobei die Schutzdauer zehn Jahre nicht überschreiten darf.

(16) Art und Umfang der Rechte aus einem Gebrauchsmuster sind genau zu definieren. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist auf den Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung der Rechte zu verweisen, während der Grundsatz der internationalen Erschöpfung ausdrücklich auszuschließen ist.

(17) Außerdem sollte die Frage des Doppelschutzes durch Patent und Gebrauchsmuster sowie des Erlöschens und der Nichtigkeit des Gebrauchsmusters geregelt werden.

(18) Sämtliche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind an die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und an das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums gebunden. Deshalb dürfen die Bestimmungen dieser Richtlinie auf keinen Fall im Widerspruch zu den Bestimmungen der beiden genannten Übereinkommen stehen. Die sonstigen den Mitgliedstaaten aufgrund der genannten Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

(19) Die Anwendung dieser Richtlinie muß überwacht werden, um festzustellen, ob sie geeignet ist, im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes und die Innovationsfähigkeit der Unternehmen in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Die Kommission sollte diesbezüglich notwendigen Maßnahmen vorschlagen, wie unter anderem konkrete Möglichkeiten zur Vereinfachung und zur Verringerung der Kosten der Eintragung von Gebrauchsmustern in mehr als einem Mitgliedstaat.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Unverändert

## KAPITEL I

## ALLGEMEINES

## Artikel 1

**Begriffsbestimmung**

(1) Als Gebrauchsmuster im Sinne dieser Richtlinie schutzfähig sind neue Erfindungen, die auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind; die Erfindungen können sich auf Erzeugnisse oder auf Verfahren beziehen.

(2) In den einzelnen Mitgliedstaaten sind hierfür folgende Bezeichnungen üblich:

Belgien:	Brevet de courte durée/Octrooi van korte duur
Dänemark:	Brugsmodel
Deutschland:	Gebrauchsmuster
Griechenland:	Πιστοποιητικό υποδείγματος χρησιμότητας
Spanien:	Modelo de utilidad
Frankreich:	Certificat d'utilité
Irland:	Short-term patent
Italien:	Brevetto per modelli di utilità
Niederlande:	Zesjarig octrooi
Österreich:	Gebrauchsmuster
Portugal:	Modelo de utilidade
Finnland:	Nyttighetsmodellagen

## Artikel 2

Unverändert

**Zielsetzung**

Ziel dieser Richtlinie ist die Angleichung der von den Mitgliedstaaten erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften betreffend den Schutz von Erfindungen durch Gebrauchsmuster.

## KAPITEL II

## ANWENDUNGSBEREICH

## Artikel 3

**Schutzausschließungsgründe**

(1) Als gebrauchsmusterfähige Erfindungen werden insbesondere nicht angesehen:

a) Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

b) ästhetische Formschöpfungen;

d) die Wiedergabe von Informationen.

*Artikel 4*

Gebrauchsmuster werden nicht erteilt für:

- a) Erfindungen, deren Verwendung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verwendung der Erfindung in einem, mehreren oder allen Mitgliedstaaten durch Gesetz oder eine Verwaltungsvorschrift verboten ist;
- b) Erfindungen betreffend biologisches Material;
- c) Erfindungen betreffend chemische oder pharmazeutische Stoffe oder Verfahren.

*Artikel 5***Neuheit**

- (1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.
- (2) Der Stand der Technik umfaßt alles, was vor dem Tag der Anmeldung des Gebrauchsmusters durch schriftliche oder mündliche Beschreibung oder durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

*Artikel 6***Erfinderischer Schritt**

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten oder für geschäftliche Tätigkeiten;

Unverändert

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 schließen den Gebrauchsmusterschutz der dort genannten Elemente nur insofern aus, als sich die Gebrauchsmusteranmeldung oder das Gebrauchsmuster auf die genannten Elemente als solche bezieht.

*Artikel 4***Nicht schutzfähige Erfindungen**

Unverändert

- (3) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt von Gebrauchsmuster- und Patentanmeldungen in der ursprünglich im betreffenden Mitgliedstaat eingereichten Fassung oder in der ursprünglich eingereichten Fassung, in der dieser Mitgliedstaat benannt ist, deren Anmeldetag vor dem in Absatz 2 genannten Tag liegt und die erst an oder nach diesem Tag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

*Artikel 6***Erfinderischer Schritt**

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt eine Erfindung als auf einem erfinderischen Schritt beruhend, wenn sie einen Vorteil aufweist und sich für den Fachmann nicht in sehr naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 7***Gewerbliche Anwendbarkeit**

(1) Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.

(2) Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden, gelten nicht als gewerblich anwendbare Erfindungen im Sinne des Absatzes 1.

## KAPITEL III

**GEBRAUCHSMUSTERANMELDUNG***Artikel 8***Erfordernisse der Anmeldung**

- a) einen Antrag auf Erteilung eines Gebrauchsmusters,
- b) eine Beschreibung der Erfindung,
- c) einen oder mehrere Ansprüche,
- d) gegebenenfalls die Zeichnungen, auf die sich die Beschreibung oder die Ansprüche beziehen,
- e) eine Zusammenfassung.

(2) Für die Gebrauchsmusteranmeldung ist eine Anmeldegebühr sowie gegebenenfalls eine Recherchegebühr zu entrichten.

*Artikel 9***Tag der Anmeldung**

Der Anmeldetag einer Gebrauchsmusteranmeldung ist der Tag, an dem die vom Anmelder eingereichten Unterlagen enthalten:

- a) einen Hinweis, daß ein Gebrauchsmuster beantragt wird;
- b) Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen;
- c) eine Beschreibung der Erfindung und einen oder mehrere Ansprüche.

(2) Bei dem in Absatz 1 genannten Vorteil handelt es sich um einen praktischen oder technischen Vorteil für die Verwendung oder Fertigung des betreffenden Erzeugnisses oder Verfahrens oder einen anderen Vorteil für den Benutzer, etwa im Bereich der Bildung oder in Form eines Unterhaltungswerts.

Unverändert

(1) Die Gebrauchsmusteranmeldung muß nur enthalten:

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 10***Erfindernennung**

In der Gebrauchsmusteranmeldung ist der Erfinder zu nennen. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so hat die Erfindernennung eine Erklärung darüber zu enthalten, wie der Anmelder das Recht auf das Gebrauchsmuster erlangt hat.

*Artikel 11***Einheitlichkeit der Erfindung**

Die Gebrauchsmusteranmeldung darf nur eine einzige Erfindung enthalten oder eine Gruppe von Erfindungen, die untereinander in der Weise verbunden sind, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

*Artikel 12***Offenbarung der Erfindung**

Die Erfindung ist in der Gebrauchsmusteranmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß ein Fachmann sie ausführen kann.

*Artikel 13***Gebrauchsmusteransprüche**

Die Ansprüche müssen den Gegenstand angeben, für den Schutz begehrt wird. Sie müssen deutlich, knapp gefaßt und von der Beschreibung gestützt sein.

*Artikel 14***Zusammenfassung**

Die Zusammenfassung dient ausschließlich der technischen Information. Sie kann nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für die Bestimmung des Umfangs des begehrten Schutzes und für die Anwendung des Artikels 5 Absatz 3, herangezogen werden.

Unverändert

*Artikel 15***Prüfung der Formerfordernisse**

(1) Die zuständige Behörde, die die Gebrauchsmusteranmeldung entgegennimmt, prüft, ob die Anmeldung den Formerfordernissen der Artikel 8 und 10 entspricht und ob der Anmeldung eine Beschreibung und eine Zusammenfassung beigefügt ist.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Kann ein Anmeldetag nicht zuerkannt werden, gibt die zuständige Behörde dem Anmelder Gelegenheit, im Rahmen der von ihr festgesetzten Bedingungen und Fristen die festgestellten Mängel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so wird die Anmeldung nicht als Gebrauchsmusteranmeldung behandelt.

(3) Die in Absatz 1 genannte Behörde prüft nicht die in Artikel 5, 6 und 7 genannten Voraussetzungen.

## Artikel 16

**Recherchenbericht**

(2) Die zuständige Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist, kann die Erstellung des Recherchenberichts jeder von ihr für sachverständig befundenen Stelle übertragen.

(3) Der Recherchenbericht wird unmittelbar nach seiner Erstellung der Person, die die Erstellung beantragt hat, zusammen mit den Abschriften aller angeführten Schriftstücke zugestellt.

(1) Steht der Anmeldetag einer Gebrauchsmusteranmeldung fest und gilt die Anmeldung nicht als zurückgenommen, erstellt die zuständige Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist, auf Antrag des Anmelders oder jeder anderen Person, die ein berechtigtes Interesse daran hat, auf dessen bzw. deren Rechnung auf der Grundlage der Ansprüche unter angemessener Berücksichtigung der Beschreibung und gegebenenfalls der vorhandenen Zeichnungen einen Recherchenbericht zum Stand der Technik auf dem betreffenden Gebiet.

Unverändert

(3) Der Recherchenbericht wird unmittelbar nach seiner Erstellung der Person, die die Erstellung beantragt hat, zusammen mit den Abschriften aller angeführten Schriftstücke zugestellt. Der Recherchenbericht wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Unterlagen, die der Erteilung des Gebrauchsmusters beigelegt sind, zugänglich gemacht.

(4) Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen der von ihnen zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften für den Fall einer Verletzungsklage die Erstellung eines Recherchenberichts zwingend vorschreiben, sofern das betreffende Gebrauchsmuster nicht bereits Gegenstand eines früheren Recherchenberichts war.

Unverändert

## Artikel 17

**Prioritätsrecht**

(1) Jedermann, der in einem oder mit Wirkung für einen Mitgliedstaat, der Vertragsstaat der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist, eine Anmeldung für ein Gebrauchsmuster oder Patent vorschriftsmäßig eingereicht hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters für dieselbe Erfindung in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten während einer Frist von zwölf Monaten nach der Einreichung der ersten Anmeldung ein Prioritätsrecht.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Als prioritätsbegründend wird jede Anmeldung anerkannt, der nach dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, in dem sie eingereicht wurde, oder nach zwei- oder mehrseitigen Übereinkommen die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung zukommt.

(3) Unter vorschriftsmäßiger nationaler Anmeldung ist jede Anmeldung zu verstehen, die zur Festlegung des Tages ausreicht, an dem die Anmeldung in dem entsprechenden Mitgliedstaat eingereicht worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.

*Artikel 18*

(2) Die Vorschriften des Artikels 17 Absätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar.

## KAPITEL IV

## RECHTSWIRKUNGEN DES GEBRAUCHSMUSTERS

*Artikel 19***Schutzdauer**

(1) Die Laufzeit eines Gebrauchsmusters beträgt vom Anmeldetag an gerechnet sechs Jahre.

(2) Der Rechtsinhaber kann sechs Monate vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Verlängerung des Gebrauchsmusters für weitere zwei Jahre stellen.

(3) Der Rechtsinhaber kann sechs Monate vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist letztmalig eine weitere Verlängerung um höchstens zwei Jahre beantragen.

(4) Die Laufzeit darf in keinem Fall zehn Jahre, vom Tag der Anmeldung an gerechnet, überschreiten.

**Interne Priorität und Umwandlung**

(1) Jedermann, der vorschriftsmäßig in einem Mitgliedstaat eine Patentanmeldung eingereicht hat, genießt in diesem Mitgliedstaat während einer Frist von zwölf Monaten für die Anmeldung derselben Erfindung zum Gebrauchsmuster oder die Umwandlung der Patentanmeldung in eine Gebrauchsmusteranmeldung ein Prioritätsrecht, sofern für die Patentanmeldung nicht bereits ein Prioritätsrecht in Anspruch genommen worden ist.

Unverändert

(2) Der Rechtsinhaber kann sechs Monate vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Verlängerung des Gebrauchsmusters für weitere zwei Jahre stellen. Diese Verlängerung wird nicht gewährt, wenn für die betreffende Erfindung kein Antrag auf Erstellung eines Recherchenberichts gestellt wurde.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 20***Rechte aus dem Gebrauchsmuster**

- (3) Die dem Gebrauchsmusterinhaber nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Rechte erstrecken sich nicht auf:
- Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
  - Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den geschützten Gegenstand beziehen.
- (5) Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, in Ausnahmefällen Beschränkungen der ausschließlichen Rechte aus einem Gebrauchsmuster vorzusehen, sofern hierdurch die normale Verwertung des Gebrauchsmusters nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Gebrauchsmusterinhabers in angemessener Weise gewahrt bleiben, wobei die Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.
- (6) Läßt das Recht eines Mitgliedstaats andere Benutzungen des Gegenstandes eines Gebrauchsmusters ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zu, die nicht von Absatz 5 erfaßt werden, einschließlich der Benutzung durch staatliche Stellen oder von diesen ermächtigten Dritten, so finden die einschlägigen patentrechtlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung.

(1) Ist der Gegenstand des Schutzes ein Erzeugnis, so ist der Inhaber des Gebrauchsmusters berechtigt, Dritten zu untersagen, das betreffende Erzeugnis ohne seine Zustimmung herzustellen, zu gebrauchen, zum Kauf anzubieten, zu verkaufen oder zu den genannten Zwecken einzuführen.

(2) Ist der Gegenstand des Schutzes ein Verfahren, so kann der Inhaber des Gebrauchsmusters Dritten untersagen, ohne seine Zustimmung das Verfahren anzuwenden und zumindest das unmittelbar hieraus gewonnene Erzeugnis zu gebrauchen, zum Kauf anzubieten, zu verkaufen oder zu den genannten Zwecken einzuführen.

Unverändert

(4) Der Inhaber oder der Anmelder eines Gebrauchsmusters ist berechtigt, das Gebrauchsmuster oder die Gebrauchsmusteranmeldung auf jede rechtlich anerkannte Art zu übertragen und Lizenzverträge abzuschließen.

Unverändert

(7) Das dem Gebrauchsmusterinhaber zustehende Recht erhält ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Eintragung des Gebrauchsmusters volle Wirksamkeit.

Unverändert

*Artikel 21***Gemeinschaftsweite Erschöpfung der Rechte**

- (1) Die Rechte aus einem Gebrauchsmuster erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein durch ein Gebrauchsmuster geschütztes Erzeugnis betreffen, nachdem das Erzeugnis von dem Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht worden ist.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Rechte aus dem Gebrauchsmuster erstrecken sich jedoch auf Handlungen, die das hierdurch geschützte Erzeugnis betreffen, nachdem das Erzeugnis außerhalb der Gemeinschaft durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist.

## KAPITEL V

**KUMULIERUNG VON SCHUTZRECHTEN; ERLÖSCHENS- UND NICHTIGKEITSGRÜNDE***Artikel 23***Kumulierung von Schutzrechten**

(1) Für dieselbe Erfindung können gleichzeitig oder nacheinander ein Patent und ein Gebrauchsmuster angemeldet werden.

*Artikel 24***Erlöschensgründe**

Das Gebrauchsmuster erlischt

- a) nach Ablauf der in Artikel 19 vorgesehenen Laufzeit,
- b) bei Verzicht des Rechtsinhabers auf das Gebrauchsmuster,
- c) bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der fälligen Gebühren (Artikel 8 Absatz 2).

*Artikel 25***Nichtigkeitsgründe**

(1) Ein Antrag auf Nichtigerklärung des Gebrauchsmusters kann nur aus folgenden Gründen gestellt werden:

*Artikel 22***Verbindung zu anderen Schutzformen**

Diese Richtlinie gilt unbeschadet etwaiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder des betreffenden Mitgliedstaates über Muster und Modelle und sonstige Kennzeichen, Urheberrechte, Patente, Schrifttypen, Topographien von Halbleitererzeugnissen, zivilrechtliche Haftung und unlauteren Wettbewerb.

Unverändert

(2) Die Wirkung eines Gebrauchsmusters tritt nicht ein, wenn für dieselbe Erfindung bereits ein Patent erteilt und veröffentlicht wurde.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit der Rechtsinhaber im Verletzungsfall aufgrund der beiden Schutzsysteme nicht aufeinanderfolgende Verfahren anstrengen kann.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) das Gebrauchsmuster offenbart die Erfindung nicht so deutlich und vollständig, daß ein Fachmann sie ausführen kann;
- c) der Gegenstand des Gebrauchsmusters geht über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Gebrauchsmusteranmeldung hinaus;
- d) der Schutzzumfang des Gebrauchsmusters wurde erweitert.

(2) Betreffen die Nichtigkeitsgründe nur einen Teil des Gebrauchsmusters, so wird die Nichtigkeit durch eine entsprechende Beschränkung des Gebrauchsmusters erklärt.

- a) der Gegenstand des Gebrauchsmusters ist im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 und der Artikel 3 bis 7 dieser Richtlinie nicht schutzfähig;

Unverändert

(2) Betreffen die Nichtigkeitsgründe nur einen Teil des Gebrauchsmusters, so wird die Nichtigkeit durch eine entsprechende Beschränkung des Gebrauchsmusters erklärt. Wenn es die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zulassen, kann die Beschränkung durch Änderung der Ansprüche, der Beschreibung oder der Zeichnungen erfolgen.

## Artikel 26

**Subsidiäre Anwendung**

In Ermangelung spezifisch auf Gebrauchsmuster anwendbarer Bestimmungen gelten für diese die Bestimmungen für patentierte Erfindungen, sofern sie nicht mit den Besonderheiten der Gebrauchsmuster unvereinbar sind.

Unverändert

## KAPITEL VI

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## Artikel 27

**Umsetzung der Richtlinie**

Die von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften nehmen direkt oder durch einen Zusatz bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Über die Form der Bezugnahme entscheiden die Mitgliedstaaten.

Unverändert

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der auf der Grundlage dieser Richtlinie angenommenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit.

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens zwei Jahre nach dem Tag der Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 28***Überwachung der Anwendung**

Binnen drei Jahren nach Ablauf der in Artikel 27 festgelegten Umsetzungsfrist unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse der Anwendung der Richtlinie und darüber, ob eine Anpassung erforderlich ist, um im Bereich der Gebrauchsmuster das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes und die Innovationsfähigkeit der Unternehmen in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Sie schlägt ferner die Maßnahmen vor, die sie zur Verbesserung der Richtlinie für erforderlich hält.

*Artikel 29***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Unverändert

*Artikel 30***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt <sup>(1)</sup>**

(2000/C 248 E/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 427 endg. — 98/0325(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 17. August 1999)

<sup>(1)</sup> ABl. C 30 vom 5.2.1999, S. 4.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 57 Absatz 2, 66 und 100a,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 47 Absatz 2, 55 und 95,

auf Vorschlag der Kommission,

Unverändert

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

(1) Ziel der Europäischen Union ist es, einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Staaten und Völker zu schaffen sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. Der Binnenmarkt umfaßt nach Artikel 7a EG-Vertrag einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Weiterentwicklung der Dienste der Informationsgesellschaft in dem Raum ohne Binnengrenzen ist ein wichtiges Mittel, um die Schranken, die die europäischen Völker trennen, zu beseitigen.

(1) Ziel der Europäischen Union ist es, einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Staaten und Völker zu schaffen sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. Der Binnenmarkt umfaßt nach Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Weiterentwicklung der Dienste der Informationsgesellschaft in dem Raum ohne Binnengrenzen ist ein wichtiges Mittel, um die Schranken, die die europäischen Völker trennen, zu beseitigen.

(2) Die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in der Informationsgesellschaft bietet erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, und wird das Wirtschaftswachstum sowie die Investitionen in Innovationen der europäischen Unternehmen anregen.

(2) Die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in der Informationsgesellschaft bietet erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, und wird das Wirtschaftswachstum sowie die Investitionen in Innovationen der europäischen Unternehmen anregen und kann auch, vorausgesetzt, das Internet ist jedermann zugänglich, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft erhöhen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 169 vom 16.6.1999.

- (2a) Das Gemeinschaftsrecht und die besonderen Merkmale der Rechtsordnung der Gemeinschaft sind eine entscheidende Voraussetzung dafür, daß die europäischen Bürger und Unternehmen über die Grenzen hinweg die Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs voll nutzen können. Mit dieser Richtlinie soll daher für eine weitreichende rechtliche Integration in der Gemeinschaft gesorgt werden, so daß ein echter Raum ohne Binnengrenzen für Dienste der Informationsgesellschaft entsteht.
- (2b) In vieler Hinsicht kann der freie Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft die besondere gemeinschaftsrechtliche Ausprägung eines allgemeineren Grundsatzes darstellen, nämlich der Meinungsfreiheit im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Richtlinien, die das Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft betreffen, müssen daher sicherstellen, daß diese Tätigkeit gemäß diesem Artikel frei ausgeübt werden kann und nur den Einschränkungen unterliegt, die in Absatz 2 des genannten Artikels und in Artikel 46 Absatz 1 EG-Vertrag niedergelegt sind.
- (2c) Das Gemeinschaftsrecht verfügt bereits über eine Definition der Dienste der Informationsgesellschaft, nämlich in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften<sup>(1)</sup> in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998<sup>(2)</sup>. Auch die Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten<sup>(3)</sup> nimmt bereits Bezug auf die in der Richtlinie 98/34/EG vorgesehene Definition. Diese Definition umfaßt alle Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien über Netze mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten auf individuellen Abruf eines Empfängers erbracht werden. Nicht unter diese Definition fallen die Dienstleistungen, auf die in der Liste von Beispielen in Anhang V der Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG Bezug genommen wird und die ohne Verarbeitung und Speicherung von Daten erbracht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

<sup>(2)</sup> ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 54.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Dienste der Informationsgesellschaft umfassen einen weiten Bereich von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die insbesondere aus dem online Verkauf von Waren bestehen können, aber nicht nur auf Dienste beschränkt sind, bei denen online Verträge geschlossen werden können. Erfasst sind vielmehr auch Dienste, die nicht von denjenigen vergütet werden, die sie empfangen, wie etwa online Informationsdienste, vorausgesetzt jedoch, es handelt sich überhaupt um eine wirtschaftliche Tätigkeit. Die Dienste der Informationsgesellschaft umfassen auch online ausgeführte Aktivitäten per Telefon oder Fax.

(3) Die Dienste der Informationsgesellschaft umfassen einen weiten Bereich von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die insbesondere aus dem online Verkauf von Waren bestehen können, aber nicht nur auf Dienste beschränkt sind, bei denen online Verträge geschlossen werden können. Erfasst sind vielmehr auch Dienste, die nicht von denjenigen vergütet werden, die sie empfangen, wie etwa on-line Informationsdienste, kommerzielle Kommunikation oder Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten und zur Datenabfrage bereitstellen; vorausgesetzt jedoch, es handelt sich überhaupt um eine wirtschaftliche Tätigkeit. Die Dienste der Informationsgesellschaft umfassen darüber hinaus auch Dienste, die darin bestehen, daß Informationen durch ein Kommunikationsnetz übermittelt werden, daß Zugang zu einem Kommunikationsnetz geboten wird oder daß von einem Nutzer des Dienstes eingegebene Informationen gespeichert werden. Fernsehsendungen im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität<sup>(1)</sup> als auch Radiosendungen sind keine Dienste der Informationsgesellschaft, da sie nicht auf individuellen Abruf erbracht werden. Dagegen sind Dienste, die von Punkt zu Punkt erbracht werden, wie Video auf Abruf oder die Übermittlung kommerzieller Informationen, Dienste der Informationsgesellschaft.

(4) Die Weiterentwicklung der Dienste der Informationsgesellschaft in der Gemeinschaft wird durch eine Reihe von rechtlichen Hemmnissen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes eingeschränkt, die sich auf die Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs störend auswirken oder ihre Ausübung weniger attraktiv machen. Die Hemmnisse bestehen in Unterschieden der innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie in der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der jeweils anzuwendenden nationalen Regelungen, die für die Dienste der Informationsgesellschaft gelten. Solange die innerstaatlichen Rechtsvorschriften in den betreffenden Bereichen nicht koordiniert und angepaßt sind, können diese Hemmnisse gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gerechtfertigt sein; Rechtsunsicherheit besteht insbesondere im Hinblick darauf, in welchem Ausmaß die Mitgliedstaaten über Dienste aus einem anderen Mitgliedstaat Kontrolle ausüben dürfen.

Unverändert

(4a) Es gilt sicherzustellen, daß der elektronische Geschäftsverkehr voll in den Genuß des Binnenmarktes kommen kann und daß daher wie bei der Richtlinie 89/552/EWG ein hohes Maß an Integration in der Gemeinschaft erreicht wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(5) In Anbetracht der Ziele der Gemeinschaft, der Artikel 52 und 59 EG-Vertrag und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts gilt es, die genannten Hemmnisse durch Koordinierung bestimmter innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu beseitigen, u. a. durch eine Klarstellung von Rechtsbegriffen auf Gemeinschaftsebene, soweit dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist. Diese Richtlinie befaßt sich nur mit bestimmten Fragen, die Probleme für das Funktionieren des Binnenmarkts aufwerfen, und wird damit in jeder Hinsicht dem Subsidiaritätsgebot gerecht gemäß Artikel 3b des EG-Vertrags.

(6) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden in der Richtlinie nur diejenigen Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes unerlässlich sind. Damit der Binnenmarkt wirklich zu einem Raum ohne Binnengrenzen für den elektronischen Geschäftsverkehr wird, muß die Richtlinie in den Bereichen, in denen ein Handeln auf Gemeinschaftsebene geboten ist, ein hohes Schutzniveau für die betroffenen Ziele des Allgemeininteresses und insbesondere, der Verbraucher sowie der öffentlichen Gesundheit gewährleisten, die gemäß Artikel 129 EG-Vertrag ein wesentlicher Bestandteil anderer Gemeinschaftspolitiken ist. Diese Richtlinie läßt dabei die für die Lieferung von Waren als solche geltenden Rechtsvorschriften unberührt; dies gilt ebenso für die Rechtsvorschriften, die auf Dienste anwendbar sind, die nicht zu den Diensten der Informationsgesellschaft gehören.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) In Anbetracht der Ziele der Gemeinschaft, der Artikel 43 und 49 EG-Vertrag und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts gilt es, die genannten Hemmnisse durch Koordinierung bestimmter innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu beseitigen, u. a. durch eine Klarstellung von Rechtsbegriffen auf Gemeinschaftsebene, soweit dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist. Diese Richtlinie befaßt sich nur mit bestimmten Fragen, die Probleme für das Funktionieren des Binnenmarkts aufwerfen, und wird damit in jeder Hinsicht dem Subsidiaritätsgebot gerecht gemäß Artikel 5 des EG-Vertrags.

(5a) Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und des Vertrauens der Verbraucher muß mit dieser Richtlinie ein klarer, einheitlicher allgemeiner Rahmen für bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt geschaffen werden.

(6) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werden in der Richtlinie nur diejenigen Maßnahmen vorgeschlagen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes unerlässlich sind. Damit der Binnenmarkt wirklich zu einem Raum ohne Binnengrenzen für den elektronischen Geschäftsverkehr wird, muß die Richtlinie in den Bereichen, in denen ein Handeln auf Gemeinschaftsebene geboten ist, ein hohes Schutzniveau für die betroffenen Ziele des Allgemeininteresses und insbesondere für den Jugendschutz, den Schutz der Menschenwürde, der Verbraucher sowie der öffentlichen Gesundheit gewährleisten, die gemäß Artikel 152 EG-Vertrag ein wesentlicher Bestandteil anderer Gemeinschaftspolitiken ist. Diese Richtlinie läßt dabei die für die Lieferung von Waren als solche geltenden Rechtsvorschriften unberührt; dies gilt ebenso für die Rechtsvorschriften, die auf Dienste anwendbar sind, die nicht zu den Diensten der Informationsgesellschaft gehören.

(6a) Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup> als auch die Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation<sup>(2)</sup> finden uneingeschränkt auf die Dienste der Informationsgesellschaft Anwendung. Diese Richtlinien begründen bereits einen gemeinschaftsrechtlichen Rahmen

<sup>(1)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

für den Bereich personenbezogener Daten, so daß diese Frage in dieser Richtlinie nicht geregelt werden muß, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und insbesondere den freien Fluß derartiger Daten zwischen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten sind bei der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie uneingeschränkt zu beachten, insbesondere was unerbetene kommerzielle Kommunikation und die Verantwortlichkeit der Vermittler anbetrifft. Die anonyme Nutzung offener Netze wie des Internets kann die Richtlinie nicht unterbinden.

(7) Diese Richtlinie zielt nicht darauf ab, spezifische Regeln des Internationalen Privatrechts über das anwendbare Recht oder der Zuständigkeit der Gerichte einzuführen, und läßt einschlägigen internationalen Übereinkommen unberührt.

(7) Diese Richtlinie zielt nicht darauf ab, spezifische Regeln des Internationalen Privatrechts über das anwendbare Recht oder der Zuständigkeit der Gerichte einzuführen, und tritt daher nicht an die Stelle der einschlägigen internationalen Übereinkommen.

(8) Da die Aufsicht über Dienste der Informationsgesellschaft am Herkunftsort erfolgen muß, um einen wirksamen Schutz der Ziele des Allgemeininteresses zu gewährleisten, muß dafür gesorgt werden, daß die zuständige Behörde diesen Schutz nicht allein für die Bürger ihres Landes, sondern für alle Bürger der Gemeinschaft sichert. Um den freien Dienstleistungsverkehr und die erforderliche Rechtssicherheit für Anbieter und Nutzer zu gewährleisten, dürfen die Dienste der Informationsgesellschaft lediglich dem Rechtssystem desjenigen Mitgliedstaates unterworfen werden, in dem der Anbieter niedergelassen ist. Um das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten zu fördern, muß die Verantwortlichkeit des Mitgliedstaates des Herkunftsortes der Dienste klar herausgestellt werden.

Unverändert

(9) Die Bestimmung des Ortes der Niederlassung des Anbieters hat gemäß den in der Rechtsprechung des Gerichtshofes entwickelten Kriterien zu erfolgen. Erbringt ein Unternehmen Dienstleistungen über eine Web-Site, so ist es weder dort niedergelassen, wo sich die technischen Mittel befinden, die diese Web-Site beherbergen, noch dort, wo die Web-Site zugänglich ist. Außerdem ist in den Fällen, in denen der Anbieter mehrere Niederlassungen hat, der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Anbieter den Mittelpunkt seiner Tätigkeiten hat; sollte es in besonderen Fällen schwierig sein, festzustellen, in welchem Mitgliedstaat ein Anbieter niedergelassen ist, sind Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten vereinbart; zudem kann in dringenden Fällen der beratende Ausschuß einberufen werden, um solche Probleme zu untersuchen.

(9a) Die Definition des „Nutzers eines Dienstes“ umfaßt alle Formen der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft, und zwar sowohl durch Personen, die Informationen in offene Netze wie das Internet eingeben, als auch durch Personen, die im Internet aus privaten oder beruflichen Gründen nach Informationen suchen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(10) Kommerzielle Kommunikationen sind von entscheidender Bedeutung für die Finanzierung der Dienste der Informationsgesellschaft und die Entwicklung vielfältiger neuer und unentgeltlicher Dienste. Im Interesse der Verbraucher und der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs müssen die verschiedenen Formen kommerzieller Kommunikationen, darunter Preisabschläge, Sonderangebote und Gewinnspiele, bestimmten Transparenzerfordernissen genügen. Diese Transparenzerfordernisse lassen die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz unberührt. Diese Richtlinie gilt ferner unbeschadet der Richtlinien, die bereits im Bereich der kommerziellen Kommunikationen bestehen, insbesondere unbeschadet der Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> über Werbung für Tabakerzeugnisse.

(11) Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 97/7/EG und Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation <sup>(3)</sup> betreffen die Frage der Zustimmung der Empfänger bestimmter Formen der unerbetenen kommerziellen Kommunikation und sind auf Dienste der Informationsgesellschaft in vollem Umfang anwendbar.

(12) Um Hindernisse für die Entwicklung grenzüberschreitender Dienste innerhalb der Gemeinschaft zu beseitigen, die Angehörige der reglementierten Berufe im Internet anbieten könnten, muß die Wahrung der beruflichen Regeln, insbesondere der Regeln zum Schutz der Verbraucher oder der öffentlichen Gesundheit auf Gemeinschaftsebene, gewährleistet sein. Zur Festlegung der für kommerzielle Kommunikation geltenden beruflichen Regeln sind vorzugsweise gemeinschaftsweit geltende Verhaltenskodizes geeignet; entsprechende Regeln sind daher nicht in dieser Richtlinie festzulegen, vielmehr ist auf die Erarbeitung oder Anpassung von Verhaltenskodizes hinzuwirken. Für die reglementierten Berufe, auf die sich diese Richtlinie bezieht, sollte die Definition in Artikel 1 Buchstabe d) der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen <sup>(4)</sup>, gelten.

Unverändert

(11) Unerbetene kommerzielle Kommunikation über elektronische Post kann für Verbraucher und Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft unerwünscht sein und das reibungslose Funktionieren interaktiver Netze beeinträchtigen. Die Frage der Zustimmung der Empfänger zu bestimmten Formen von unerbetener kommerzieller Kommunikation wird nicht in dieser Richtlinie angesprochen, sondern ist bereits, insbesondere in den Richtlinien 97/7/EG und 97/66/EG, geregelt. Die Mitgliedstaaten, die unerbetene kommerzielle Kommunikation über elektronische Post zulassen, sollten geeignete Initiativen der Branche zum Herausfiltern entsprechender Mitteilungen fördern und erleichtern. Auf jeden Fall ist es außerdem erforderlich, daß unerbetene kommerzielle Kommunikation klar als solche erkennbar ist, damit mehr Transparenz besteht und Filterinitiativen der Branche besser funktionieren. Unerbetene kommerzielle Kommunikation über elektronische Post darf für den Empfänger keine zusätzlichen Übermittlungskosten mit sich bringen.

Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(13) Jeder Mitgliedstaat hat seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzupassen, soweit dort Bestimmungen festgelegt sind, die die Verwendung elektronischer Verträge behindern könnten; dies gilt insbesondere für Formerfordernisse. Davon unberührt bleiben eventuelle Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Besteuerung im Hinblick auf elektronische Rechnungsstellung. Die Prüfung anpassungsbedürftiger Rechtsvorschriften muß systematisch erfolgen und sämtliche Phasen des Vertragsschlusses umfassen, einschließlich der Archivierung des Vertrages. Diese Rechtsanpassung muß bewirken, daß es de facto und de jure möglich ist, wirksame elektronische Verträge zu schließen, wobei die Rechtswirkung elektronischer Signaturen bereits Gegenstand der Richtlinie 98/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> (über einen für elektronische Signaturen) ist. Es muß zudem geklärt werden, zu welchem Zeitpunkt ein elektronischer Vertrag als abgeschlossen gilt. Dabei kann die Annahme eines Vertragsangebots durch den Empfänger der Dienstleistung auch darin bestehen, daß dieser on-line eine Bezahlung ausführt; die Eingangsbestätigung durch den Anbieter kann darin bestehen, daß dieser eine bereits bezahlte Dienstleistung tatsächlich online erbringt.

(14) Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen <sup>(2)</sup> und die Richtlinie 97/7/EG bilden — neben anderen — wichtige Errungenschaften auf Gemeinschaftsebene für den Verbraucherschutz im Bereich des Vertragsrechts; sie gelten voll und ganz für die Dienste der Informationsgesellschaft und werden durch diese Richtlinie lediglich ergänzt. Zu den Errungenschaften auf Gemeinschaftsebene gehören ebenso die Richtlinie 84/450/EWG des Rates <sup>(3)</sup> über irreführende Werbung, geändert durch die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup>, die Richtlinie 87/102/EWG des Rates <sup>(5)</sup> über den Verbraucherkredit, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup>, die Richtlinie 90/314/EWG des Rates <sup>(7)</sup> über Pauschalreisen und die Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(8)</sup> über die Angabe der Preise über die Angabe der Preise der Verbrauchern angebotenen Erzeugnisse. Diese Richtlinie muß ferner die Richtlinie 98/43/EG und andere dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dienende Richtlinien unberührt lassen.

<sup>(1)</sup> KOM(1998) 297 endg. vom 13.5.1998.

<sup>(2)</sup> ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 250 vom 19.9.1984, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. L 42 vom 12.2.1987, S. 48.

<sup>(6)</sup> ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 17.

<sup>(7)</sup> ABl. L 158 vom 23.6.1998, S. 59.

<sup>(8)</sup> ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(13) Jeder Mitgliedstaat hat seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzupassen, soweit dort Bestimmungen festgelegt sind, die die Verwendung elektronischer Verträge behindern könnten; dies gilt insbesondere für Formerfordernisse. Davon unberührt bleiben eventuelle Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Besteuerung im Hinblick auf elektronische Rechnungsstellung. Die Prüfung anpassungsbedürftiger Rechtsvorschriften muß systematisch erfolgen und sämtliche Phasen des Vertragsschlusses umfassen, einschließlich der Archivierung des Vertrages. Diese Rechtsanpassung muß bewirken, daß es de facto und de jure möglich ist, wirksame elektronische Verträge zu schließen, wobei die Rechtswirkung elektronischer Signaturen bereits Gegenstand der Richtlinie 98/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> (über einen Gemeinschaftsrahmen für elektronische Signaturen) ist. Es muß zudem geklärt werden, zu welchem Zeitpunkt ein elektronischer Vertrag als abgeschlossen gilt. Dabei kann die Annahme eines Vertragsangebots durch den Empfänger der Dienstleistung auch darin bestehen, daß dieser on-line eine Bezahlung ausführt; die Eingangsbestätigung durch den Anbieter kann darin bestehen, daß dieser eine bereits bezahlte Dienstleistung tatsächlich online erbringt.

(14) Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen <sup>(2)</sup> und die Richtlinie 97/7/EG bilden — neben anderen — wichtige Errungenschaften auf Gemeinschaftsebene für den Verbraucherschutz im Bereich des Vertragsrechts; sie gelten voll und ganz für die Dienste der Informationsgesellschaft und werden durch diese Richtlinie lediglich ergänzt. Zu den Errungenschaften auf Gemeinschaftsebene gehören ebenso die Richtlinie 84/450/EWG des Rates <sup>(3)</sup> vom 10. September zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung, geändert durch die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung, die Richtlinie 87/102/EWG des Rates <sup>(5)</sup> vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, die Richtlinie 90/314/EWG des Rates <sup>(7)</sup> vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen und die Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(8)</sup> vom 16. Februar 1998 über

<sup>(1)</sup> KOM(1998) 297 endg. vom 13.5.1998.

<sup>(2)</sup> ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 250 vom 19.9.1984, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. L 42 vom 12.2.1987, S. 48.

<sup>(6)</sup> ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 17.

<sup>(7)</sup> ABl. L 158 vom 23.6.1998, S. 59.

<sup>(8)</sup> ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 27.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (15) Die Vertraulichkeit von elektronischen Nachrichten ist durch Artikel 5 der Richtlinie 97/66/EG gewährleistet. Gemäß dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten jede Art von Abhören oder Überwachung von elektronischen Nachrichten durch andere Personen als Sender und Empfänger verbieten.
- (16) Bestehende und sich entwickelnde Unterschiede in der Rechtsordnung und der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, die als Vermittler handeln, behindern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, sie erschweren insbesondere die Entwicklung grenzüberschreitender Dienste und verursachen Wettbewerbsverzerrungen. Die Diensteanbieter sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, tätig zu werden, um illegale Aktivitäten zu verhindern oder. In dieser Hinsicht sollten die Vorgaben dieser Richtlinie eine geeignete Grundlage für die Entwicklung rasch und zuverlässig wirkender Verfahren zur Entfernung unerlaubter Informationen und zur Sperrung des Zugangs zu ihnen bilden. Entsprechende Mechanismen sollten auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zwischen allen. Es liegt im Interesse aller an Diensten der Informationsgesellschaft Beteiligten, daß solche Verfahren angenommen und umgesetzt werden. Die in dieser Richtlinie niedergelegten Bestimmungen über die Verantwortlichkeit.
- den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse. Diese Richtlinie muß ferner die Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen und andere dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dienende Richtlinien unberührt lassen, insbesondere die Richtlinie 92/28/EWG des Rates <sup>(2)</sup> vom 31. März 1992 über die Werbung für Humanarzneimittel.
- (15) Die Vertraulichkeit von elektronischen Nachrichten ist durch Artikel 5 der Richtlinie 97/66/EG gewährleistet. Gemäß dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten jede Art von Abhören oder Überwachung von elektronischen Nachrichten durch andere Personen als Sender und Empfänger verbieten und dürfen die Verwendung kryptographischer Methoden und Instrumente nicht untersagen oder einschränken, durch die die Vertraulichkeit übertragener oder gespeicherter Informationen geschützt oder ihre Authentizität gewährleistet wird.
- (16) Bestehende und sich entwickelnde Unterschiede in der Rechtsordnung und der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, die als Vermittler handeln, behindern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, sie erschweren insbesondere die Entwicklung grenzüberschreitender Dienste und verursachen Wettbewerbsverzerrungen. Die Diensteanbieter sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, tätig zu werden, um illegale Aktivitäten zu verhindern oder abzustellen. In dieser Hinsicht sollten die Vorgaben dieser Richtlinie eine geeignete Grundlage für die Entwicklung rasch und zuverlässig wirkender Verfahren zur Entfernung unerlaubter Informationen und zur Sperrung des Zugangs zu ihnen bilden. Entsprechende Mechanismen sollten auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten entwickelt und von den Mitgliedstaaten gefördert werden. Es liegt im Interesse aller an Diensten der Informationsgesellschaft Beteiligten, daß solche Verfahren angenommen und umgesetzt werden. Die in dieser Richtlinie niedergelegten Bestimmungen über die Verantwortlichkeit dürfen im übrigen die verschiedenen Beteiligten nicht daran hindern, innerhalb der von den Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG gezogenen Grenzen technische Schutz- und Erkennungssysteme und durch die Digitaltechnik ermöglichte technische Überwachungsgeräte zu entwickeln und anzuwenden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 13.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(17) Wo dies notwendig ist, müssen die Mitgliedstaaten innerstaatliche Rechtsvorschriften anpassen, die die Inanspruchnahme von Mechanismen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten unter Verwendung geeigneter elektronischer Mittel behindern könnten. Diese Rechtsanpassung muß bewirken, daß derlei Mechanismen de facto und de jure funktionieren können, und zwar auch bei grenzübergreifenden Rechtsstreitigkeiten. Einrichtungen zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten müssen bestimmte Mindestgrundsätze beachten, die in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind<sup>(1)</sup>, enthalten sind.

- (16a) Es ist wichtig, daß die Richtlinie .../.../EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>(1)</sup> und diese Richtlinie innerhalb des gleichen Zeitrahmens in Kraft treten, so daß zur Frage der Verantwortlichkeit der Vermittler bei Verstößen gegen das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte auf Gemeinschaftsebene ein klares Regelwerk begründet wird.
- (16b) Diese Richtlinie sorgt für eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Interessen, die berührt werden, und legt Grundsätze nieder, die als Grundlage für Branchenvereinbarungen und -standards dienen können.
- (16c) Die effektive Wahrnehmung der durch den Binnenmarkt gebotenen Freiheiten setzt voraus, daß Geschädigte Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten wirksam in Anspruch nehmen können. Schaden, wie er im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft auftreten kann, ist durch die Schnelligkeit seiner Entstehung und durch weite räumliche Verbreitung gekennzeichnet. Wegen dieser Besonderheiten, und weil sichergestellt sein muß, daß die nationalen Behörden das gegenseitige Vertrauen, das sie einander entgegenbringen müssen, nicht in Frage stellen, verlangt diese Richtlinie von den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, daß angemessene Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob Zugang zu gerichtlichen Verfahren auf elektronischem Wege geschaffen werden muß.

Unverändert

- (17a) Unbeschadet der Regel, daß Dienste der Informationsgesellschaft an der Quelle zu beaufsichtigen sind, ist es offensichtlich gerechtfertigt, daß die Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen Maßnahmen ergreifen dürfen, um den freien Verkehr für Dienste der Informationsgesellschaft einzuschränken. Diese Maßnahmen müssen jedoch mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar und erforderlich sein, um eines der folgenden Ziele des öffentlichen Interesses zu erreichen: öffentliche Ordnung, in

<sup>(1)</sup> ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

<sup>(1)</sup> KOM(1999) 250 endg. vom 21.5.1999.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(18) Bestimmte, im Anhang aufgeführte Tätigkeiten müssen aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden, da gegenwärtig in diesem Bereich der freie Dienstleistungsverkehr aufgrund der Bestimmungen des EG-Vertrags bzw. des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts nicht sicherzustellen ist. Dieser Ausschluß muß unbeschadet etwaiger zukünftiger Maßnahmen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts erforderlich sein könnten, gelten. Das Steuerwesen, insbesondere die Umsatzsteuer, die auf eine große Zahl von Diensten erhoben wird, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, muß von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen werden. In dieser Hinsicht beabsichtigt die Kommission die Anwendung des Prinzips der Besteuerung im Herkunftsland für Dienste innerhalb der Gemeinschaft auszudehnen, um damit die Kohärenz des Gesamtansatzes zu gewährleisten.

(19) Im Hinblick auf die in dieser Richtlinie für vertragliche Verpflichtungen betreffend Verbraucherverträge vorgesehene Ausnahme ist zu beachten, daß diese auch Informationen zu den tragenden Elementen des Vertrags, einschließlich der Verbraucherrechte, die einen bestimmenden Einfluß auf die Entscheidung über den Vertragsschluß haben, erfassen.

(20) Diese Richtlinie darf keine Anwendung auf Dienste von Anbietern finden, die außerhalb der Gemeinschaft niedergelassen sind. Angesichts der globalen Dimension des elektronischen Geschäftsverkehrs ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb der Gemeinschaft mit den internationalen Regeln in Einklang stehen. Die Ergebnisse der Diskussionen internationaler Organisationen zu rechtlichen Fragen (WTO, OECD, UNCITRAL) bleiben von dieser Richtlinie unberührt, ebenso wie die Diskussionen des „Global Business Dialogue“, der auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission vom 4. Februar 1998: Globalisierung und Informationsgesellschaft — die Notwendigkeit einer stärkeren internationalen Koordinierung <sup>(1)</sup> ins Leben gerufen wurde.

Sonderheit Jugendschutz; Bekämpfung der Aufstachelung zu Haß aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität; Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit; Verbraucherschutz. Die Maßnahmen müssen im Hinblick auf ihren Zweck streng verhältnismäßig sein und dürfen nicht über das zum Erreichen des Zieles Notwendige hinausgehen.

Unverändert

(20) Diese Richtlinie darf keine Anwendung auf Dienste von Anbietern finden, die außerhalb der Gemeinschaft niedergelassen sind. Angesichts der globalen Dimension des elektronischen Geschäftsverkehrs ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb der Gemeinschaft mit den internationalen Regeln in Einklang stehen. Die Ergebnisse der Diskussionen internationaler Organisationen zu rechtlichen Fragen (unter anderen WTO, OECD, UNCITRAL) bleiben von dieser Richtlinie unberührt, ebenso wie die Diskussionen des „Global Business Dialogue“, der auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission vom 4. Februar 1998: Globalisierung und Informationsgesellschaft — die Notwendigkeit einer stärkeren internationalen Koordinierung <sup>(1)</sup> ins Leben gerufen wurde.

(20a) Trotz des globalen Charakters der elektronischen Kommunikationsformen ist die Koordinierung der nationalen Regeln ein Erfordernis, damit es nämlich nicht zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes kommt und ein geeigneter europäischer Regelungsrahmen entsteht. Die entsprechende Koordinierung dürfte auch zur Herausbildung einer starken gemeinsamen Verhandlungsposition in internationalen Gremien beitragen.

<sup>(1)</sup> KOM(1998) 50 endg.

<sup>(1)</sup> KOM(1998) 50 endg.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (21) Die Mitgliedstaaten müssen bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsakte in innerstaatliches Recht darauf achten, daß sie Maßnahmen treffen, die eine Anwendung des Gemeinschaftsrechts in ihrem Gebiet mit gleicher Wirksamkeit und Strenge wie innerstaatliches Recht zur Folge haben.
- (22) Die Annahme dieser Richtlinie hält die Mitgliedstaaten weder davon ab, den verschiedenen sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Auswirkungen Rechnung zu tragen, zu denen das Entstehen der Informationsgesellschaft führt, noch verhindert sie kulturpolitische Maßnahmen, insbesondere nicht im Bereich der audiovisuellen Politik, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht unter Berücksichtigung ihrer sprachlichen Vielfalt, der nationalen und regionalen Besonderheiten sowie ihres Kulturerbes erlassen könnten. Im Zuge der Entwicklung der Informationsgesellschaft muß auf jeden Fall sichergestellt werden, daß die europäischen Bürger Zugang zu dem in einem digitalen Umfeld vermittelten europäischen Kulturerbe haben.
- (23) Wie der Rat in seiner Entschließung vom 3. November 1998 über die Verbraucherdimension der Informationsgesellschaft festgestellt hat, muß dem Schutz der Verbraucher in diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Kommission wird daher untersuchen, in welchem Umfang die bestehenden Regeln des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft unzulänglich sind. Sie wird Lücken in der bestehenden Gesetzgebung und Fragen, die ergänzende Maßnahmen erforderlich machen können, aufzeigen; soweit nötig, wird sie zusätzliche Vorschläge machen, um solche Unzulänglichkeiten zu beheben.
- (20b) Im Interesse der ungehinderten Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs muß der Rechtsrahmen klar, einfach und voraussehbar sowie mit den auf internationaler Ebene geltenden Regeln vereinbar sein, so daß die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft nicht beeinträchtigt und Innovationen in dem betreffenden Sektor nicht behindert werden.
- (20c) Wenn der Markt tatsächlich in der Lage sein soll, im Kontext der Globalisierung mit elektronischen Mitteln zu arbeiten, so müssen die Europäische Union und die anderen großen Wirtschaftsräume einander konsultieren, um ihre Rechtsvorschriften und Verfahren miteinander vereinbar zu machen.
- (20d) Die Zusammenarbeit mit Drittländern sollte im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs verstärkt werden, in Sonderheit mit den Beitrittsländern und den wichtigsten Handelspartnern der EU.
- Unverändert
- (22a) Die elektronische Kommunikation bietet den Mitgliedstaaten ein ausgezeichnetes Mittel, öffentliche Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Bildung und Sprache bereitzustellen.
- (23) Wie der Rat in seiner Entschließung vom 19. Januar 1999 über die Verbraucherdimension der Informationsgesellschaft<sup>(1)</sup> festgestellt hat, muß dem Schutz der Verbraucher in diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Kommission wird daher untersuchen, in welchem Umfang die bestehenden Regeln des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft unzulänglich sind. Sie wird Lücken in der bestehenden Gesetzgebung und Fragen, die ergänzende Maßnahmen erforderlich machen können, aufzeigen; soweit nötig, wird sie zusätzliche Vorschläge machen, um solche Unzulänglichkeiten zu beheben.

<sup>(1)</sup> ABl. C 23 vom 28.1.1999, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(24) Diese Richtlinie muß unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates vom 24. Juli 1998 über einen Verhaltenskodex im Zusammenhang mit computergesteuerten Buchungssystemen <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3089/93 <sup>(2)</sup>, gelten.

Unverändert

(25) Die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates <sup>(3)</sup> und das Warschauer Abkommen vom 12. Oktober 1929 schreiben verschiedene Pflichten für Luftfahrtunternehmen hinsichtlich der Information ihrer Passagiere fest, unter anderem betreffend die Haftung der Unternehmen; die Vorschriften dieser Verordnung und des Warschauer Systems bleiben von dieser Richtlinie unberührt —

(25) Die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates <sup>(3)</sup> vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen und das Warschauer Abkommen vom 12. Oktober 1929 schreiben verschiedene Pflichten für Luftfahrtunternehmen hinsichtlich der Information ihrer Passagiere fest, unter anderem betreffend die Haftung der Unternehmen; die Vorschriften dieser Verordnung und des Warschauer Systems bleiben von dieser Richtlinie unberührt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Unverändert

## KAPITEL I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Artikel 1

**Zielsetzung und Anwendungsbereich**

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes, insbesondere den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten, sicherzustellen.

(2) Die Richtlinie gleicht, soweit dies für die Erreichung des in Artikel 1 genannten Ziels erforderlich ist, die für die Dienste der Informationsgesellschaft geltenden innerstaatlichen Regelungen einander an, die das Binnenmarktprinzip, die Niederlassung der Diensteanbieter, kommerzielle Kommunikationen, elektronische Verträge, die Haftung von Vermittlern, Verhaltenskodizes, Systeme zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, Klagemöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten betreffen.

(3) Diese Richtlinie ergänzt das hinsichtlich der Dienste der Informationsgesellschaft anwendbare Gemeinschaftsrecht und läßt das durch bestehende Gemeinschaftsregelungen eingeführte Schutzniveau für öffentliche Gesundheit und Verbraucher unberührt, einschließlich der Maßnahmen, die im Rahmen des Binnenmarktes erlassen wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 220 vom 29.7.1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 278 vom 11.11.1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 285 vom 17.10.1997, S. 1.

## Artikel 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

a) „Dienste der Informationsgesellschaft“: jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung;

im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck

— „im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;

— „elektronisch erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;

— „auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.

b) „Diensteanbieter“: jede natürliche und juristische Person, die einen Dienst der Informationsgesellschaft anbietet;

c) „niedergelassener Diensteanbieter“: ein Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit eine Wirtschaftstätigkeit tatsächlich ausübt; Vorhandensein und Nutzung technischer Mittel und Technologien, die zum Anbieten des Dienstes verwendet werden, begründen keine Niederlassung des Anbieters;

d) „Nutzer“: jede natürliche und juristische Person, die zu beruflichen und sonstigen Zwecken einen Dienst der Informationsgesellschaft in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen;

e) „Kommerzielle Kommunikationen“: alle Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer sonstigen Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen freien Beruf ausübt. Die folgenden Angaben stellen als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:

a) „Dienste der Informationsgesellschaft“: Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG vom 20. Juli 1998 <sup>(1)</sup>;

Unverändert

<sup>(1)</sup> ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG vom 20.7.1998, ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Angaben, die direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens bzw. der Organisation oder Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine E-mail-Adresse;
  - Angaben in bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die von diesen unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden;
- f) „koordinierter Bereich“: die für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und die Dienste der Informationsgesellschaft geltenden Anforderungen.

- f) „Verbraucher“: jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht zu ihren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten gehören;
- g) „koordinierter Bereich“: die für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und die Dienste der Informationsgesellschaft geltenden Anforderungen.

*Artikel 3***Binnenmarkt**

- (1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, den innerstaatlichen Vorschriften entsprechen, die den durch diese Richtlinie koordinierten Bereich betreffen.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die den durch diese Richtlinie koordinierten Bereich betreffen.
- (3) Absatz 1 gilt für die in den Artikeln 9, 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit, als das Recht eines Mitgliedstaates nach dessen Kollisionsrecht anwendbar ist.

Unverändert

## KAPITEL II

**GRUNDSÄTZE**

## ABSCHNITT 1

**NIEDERLASSUNG UND INFORMATION***Artikel 4***Grundsatz der Zulassungsfreiheit**

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Zugang zur Tätigkeit eines Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft nicht zulassungspflichtig ist und keiner sonstigen Anforderung unterliegt, deren Wirkung darin besteht, den Zugang von einer Entscheidung, einer Maßnahme oder einer bestimmten Handlung einer Behörde abhängig zu machen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich von Zulassungsverfahren, die nicht speziell und ausschließlich Dienste der Informationsgesellschaft betreffen, oder unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/13/EG<sup>(1)</sup> fallen.

## Artikel 5

**Allgemeine Informationspflichten**

(1) In ihren Rechtsvorschriften vor, daß die Dienste der Informationsgesellschaft ermöglichen müssen, daß für ihre Nutzer und die zuständigen Behörden folgende Informationen ständig, unmittelbar und leicht zugänglich sind:

- a) der Name des Diensteanbieters;
- b) die Anschrift, unter der der Diensteanbieter niedergelassen ist;
- c) die Angaben, die es ermöglichen, zügig mit dem Diensteanbieter Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und effizient mit ihm zu kommunizieren, einschließlich seiner E-mail-Adresse;
- d) gegebenenfalls das Handelsregister, in das der Diensteanbieter eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer;
- e) soweit für eine Tätigkeit eine Zulassung erforderlich ist, welche Tätigkeiten unter die dem Diensteanbieter erteilte Zulassung fallen und die Angaben der Zulassungsbehörde;
- f) hinsichtlich reglementierter Berufe:
  - gegebenenfalls der Berufsverband, die Kammer oder eine ähnliche Einrichtung, dem oder der der Diensteanbieter angehört,
  - die im Mitgliedstaat der Niederlassung verliehene Berufsbezeichnung, die dort anwendbaren Berufsregeln sowie die Mitgliedstaaten, in denen Dienste der Informationsgesellschaft regelmäßig erbracht werden;
- g) in Fällen, in denen der Diensteanbieter Tätigkeiten ausübt, die der Umsatzsteuer unterliegen, die Umsatzsteuernummer unter der er bei seiner Steuerbehörde registriert ist.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, von Diensten der Informationsgesellschaft angegeben werden, dies auf zutreffende und unzweideutige Weise geschieht.

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen aufgrund der Richtlinie 97/7/EG sehen die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die Dienste der Informationsgesellschaft ermöglichen müssen, daß für ihre Nutzer und die zuständigen Behörden folgende Informationen ständig, unmittelbar und leicht zugänglich sind:

Unverändert

(2) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß, falls Preise und sonstige wichtige Bedingungen für den Verkauf und die Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft angegeben werden, dies auf zutreffende und unzweideutige Weise geschieht und dabei alle Nebenkosten berücksichtigt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 15.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## ABSCHNITT 2

Unverändert

**KOMMERZIELLE KOMMUNIKATIONEN***Artikel 6***Informationspflichten**

In ihren Rechtsvorschriften vor, daß kommerzielle Kommunikationen folgende Voraussetzungen erfüllen:

Unbeschadet der Verpflichtungen aufgrund der Richtlinie 97/7/EG sehen die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften vor, daß kommerzielle Kommunikationen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein;
- b) Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muß klar identifizierbar sein;
- c) Soweit Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke erlaubt sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sowie zutreffend und unzweideutig angegeben werden;
- d) Soweit Preisausschreiben oder Gewinnspiele erlaubt sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Teilnahmebedingungen müssen leicht zugänglich sowie zutreffend und unzweideutig angegeben werden.

Unverändert

- c) Soweit Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke durch den Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist, erlaubt sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sowie zutreffend und unzweideutig angegeben werden;
- d) Soweit Preisausschreiben oder Gewinnspiele durch den Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist, erlaubt sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Teilnahmebedingungen müssen leicht zugänglich sowie zutreffend und unzweideutig angegeben werden.

*Artikel 7***Unerbetene kommerzielle Kommunikationen**

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß durch elektronische Post übermittelte unerbetene kommerzielle Kommunikationen bei Eingang beim Nutzer klar und unzweideutig als solche bezeichnet sind.

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß durch elektronische Post übermittelte unerbetene kommerzielle Kommunikationen bei Eingang beim Nutzer klar und unzweideutig als solche bezeichnet sind.

(2) Unbeschadet der Richtlinien 97/7/EG und 97/66/EG ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen um sicherzustellen, daß Diensteanbieter, die unerbetene kommerzielle Informationen durch elektronische Post übermitteln, regelmäßig „opt-out“-Register konsultieren, in die sich natürliche Personen eintragen können, die keine derartigen Informationen zu erhalten wünschen, und daß die Diensteanbieter diesen Wünschen nachkommen.

*Artikel 8*

Unverändert

**Reglementierte Berufe**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften betreffend kommerzielle Kommunikationen reglementierter Berufe vor, daß die Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft zulässig ist, soweit sie den beruflichen Regeln zur Gewährleistung von Unabhängigkeit, Würde und Ehre des Berufs, Berufsgeheimnis und lauterem Gebaren gegenüber Kunden und Berufskollegen entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission wirken darauf hin, daß Berufsvereinigungen und -organisationen in Übereinstimmung mit den in Absatz 1 genannten Regeln Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene aufstellen und die Arten von Informationen bestimmen, die im Rahmen der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft erteilt werden können.

(3) Soweit dies notwendig ist, um das Funktionieren des Binnenmarktes unter Berücksichtigung der auf Gemeinschaftsebene geltenden Verhaltenskodizes zu gewährleisten, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 die in Absatz 2 genannten Berufsinformationen bestimmen.

## ABSCHNITT 3

**ELEKTRONISCHE VERTRÄGE***Artikel 9***Behandlung elektronischer Verträge**

(1) Die Mitgliedstaaten achten darauf, daß ihre Rechtsvorschriften den Abschluß elektronischer Verträge ermöglichen. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, daß ihre für den Vertragsabschluß geltenden Rechtsvorschriften weder die tatsächliche Benutzung elektronischer Verträge verhindern noch dazu führen, daß diese Verträge aufgrund des Umstandes, daß sie auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, keine Gültigkeit oder keine Rechtswirkungen haben.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Absatz 1 auf folgende Verträge keine Anwendung findet:

- a) Verträge, die die Mitwirkung eines Notars erfordern;
- b) Verträge, die erst wirksam werden, wenn sie in ein Register einer Behörde eingetragen werden;
- c) Verträge im Bereich des Familienrechts sowie
- d) Verträge im Bereich des Erbrechts.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Die Liste der Ausnahmefälle gemäß Absatz 2 kann von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 geändert werden.

Entfällt

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die vollständige Liste der Kategorien von Verträgen, die einer Ausnahmeregelung im Sinne von Absatz 2 unterliegen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die vollständige Liste der Kategorien von Verträgen, die einer Ausnahmeregelung im Sinne von Absatz 2 unterliegen.

*Artikel 10*

Unverändert

**Informationspflichten**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß — außer im Fall gewerblicher Parteien, die eine abweichende Vereinbarung getroffen haben — das Verfahren für das Zustandekommen eines elektronischen Vertrages vom Diensteanbieter vor Abschluß des Vertrages klar und unzweideutig erläutert wird. Die entsprechenden Informationen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- a) die verschiedenen Schritte, um zu einem Vertragsabschluß zu kommen,
- b) den Umstand, ob der Vertragstext nach dem Vertragsabschluß gespeichert wird oder nicht, und seine Abrufbarkeit sowie
- c) Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die verschiedenen Schritte betreffend einen elektronischen Vertragsabschluß so ausgestaltet sind, daß eine vollständige, in Kenntnis der Umstände zustandegekommene Einigung der Parteien sichergestellt ist.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die Diensteanbieter — außer im Fall gewerblicher Parteien, die eine abweichende Vereinbarung getroffen haben — alle Verhaltenskodizes angeben müssen, denen sie sich unterworfen haben einschließlich der Informationen, wie diese Kodizes auf elektronischem Wege zugänglich sind.

*Artikel 11***Zeitpunkt des Vertragsabschlusses**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß — außer im Fall gewerblicher Parteien, die eine abweichende Vereinbarung getroffen haben — immer dann, wenn ein Nutzer eines Dienstes aufgefordert wird, ein Angebot eines Diensteanbieters durch Benutzung technischer Mittel anzunehmen, wie etwa durch das Anklicken eines Symbols,

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß — außer im Fall gewerblicher Parteien, die eine abweichende Vereinbarung getroffen haben — immer dann, wenn ein Nutzer eines Dienstes aufgefordert wird, ein Angebot eines Diensteanbieters durch Benutzung technischer Mittel anzunehmen, wie etwa durch das Anklicken eines Symbols, der Vertrag geschlossen ist, sobald der Nutzer vom Diensteanbieter auf elektronischem Wege die Bestätigung des Empfangs seiner Annahme erhalten hat.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) der Vertrag ist geschlossen, wenn der Nutzer
- vom Diensteanbieter auf elektronischem Wege die Bestätigung des Empfangs seiner Annahme erhalten und
  - er den Eingang der Empfangsbestätigung bestätigt hat,
- b) die Empfangsbestätigung gilt als dem Nutzer zugegangen und die Bestätigung ihres Erhalts gilt als erfolgt, wenn die jeweils andere Partei, für die sie bestimmt sind, sie abrufen kann;
- c) die Empfangsbestätigung des Diensteanbieters und die Bestätigung ihres Erhalts durch den Nutzer sind so schnell als möglich abzusenden.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß — außer im Fall gewerblicher Parteien, die eine abweichende Vereinbarung getroffen haben — der Diensteanbieter dem Nutzer des Dienstes angemessene Mechanismen zur Verfügung stellt, die dem Nutzer die Feststellung und Berichtigung von Eingabefehlern.

## ABSCHNITT 4

## VERANTWORTLICHKEIT DER

## Artikel 12

**Reine Durchleitung**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer des Dienstes eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter — außer im Falle einer Unterlassungsklage — nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich ist, sofern er

- a) die Übermittlung nicht veranlaßt,

Es gelten folgende Grundsätze:

- a) die Empfangsbestätigung gilt als zugegangen, wenn der Nutzer sie abrufen kann;
- b) der Diensteanbieter hat die Empfangsbestätigung unverzüglich abzusenden.

Entfällt

(2) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß — außer im Fall gewerblicher Parteien, die eine abweichende Vereinbarung getroffen haben — der Diensteanbieter dem Nutzer des Dienstes angemessene, wirksame und zugängliche Mechanismen zur Verfügung stellt, die dem Nutzer die Feststellung und Berichtigung von Eingabefehlern und versehentlichen Vorgängen erlauben, bevor der Vertrag geschlossen ist. Die Vertragsbestimmungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen dem Verbraucher so zur Verfügung gestellt werden, daß er sie speichern und reproduzieren kann.

## ABSCHNITT 4

VERANTWORTLICHKEIT DER ANBIETER  
VON VERMITTELNDEN DIENSTEN

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und
- c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs im Sinne von Absatz 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Information nicht länger gespeichert wird, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

*Artikel 13***Caching**

Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer des Dienstes eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, der Diensteanbieter — außer im Falle einer Unterlassungsklage — nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Speicherung verantwortlich ist, die dem alleinigen Zweck dient, die Effizienz der weiteren Verbreitung der Information aufgrund der Anfrage anderer Nutzer des Dienstes zu steigern, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Diensteanbieter verändert die Information nicht;
- b) der Diensteanbieter beachtet die Bedingungen für den Zugang zu der Information;
- c) der Diensteanbieter beachtet die Regeln betreffend die Aktualisierung der Information, die in einer Art und Weise festgelegt sind, die den Industriestandards entspricht;
- d) der Diensteanbieter beeinträchtigt nicht die Wirkungsweise von Technologien, die, in Übereinstimmung mit den Industriestandards, zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information eingesetzt werden;
- e) der Diensteanbieter handelt zügig, um eine Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er Kenntnis davon erhält, daß
  - die Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung entfernt wurde, oder
  - der Zugang zu ihr unmöglich gemacht wurde, oder
  - eine zuständige Behörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 14***Hosting**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür Sorge, daß im Falle eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer des Dienstes eingegebenen Informationen besteht, der Diensteanbieter — außer im Falle einer Unterlassungsklage — nicht für die im Auftrage des Nutzers des Dienstes gespeicherten Informationen verantwortlich ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Anbieter hat keine Kenntnis davon, daß die Tätigkeit rechtswidrig ist, und ihm sind, was Schadensersatzansprüche angeht, auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt, aus denen die Rechtswidrigkeit offensichtlich wird;
- b) der Anbieter wird, nachdem er erfahren hat oder ihm bewußt geworden ist, daß die Tätigkeit illegal ist, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer des Dienstes dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

*Artikel 15***Keine Überwachungspflicht**

(1) Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12 und 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten und gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen Ausschau zu halten, die auf eine unerlaubte Tätigkeit hinweisen.

(2) Absatz 1 läßt zielgerichtete, zeitweilige Überwachungsmaßnahmen unberührt, die durch die nationalen Justizbehörden in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht angeordnet werden, um die nationale Sicherheit, Verteidigung, oder öffentliche Sicherheit zu schützen oder um Straftaten zu verhindern, aufzuklären und zu verfolgen.

(1) Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12 bis 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten und gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen Ausschau zu halten, die auf eine unerlaubte Tätigkeit hinweisen.

Unverändert

## KAPITEL III

## UMSETZUNG

*Artikel 16***Verhaltenskodizes**

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission wirken darauf hin, daß

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) die Berufsverbände, Standesorganisationen auf Gemeinschaftsebene Verhaltenskodizes aufstellen, die zur sachgemäßen Anwendung der Artikel 5 bis 15 dieser Richtlinie beitragen;
- b) die Entwürfe für Verhaltenskodizes auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft zwecks Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht der Kommission übermittelt werden;
- c) die Verhaltenskodizes in den Sprachen der Gemeinschaft elektronisch abrufbar sind;
- d) die Berufsverbände, Standesorganisationen die Mitgliedstaaten und die Kommission darüber unterrichten, zu welchen Ergebnissen sie bei der Bewertung der Anwendung ihrer Verhaltenskodizes und von deren Auswirkungen auf die Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs gelangen.
- (2) Soweit Verbrauchervereinigungen betroffen sein können, werden sie beim Entwurf und der Umsetzung von Verhaltenskodizes im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) beteiligt.

- a) die Berufsverbände, Standesorganisationen und Verbraucherorganisationen auf Gemeinschaftsebene Verhaltenskodizes aufstellen, die zur sachgemäßen Anwendung der Artikel 5 bis 15 dieser Richtlinie beitragen;
- Unverändert
- d) die Berufsverbände, Standesorganisationen und Verbraucherorganisationen die Mitgliedstaaten und die Kommission darüber unterrichten, zu welchen Ergebnissen sie bei der Bewertung der Anwendung ihrer Verhaltenskodizes und von deren Auswirkungen auf die Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs gelangen;
- e) Verhaltenskodizes aufgestellt werden, die den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde betreffen.

Unverändert

### Artikel 17

#### **Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten**

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß bei Streitigkeiten zwischen einem Anbieter und einem Nutzer eines Dienstes der Informationsgesellschaft die Inanspruchnahme von Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung, auch auf elektronischem Wege, möglich ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Einrichtungen, die der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend Verbraucher dienen, unter Wahrung des Gemeinschaftsrechtes nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit, der Transparenz, des kontradiktorischen Verfahrens, der Verfahrenswirksamkeit, der Rechtmäßigkeit der Entscheidung, der Handlungsfreiheit und der Vertretung verfahren.
- (3) Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, daß die Einrichtungen, die der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten dienen, die Kommission über ihre Entscheidungen hinsichtlich der Dienste der Informationsgesellschaft unterrichten und ihr alle sonstigen Informationen über Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs übermitteln.

*Artikel 18***Klagemöglichkeiten**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß gegen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft wirksam bei Gericht geklagt werden kann, und daß binnen kürzester Zeit in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Maßnahmen getroffen werden können, um die behauptete Rechtsverletzung abzustellen und zu verhindern, daß dem Betroffenen weiterer Schaden entsteht.

(2) Tätigkeiten, die gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Artikel 5 bis 15 dieser Richtlinie verstoßen und die Interessen der Verbraucher beeinträchtigen, stellen Rechtsverletzungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen <sup>(1)</sup> dar.

*Artikel 19***Zusammenarbeit zwischen den Behörden**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre zuständigen Behörden über die Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse verfügen, die für eine wirksame Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind und daß die Diensteanbieter den nationalen Behörden die erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre zuständigen Behörden mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und benennen zu diesem Zweck eine Verbindungsperson, deren Anschrift sie den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilen.

(3) Die Mitgliedstaaten kommen Amtshilfe und Auskunftsbegehren einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission, auch auf geeignetem elektronischem Weg, unverzüglich nach.

(4) Die Mitgliedstaaten richten in ihren Behörden Verbindungsstellen ein, die auf elektronischem Wege zugänglich sind und bei denen Nutzer von Diensten und Diensteanbieter

- a) Informationen über ihre vertraglichen Rechte und Pflichten erhalten können;
- b) Anschriften von Behörden, Vereinigungen oder Organisationen erhalten können, die den Nutzern von Diensten Informationen über ihre Rechte erteilen oder bei denen sie Beschwerde einlegen können und
- c) Unterstützung bei Streitigkeiten erhalten können.

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden die Kommission über alle Entscheidungen in ihrem Land über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft unterrichten und sie über die Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs informieren.

(6) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden im Sinne der Absätze 2 bis 5 werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.

(7) Die Mitgliedstaaten können die Kommission auffordern, den Ausschuß nach Artikel 23 eilig einzuberufen, um Schwierigkeiten betreffend die Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie zu untersuchen.

*Artikel 20***Elektronische Übertragungswege**

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 23 Maßnahmen zur Gewährleistung des Funktionierens der elektronischen Übertragungswege zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 3 und 4 ergreifen.

*Artikel 21***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens an dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Tag mit und alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

## KAPITEL IV

**AUSSCHLUSS VOM ANWENDUNGSBEREICH UND  
AUSNAHMEN***Artikel 22***Ausschluß vom Anwendungsbereich und Ausnahmen**

(1) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf

a) das Steuerwesen;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) den von den Richtlinien 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfaßten Bereich <sup>(1)</sup>;

b) den von den Richtlinien 95/46/EG <sup>(1)</sup> und 97/66/EG <sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates erfaßten Bereich;

c) auf die in Anhang I genannten Tätigkeiten der Dienste der Informationsgesellschaft. Die Liste dieser Tätigkeiten kann von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 geändert werden.

Unverändert

(2) Artikel 3 dieser Richtlinie findet keine Anwendung auf die in Anhang II genannten Bereiche.

(3) In Abweichung von Artikel 3 Absatz 2 und unbeschadet gerichtlicher Klagen können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Maßnahmen ergreifen, die den freien Verkehr eines Dienstes der Informationsgesellschaft beschränken, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Maßnahmen

i) sind aus einem der folgenden Gründe erforderlich:

- Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Jugendschutz, oder Bekämpfung der Aufstachelung zum Haß aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität,
- Schutz der öffentlichen Gesundheit,
- Schutz der öffentlichen Sicherheit,
- Schutz der Verbraucher;

ii) betreffen einen Dienst der Informationsgesellschaft, der die in den vorausgehenden Spiegelstrichen genannten Schutzziele beeinträchtigt oder die ernsthafte Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser Ziele mit sich bringt;

iii) sind im Hinblick auf diese Schutzziele verhältnismäßig.

b) Der Mitgliedstaat hat zuvor

- den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mitgliedstaat aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, und dieser hat dem nicht Folge geleistet oder die von ihm getroffenen Maßnahmen reichen nicht aus;
- die Kommission und den Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist, über seine Absicht, derartige Maßnahmen zu ergreifen, unterrichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 281 vom 23.1.1995, S. 31.

<sup>(1)</sup> ABl. L 281 vom 23.1.1995, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Die Mitgliedstaaten können in ihren innerstaatlichen Vorschriften vorsehen, daß die unter Buchstabe b) genannten Bedingungen in dringlichen Fällen keine Anwendung finden. In diesem Fall müssen die Maßnahmen unverzüglich und unter Angabe der Gründe, aus denen der Mitgliedstaat der Auffassung ist, daß es sich um einen dringlichen Fall handelt, der Kommission und dem Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist, mitgeteilt werden.
- d) Die Kommission kann darüber entscheiden, ob die Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Fällt ihre Entscheidung negativ aus, so hat der Mitgliedstaat davon Abstand zu nehmen, die geplanten Maßnahmen zu ergreifen, und bereits ergriffene Maßnahmen unverzüglich einzustellen.

## KAPITEL V

## BERATENDER AUSSCHUSS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 23***Ausschuß**

Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz hat.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesen Entwurf — gegebenenfalls im Wege einer Abstimmung — innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann, ab.

Die Stellungnahme wird im Protokoll festgehalten; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht, zu verlangen, daß seine eigene Stellungnahme ins Protokoll aufgenommen wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, wie sie die Stellungnahme berücksichtigt hat.

*Artikel 24***Überprüfung**

Spätestens drei Jahre nach dem Erlass dieser Richtlinie und danach alle zwei Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklung und der Dienste der Informationsgesellschaft vor.

(1) Spätestens drei Jahre nach dem Erlass dieser Richtlinie und danach alle zwei Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen mit statistischen Daten versehenen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und legt gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklung digitaler Technologien und der Dienste der Informationsgesellschaft vor.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 25***Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb von einem Jahr nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Bei dem Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 26***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 27***Adressaten der Richtlinie**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(2) Bei dieser Prüfung berücksichtigt der Bericht die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen und die Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten. In dem Bericht wird insbesondere untersucht, ob Vorschläge hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Anbieter von Hyperlinks und von Instrumenten zur Lokalisierung von Informationen, der Mitteilungsregelungen sowie der Bestimmung der Verantwortlichkeit bei Entfernung bzw. Unzugänglichmachung von Inhalten notwendig sind.

Unverändert

## ANHANG I

## VOM ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE AUSGESCHLOSSENE TÄTIGKEITEN

Tätigkeiten der Dienste der Informationsgesellschaft, die gemäß Sinne von Artikel 22 Absatz 1 nicht unter diese Richtlinie fallen:

- Tätigkeiten der Notare;
- Vertretung und Verteidigung eines Mandanten vor Gericht;
- Gewinnspiele mit Ausnahme derjenigen Spiele, die zum Zwecke der kommerziellen Kommunikation durchgeführt werden.

## ANHANG II

## AUSNAHMEREGLUNGEN ZU ARTIKEL 3

Bereiche im Sinne von Artikel 22 Absatz 2, auf die Artikel 3 keine Anwendung findet:

- Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG <sup>(1)</sup> und der Richtlinie 96/6/EG <sup>(2)</sup> sowie gewerbliche Schutzrechte,
- Die Ausgabe elektronischen Geldes durch Institutionen hinsichtlich derer die Mitgliedstaaten eine der in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie .../EG <sup>(3)</sup> vorgesehenen Ausnahmen zur Anwendung gebracht haben,
- Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG <sup>(4)</sup>,
- Artikel 30 und Titel IV der Richtlinie 92/49/EWG <sup>(5)</sup>, Titel IV der Richtlinie 92/96/EWG <sup>(6)</sup>, Artikel 7 und 8 der Richtlinie 88/357/EWG <sup>(7)</sup> und Artikel 4 der Richtlinie 90/619/EWG <sup>(8)</sup>,
- Vertragliche Verpflichtungen betreffend Verbraucherverträge,
- Unerbetene kommerzielle Kommunikation durch elektronische Post oder damit vergleichbare individuelle Kommunikation.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz der Topographien von Halbleitererzeugnissen, ABl. L 24 vom 27.1.1987, S. 36.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20.

<sup>(3)</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geldinstituten).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 3, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 168 vom 18.7.1995, S. 7.

<sup>(5)</sup> Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung), ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1, geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

<sup>(6)</sup> Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung), ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1, geändert durch die Richtlinie 95/26/EG.

<sup>(7)</sup> Zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG, ABl. L 172 vom 4.7.1988, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/49/EWG.

<sup>(8)</sup> Zweite Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG, ABl. L 330 vom 29.11.1990, S. 50, geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG.

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern <sup>(1)</sup>**

(2000/C 248 E/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 54 endg. — 1999/0015(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Februar 2000)

<sup>(1)</sup> ABl. C 87 vom 29.3.1999, S. 97.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 130s und Artikel 130w,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 175 und 179,

auf Vorschlag der Kommission,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

[nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>],

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Wälder haben sehr unterschiedliche Funktionen und Werte für die Menschheit und können zur Verwirklichung der entwicklungs- und umweltpolitischen Ziele der Gemeinschaft wie Bekämpfung der Armut, nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Umweltschutz beitragen.

Unverändert

(2) Das Europäische Parlament hat in zahlreichen Entschlüssen seiner Sorge über die Zerstörung der Wälder und die Folgen für die Waldbevölkerung Ausdruck gegeben.

(2) Das Europäische Parlament hat in zahlreichen Entschlüssen seiner Sorge über die Zerstörung der Wälder und die Folgen für die von ihnen abhängige Bevölkerung, insbesondere die indigenen Völker, Ausdruck gegeben.

(3) Im Anschluß an die Aufforderung des Europäischen Parlaments in seiner Entschlußung zur Strategie der Europäischen Union für den Forstsektor <sup>(2)</sup> hat die Kommission in ihrer Mitteilung vom ... eine Strategie für Maßnahmen der Gemeinschaft für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern in Entwicklungsländern verabschiedet.

(3) Im Anschluß an die Aufforderung des Europäischen Parlaments in seiner Entschlußung zur Strategie der Europäischen Union für den Forstsektor <sup>(4)</sup> hat die Kommission in ihrer Mitteilung „Wälder und Entwicklung — Das Konzept der EG“ vom ... eine Strategie für Maßnahmen der Gemeinschaft für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern in Entwicklungsländern verabschiedet angenommen.

<sup>(2)</sup> ABl. C 55 vom 24.2.1997, S. 22.

<sup>(1)</sup> KOM(1999) 41 endg.

<sup>(2)</sup> REX/016 vom 7.7.1999.

<sup>(3)</sup> ...

<sup>(4)</sup> ABl. C 55 vom 24.2.1997, S. 22.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (4) Diese Strategie muß dem umfassenderen Ziel der Gemeinschaft Rechnung tragen, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Wälder unabhängig davon zu fördern, in welcher geographischen oder klimatischen Zone sie sich befinden.
- (5) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die Tropenwalderklärung von Rio und das Aktionsprogramm der Agenda 21 unterzeichnet und sich zur Durchsetzung der (UNGASS)-Resolution „Programm zur weiteren Umsetzung der Agenda 21“ verpflichtet.
- (6) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind der Welt handelsorganisation und multilateralen Umweltübereinkommen, insbesondere dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen und dem Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, beigetreten; sie haben sich damit verpflichtet, den gemeinsamen Verantwortlichkeiten Rechnung zu tragen, die Industrieländer und Entwicklungsländer in diesen Fragen in unterschiedlicher Weise übernehmen müssen.
- (7) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm auf ihrer Sondersitzung 1997 die im Rahmen des Inter-governmental Panel on Forests (IPF) formulierten Aktionsvorschläge an; die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben sich ohne Einschränkung zur Verwirklichung dieser Vorschläge verpflichtet.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 3062/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 über Maßnahmen im Bereich der Tropenwälder<sup>(1)</sup> legte den Rahmen für die Hilfe der Gemeinschaft in diesem Bereich fest. Sie findet bis zum 31. Dezember 1999 Anwendung. Die bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3062/95 gesammelten Erfahrungen sollten in dieser Verordnung berücksichtigt werden.
- (9) In ihrer Mitteilung vom 30. November 1998 über die Unterstützung indigener Völker im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erkannte der Rat die Rolle der Waldbevölkerung beim Umweltmanagement insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Wälder in den Entwicklungsländern, an.
- (10) Die Finanzinstrumente, die der Gemeinschaft für die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Wälder bereits zur Verfügung stehen, könnten sinnvoll ergänzt werden.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Unverändert
- (5) Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die Erklärung von Rio und das Aktionsprogramm der Agenda 21 unterzeichnet und sich zur Durchsetzung der Resolution der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGASS) „Programm zur weiteren Umsetzung der Agenda 21“ verpflichtet.
- Unverändert
- (7) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm auf ihrer Sondertagung 1997 die im Rahmen des Inter-governmental Panel on Forests (IPF) formulierten Aktionsvorschläge an; die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben sich ohne Einschränkung zur Verwirklichung dieser Vorschläge verpflichtet.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 3062/95 des Rates vom 20. Dezember 1995 über Maßnahmen im Bereich der Tropenwälder<sup>(2)</sup> legte den Rahmen für die Hilfe der Gemeinschaft in diesem Bereich fest. Sie findet bis zum 31. Dezember 1999 Anwendung. Die bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 3062/95 gesammelten Erfahrungen sollten in dieser Verordnung berücksichtigt werden.
- (9) In ihrer Mitteilung seiner Entschließung vom 30. November 1998 über die Unterstützung indigener Völker im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erkannte der Rat die Rolle der Waldbevölkerung indigenen Völker beim Umweltmanagement insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Wälder in den Entwicklungsländern, an.
- (10) Die Finanzinstrumente, die der Gemeinschaft für die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der Wälder bereits zur Verfügung stehen, sollten ergänzt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 30.12.1995.

<sup>(2)</sup> ABl. L 327 vom 30.12.1995.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(11) Es sollten Vorkehrungen für die Finanzierung der in dieser Verordnung genannten Maßnahmen getroffen werden.

Unverändert

(12) Es sind Durchführungsbestimmungen, insbesondere die Form der Maßnahmen, die Empfänger der Hilfe und die Entscheidungsverfahren, festzulegen —

(12) Es sind detaillierte Durchführungsbestimmungen, insbesondere die Form der Maßnahmen, die Kooperationspartner und die Beschlußfassungsverfahren, festzulegen —

(13) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> sollten die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des Artikels 3 des Beschlusses erlassen werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

*Artikel 1*

Die Gemeinschaft stellt Finanzhilfe und technische Beratung für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung tropischer oder anderer Wälder in Entwicklungsländern bereit, um den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufgaben, die die Wälder auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen haben, Rechnung zu tragen.

Die Gemeinschaft stellt Finanzhilfe und angemessene Beratung für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung tropischer oder anderer Wälder in Entwicklungsländern bereit, um den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufgaben, die die Wälder auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen haben, Rechnung zu tragen.

Durch diese Finanzhilfe und technische Beratung wird die im Rahmen anderer Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellte Hilfe ergänzt und verstärkt.

Durch die in dieser Verordnung vorgesehene Hilfe und Beratung wird die im Rahmen anderer Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit bereitgestellte Hilfe und Beratung ergänzt und verstärkt.

*Artikel 2*

Unverändert

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „tropische und andere Wälder in Entwicklungsländern“ natürliche und halbnatürliche, primäre oder sekundäre Ökosysteme von geschlossene oder offene Wälder in trockenen oder feuchten tropischen und subtropischen Klimazonen. Die betreffenden Wälder befinden sich auf dem Gebiet der Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, im Mittelmeerraum sowie in Lateinamerika und in Asien;
2. „Erhaltung“ alle Maßnahmen zum Schutz und zur Rehabilitation der Wälder, insbesondere Maßnahmen zum Schutz oder zur Wiederherstellung der Artenvielfalt und der ökologischen Funktionen des Waldökosystems, bei möglichst weitgehender Sicherstellung ihres gegenwärtigen und künftigen Nutzwertes für die Menschheit, insbesondere für die Waldbevölkerung;

1. „tropische und andere Wälder“ natürliche und halbnatürliche, primäre oder sekundäre Ökosysteme von geschlossenen oder offenen Wäldern in trockenen, halbtrockenen oder feuchten Klimazonen.
2. „Erhaltung“ alle Maßnahmen zum Schutz und zur Rehabilitation der Wälder, insbesondere Maßnahmen zum Schutz oder zur Wiederherstellung der Artenvielfalt und der ökologischen Funktionen des Waldökosystems, bei möglichst weitgehender Sicherstellung ihres gegenwärtigen und künftigen Nutzwertes für die Menschheit, insbesondere für die vom Waldökosystem abhängige Bevölkerung;

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

3. „nachhaltige Waldbewirtschaftung“ die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Intensität, die ihre biologische Vielfalt, ihre Produktivität, ihre Verjüngungsfähigkeit, ihre Vitalität und ihre Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und anderen Ökosystemen keinen Schaden zufügt;
4. „nachhaltige Entwicklung“ die Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlergehens der Waldbevölkerung im Rahmen der Möglichkeiten der betreffenden Ökosysteme durch die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Artenvielfalt für die heutigen und künftigen Generationen;
5. „Waldbevölkerung“ die in den Wäldern lebende oder diese als ihren Lebensraum beanspruchenden einheimische Bevölkerung, ferner alle Menschen, die in den Wäldern oder in deren Nähe leben und traditionell für ihren Lebensunterhalt unmittelbar und zu einem wesentlichen Teil von den Wäldern abhängen.

*Artikel 3*

Die aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen haben folgende Zielsetzung:

- Erhöhung des Stellenwertes der Wälder in den nationalen Politiken und Einbeziehung der Politiken im Waldsektor in die Entwicklungsplanung;
- Förderung der Erzeugung und Nutzung von Holz und Waldnebenerzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Ressourcen;
- Beitrag zu einer angemessenen Wertbestimmung der Ressourcen und Leistungen des Waldes.

*Artikel 4*

(1) Bei der Bereitstellung der Finanzhilfe und technischen Beratung im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten Ziele berücksichtigt die Gemeinschaft insbesondere die Förderung folgender Bereiche.

- a) Entwicklung angemessener nationaler und internationaler Politiken für den Waldsektor auf der Grundlage einer realistischen Wertbestimmung der Wälder, unter Berücksichtigung der Aspekte Landnutzungsplanung, gerechter Handel mit Walderzeugnissen aus nachhaltiger Bewirtschaftung, rechtliche und steuerliche Maßnahmen, Institutionsausbau, Förderung des Privatsektors, und unter Berücksichtigung anderer Sektorpolitiken, die Auswirkungen auf die Wälder und auf die Interessen und Gewohnheitsrechte der Waldbevölkerung haben;

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

4. „nachhaltige Entwicklung“ die Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlergehens der jeweiligen Bevölkerung im Rahmen der Möglichkeiten der betreffenden Ökosysteme durch die Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der Artenvielfalt für die heutigen und künftigen Generationen;
5. „vom Waldökosystem abhängige Bevölkerung“ die in den Wäldern lebenden oder diese als ihren traditionellen Lebensraum beanspruchenden indigenen Völker, ferner alle Menschen, die in den Wäldern oder in deren Nähe leben und traditionell für ihren Lebensunterhalt unmittelbar und zu einem wesentlichen Teil von den Wäldern abhängen.

*Artikel 3*

Die gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Maßnahmen haben folgende Zielsetzung:

- Erhöhung des Stellenwertes der Wälder in den nationalen Politiken und Einbeziehung der Politiken im Waldsektor in die Entwicklungsplanung auf der Grundlage einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung;

Unverändert

(1) Die gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Maßnahmen sollen insbesondere auf folgendes ausgerichtet sein:

- a) Entwicklung angemessener nationaler und internationaler Politiken für den Waldsektor auf der Grundlage einer realistischen Wertbestimmung der Wälder, unter Berücksichtigung der Aspekte Landnutzungsplanung, gerechter Handel mit Walderzeugnissen aus nachhaltiger Bewirtschaftung, rechtliche und steuerliche Maßnahmen, Institutionsausbau, Unterstützung der vom Waldökosystem abhängigen Bevölkerung bei der selbständigen Gestaltung ihrer eigenen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung und Förderung des Privatsektors. Dies geschieht unter Berücksichtigung anderer Sektorpolitiken, die Auswirkungen auf die Wälder und auf die Interessen und Gewohnheitsrechte der vom Waldökosystem abhängigen Bevölkerung haben;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) Erhaltung von Wäldern mit anerkannt hohem ökologischem Wert sowie Wiederaufforstung geschädigter Waldgebiete, die aufgrund ihrer lokalen und globalen Auswirkungen beispielsweise für den Schutz von Wassereinzugsgebieten, die Verhinderung der Bodenerosion, die Klimaänderung und die Erhaltung der Artenvielfalt als wichtig gelten;
- c) nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes zur Erzielung eines wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens, unter anderem umweltverträgliche Gewinnung von Holz und Waldnebenerzeugnissen und entsprechende Zertifizierungsverfahren sowie natürliche und gesteuerte Regenerierung des Waldes;
- d) langfristig rentable nachhaltige Waldbewirtschaftung durch wirksamere Benutzung der Waldprodukte und technische Verbesserungen im Verarbeitungsbereich des Waldsektors, beispielsweise bei der Verarbeitung und Vermarktung von Holz und Waldnebenerzeugnissen durch kleine und mittlere Unternehmen, nachhaltige Verwendung von Holz als Energiequelle sowie die Entwicklung von Alternativen zu landwirtschaftlichen Verfahren, die auf Rodung beruhen;
- e) Erarbeitung und Management von Kenntnissen und Informationen in bezug auf Leistungen und Erzeugnisse des Waldes als solide wissenschaftliche Grundlage für die Verwirklichung der unter a) bis d) genannten Prioritäten.

(2) Im Rahmen dieser Verordnung werden gezielt durchgeführt Pilotprojekte vor Ort, innovative Programme, Studien und Forschungsarbeiten, deren Ergebnisse der EG die Ausarbeitung, Anpassung und Umsetzung ihrer Strategien für die Zusammenarbeit im Waldsektor ermöglichen.

(3) Besondere Aufmerksamkeit wird folgenden Punkten gewidmet:

- Förderung des privaten Unternehmertums bei der Verarbeitung und Vermarktung von Walderzeugnissen, im Rahmen vereinbarter Strategien für die Entwicklung des Privatsektors und unter Berücksichtigung der bestehenden sozialen Systeme und Wirtschaftsaktivitäten auf der Ebene der lokalen Gemeinschaften;
- Förderung der unmittelbaren Partizipation staatlicher und privater Organisationen der Entwicklungsländer, um zu gewährleisten, daß Umfang und Verwaltungsaufwand der Maßnahmen der Kapazität der lokalen Stellen angemessen sind;

- b) Erhaltung und Wiederaufforstung von Wäldern die aufgrund ihres hohen ökologischen Wertes, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der Artenvielfalt oder aufgrund ihrer lokalen und globalen Auswirkungen beispielsweise für den Schutz von Wassereinzugsgebieten, die Verhinderung der Bodenerosion oder der Klimaänderung als wichtig gelten;
- c) nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes zur Erzielung eines wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens, unter anderem umweltverträgliche Gewinnung von Holz und Waldnebenerzeugnissen und entsprechende Zertifizierungsverfahren — unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bewirtschaftungsbedingungen für kleine und große Waldgebiete — sowie natürliche und gesteuerte Regenerierung des Waldes;
- d) langfristig rentable nachhaltige Waldbewirtschaftung durch wirksamere Benutzung der Waldprodukte und technische Verbesserungen im Verarbeitungsbereich des Waldsektors, beispielsweise bei der Verarbeitung und Vermarktung von Holz und Waldnebenerzeugnissen durch kleine und mittlere Unternehmen, nachhaltige Verwendung von Holz als Energiequelle sowie die Förderung von Alternativen zu landwirtschaftlichen Verfahren, die auf Rodung beruhen;
- e) Erarbeitung und Management von Kenntnissen und Informationen in bezug auf Leistungen und Erzeugnisse des Waldes als solide wissenschaftliche Grundlage für die unter den Buchstaben a) bis d) genannten Maßnahmen.

(2) Zu den förderungswürdigen Maßnahmen gehören Pilotprojekte vor Ort, innovative Programme, Studien und Forschungsarbeiten, deren Ergebnisse neben der Erreichung der jeweiligen spezifischen Ziele, auch zur Ausarbeitung, Anpassung und besseren Umsetzung der Strategien der Gemeinschaft und der Partnerländer im Waldsektor beitragen.

- Förderung eines umwelt- und sozialverantwortlichen privaten Unternehmertums bei der Verarbeitung und Vermarktung von Walderzeugnissen, im Rahmen vereinbarter Strategien für die Entwicklung des Privatsektors und unter Berücksichtigung der bestehenden sozialen Systeme und Wirtschaftsaktivitäten auf der Ebene der lokalen Gemeinschaften;
- Förderung der unmittelbaren Partizipation der Kooperationspartner in den Entwicklungsländern und gleichzeitig Gewährleistung, daß der Umfang der Maßnahmen und der mit ihnen verbundene Verwaltungsaufwand der Kapazität der lokalen Stellen angemessen sind;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- Einbeziehung der Waldbevölkerung in die Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung durchgeführt
- Nachhaltigkeit sämtlicher vorgeschlagenen Maßnahmen auf sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Ebene;

(2) Die Prioritäten werden festgelegt im Einklang mit

- dem Bedarf der einzelnen Länder, entsprechend den regionalen und nationalen waldsektorspezifischen Entwicklungs- und Umweltpolitiken, unter Berücksichtigung nationaler Waldwirtschaftspläne und
- den Zielen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft, wie sie in gemeinsam erarbeiteten länderspezifischen Strategiepapieren festgelegt sind.

(4) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden auf der Grundlage von Bewertungen ihrer ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie einer Analyse ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit durchgeführt. Ferner setzen diese Maßnahmen voraus, daß die Waldbevölkerung entsprechend unterrichtet wurde und diese Maßnahmen unterstützt.

Die Maßnahmen werden anhand spezifischer quantitativer und qualitativer Indikatoren evaluiert, die in den Referenzbedingungen vorgegeben sind.

(5) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden mit nationalen und internationalen Programmen und Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Tropenwälder, insbesondere mit den im Rahmen des IPF/IFF ausgearbeiteten Aktionsvorschlägen, koordiniert und unterstützen diese.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Einbeziehung der vom Waldökosystem abhängigen Bevölkerung und der lokalen Gemeinschaften in die aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen, unter Berücksichtigung ihrer Entwicklungsprioritäten sowie ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, unter anderem durch den Aufbau von Kapazitäten, um ihre volle Einbeziehung in alle Beschlußfassungsprozesse sicherzustellen;

Unverändert

- Angemessene Koordinierung und guter Informationsfluß zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, um die Kohärenz der Maßnahmen in den betroffenen Regionen sicherzustellen;
- Geschlechtsspezifischen Rollen, Kenntnissen, Perspektiven und Beiträgen von Frauen/Mädchen und Männern/Jungen bei der Bewirtschaftung und Nutzung der Wälder.

(4) Die Prioritäten werden festgelegt im Einklang mit

- dem Bedarf der einzelnen Länder, entsprechend den regionalen und nationalen waldsektorspezifischen Entwicklungs- und Umweltpolitiken, unter Berücksichtigung nationaler Waldwirtschaftspläne und lokaler Erfordernisse und
- den Zielen der Zusammenarbeit der Gemeinschaft, wie sie von der Kommission in gemeinsam erarbeiteten länderspezifischen Strategiepapieren festgelegt sind.

(5) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden auf der Grundlage von Bewertungen ihrer ökologischen und soziokulturellen Auswirkungen, einschließlich einer Bewertung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahmen mit den Entwicklungsprioritäten der jeweiligen vom Waldökosystem abhängigen Bevölkerungsgruppen und lokalen Gemeinschaften, sowie einer Analyse ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit durchgeführt. Ferner setzen diese Maßnahmen einen transparenten Informationsaustausch mit den vom Waldökosystem abhängigen Bevölkerungsgruppen und lokalen Gemeinschaften sowie deren Unterstützung voraus.

Entfällt

(6) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden mit nationalen und internationalen Programmen und Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Tropenwälder, insbesondere mit den vom Intergovernmental Panel for Forests/Intergovernmental Forum for Forests (IPF/IFF) ausgearbeiteten Aktionsvorschlägen, koordiniert und unterstützen diese.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(6) Die Maßnahmen werden, wenn dies sinnvoll ist, im Rahmen regionaler Organisationen und internationaler Kooperationsprogramme durchgeführt und sind Teil einer globalen Politik zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder.

*Artikel 5*

Zu den Empfängern der Hilfe und den Kooperationspartnern gehören nicht nur Staaten und Regionen, sondern auch internationale Organisationen, dezentrale Einrichtungen, regionale Organisationen, öffentliche Stellen, traditionelle oder lokale Gemeinschaften, private Wirtschaftsbeteiligte und Unternehmen sowie Genossenschaften, Nichtregierungsorganisationen und repräsentative Vereinigungen der lokalen Bevölkerung.

*Artikel 6*

(1) Mit Gemeinschaftsmitteln können Studien, technische Hilfe, Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeiten, kleine Zuschüsse sowie Bewertungen, Rechnungsprüfungen, Evaluierungs- und Kontrollmissionen finanziert werden. Es könnte zu Gunsten der Kommission und des Begünstigten technische und administrative Assistenzkosten decken, die an andere Arbeitsvorgänge als an permanente Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gebunden sind. Diese sind an die Identifizierung, Vorbereitung, Verwaltung, Durchführung Rechnungsprüfung und Kontrolle der Programme oder Projekte gekoppelt.

Weiterhin ist sowohl die Übernahme der Investitionskosten, die sich auf ein spezifisches Programm oder Projekt Maßnahme beziehen, mit Ausnahme des Erwerbs von Immobilien, als auch der laufenden Kosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten) möglich.

Diese Aufwendungen können jedoch außer bei Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungsprogrammen im allgemeinen nur während der Anlaufphase übernommen werden, wobei der Betrag zu ihrer Deckung schrittweise gesenkt wird.

(2) Für jede Aktion im Rahmen der Zusammenarbeit wird von den in Artikel 5 definierten Partnern ein Beitrag angestrebt, dessen Höhe nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und der Art der jeweiligen Maßnahme berechnet wird.

(3) Gemeinsame Finanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen internationalen Organisationen, sind möglich. Hier sollte über eine Koordinierung der Maßnahmen nachgedacht werden, die auch von anderen Geldgebern unternommen werden.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(7) Die Maßnahmen werden, wenn dies sinnvoll ist, im Rahmen regionaler Organisationen und internationaler Kooperationsprogramme durchgeführt und dienen der Entwicklung einer globalen Politik zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder.

*Artikel 5*

Zu den Kooperationspartnern, die im Rahmen dieser Verordnung unterstützt werden können, gehören internationale Organisationen, Staaten, Regionen und regionale Organisationen, dezentrale Einrichtungen, öffentliche Körperschaften, private Wirtschaftsteilnehmer und Unternehmen, Genossenschaften, lokale Gemeinschaften, Nichtregierungsorganisationen und repräsentative Vereinigungen der lokalen Bevölkerung, insbesondere der vom Waldökosystem abhängigen Bevölkerung.

*Artikel 6*

(1) Mit Gemeinschaftsmitteln können Studien, technische Hilfe, Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen und andere Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeiten, kleine Zuschüsse sowie Bewertungen, Rechnungsprüfungen, Evaluierungs- und Kontrollmissionen finanziert werden. Es könnte, in den jährlich von der Haushaltsbehörde festgelegten Grenzen, zu Gunsten der Kommission und des Begünstigten technische und administrative Assistenzkosten decken, die an andere Arbeitsvorgänge als an permanente Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gebunden sind. Diese sind an die Identifizierung, Vorbereitung, Verwaltung, Durchführung Rechnungsprüfung und Kontrolle der Programme oder Projekte gekoppelt.

Weiterhin ist sowohl die Übernahme der Investitionskosten, die sich auf eine spezifische Maßnahme beziehen, mit Ausnahme des Erwerbs von Immobilien, als auch der laufenden Kosten (einschließlich Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten) möglich.

Diese laufenden Ausgaben können außer bei Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungsprogrammen im allgemeinen nur während der Anlaufphase übernommen werden, wobei der Betrag zu ihrer Deckung schrittweise gesenkt wird.

(2) Für jede Maßnahme im Rahmen der Zusammenarbeit wird von den in Artikel 5 definierten Kooperationspartnern ein Beitrag angestrebt, dessen Höhe nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und der Art der jeweiligen Maßnahme berechnet wird.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) Zur Unterstreichung des Gemeinschaftscharakters der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Hilfen sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

(5) Um die im Vertrag vorgesehenen Ziele der Kohärenz und Komplementarität zu verwirklichen und eine optimale Effizienz sämtlicher Aktionen zu gewährleisten, kann die Kommission alle notwendigen Koordinierungsmaßnahmen vorsehen; dazu gehören insbesondere:

- a) die Einrichtung eines Systems für den systematischen Austausch und die systematische Analyse von Informationen über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten oder zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen;
- b) die Koordinierung dieser Maßnahmen vor Ort im Rahmen regelmäßiger Treffen und eines Informationsaustauschs zwischen Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land und den Vertretern der begünstigten Länder.

(6) Im Hinblick auf eine größtmögliche Effizienz auf globaler und nationaler Ebene kann die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten alle notwendigen Initiativen ergreifen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung und eine enge Zusammenarbeit mit den begünstigten Ländern und den Geldgebern sowie anderen beteiligten internationalen Organisationen, insbesondere denen der Vereinten Nationen, zu gewährleisten.

*Artikel 7*

Die im Rahmen dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe erfolgt in Form von Zuschüssen.

*Artikel 8*

(1) Es ist Aufgabe der Kommission, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften niedergelegt sind, zu bewerten, zu beschließen und zu verwalten.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Zur Unterstreichung des Gemeinschaftscharakters der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Unterstützung sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

(5) Um die im Vertrag vorgesehenen Ziele der Kohärenz und Komplementarität zu verwirklichen und eine optimale Effizienz sämtlicher Maßnahmen zu gewährleisten, trifft die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten alle notwendigen Koordinierungsmaßnahmen; dazu gehören insbesondere:

- a) der systematische Austausch und die systematische Analyse von Informationen über die von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten finanzierten oder zur Finanzierung vorgesehenen Maßnahmen;
- b) die Koordinierung dieser Maßnahmen vor Ort im Rahmen regelmäßiger Treffen und eines Informationsaustauschs zwischen Vertretern der Kommission und der Mitgliedstaaten in dem begünstigten Land.

(6) Im Hinblick auf eine größtmögliche Effizienz der Maßnahmen auf globaler, nationaler und lokaler Ebene ergreift die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten alle notwendigen Initiativen, um eine ordnungsgemäße Koordinierung und eine enge Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern, den Geldgebern sowie anderen beteiligten internationalen Organisationen, insbesondere denen der Vereinten Nationen, zu gewährleisten.

*Artikel 7*

Die Finanzhilfe gemäß dieser Verordnung erfolgt in Form von Zuschüssen.

*Artikel 8*

(1) Es ist Aufgabe der Kommission, gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften niedergelegt sind, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zu bewerten, ihre Finanzierung zu beschließen und sie zu verwalten.

(2) Die Kommission legt jedes Jahr ein Dokument mit den strategischen Leitlinien und Prioritäten für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen vor. Dieses Dokument wird in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse nach Artikel 9 Absatz 1 erörtert.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Beschlüsse über Zuschüsse von mehr als 2 Mio. EUR für im Rahmen dieser Verordnung finanzierte Einzelmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 9 gefaßt.

(3) Die Kommission kann zusätzliche Mittelbindungen zur Deckung etwaiger vorhersehbarer oder realer Kostenüberschreitungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen genehmigen, ohne die Stellungnahme des in Artikel 9 genannten Ausschusses einzuholen, sofern die Kostenüberschreitung bzw. der zusätzliche Mittelbedarf 20 % der im Finanzierungsbeschluß ursprünglich festgesetzten Mittelbindung nicht übersteigt.

(4) Alle aufgrund dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen oder Verträge sehen vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.

(5) Werden zwischen der Gemeinschaft und dem begünstigten Land Finanzierungsabkommen über die Maßnahmen geschlossen, so müssen diese eine Bestimmung enthalten, wonach die Gemeinschaft für Steuern, Zölle oder sonstige Gebühren nicht aufkommt.

(6) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Landes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auf andere Entwicklungsländer und in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer ausgedehnt werden.

(7) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedsstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. In begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

(8) Besondere Beachtung wird folgenden Punkten geschenkt:

— Ausrichtung der Projektplanung an den Aspekten Kostenwirksamkeit und Nachhaltigkeit,

— klare Definition und Monitoring der Ziele und Leistungsindikatoren für alle Projekte.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Beschlüsse über Zuschüsse von mehr als 2 Mio. EUR für im Rahmen dieser Verordnung finanzierte Einzelmaßnahmen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 gefaßt.

(4) Die Kommission unterrichtet den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Ausschuß kurz über die von ihr geplanten Beschlüsse zur Finanzierung von Maßnahmen in einem Umfang von weniger als 2 Mio. EUR. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens eine Woche vor der Beschlußfassung.

(5) Die Kommission kann zusätzliche Mittelbindungen zur Deckung etwaiger vorhersehbarer oder realer Kostenüberschreitungen oder eines zusätzlichen Mittelbedarfs im Zusammenhang mit den Maßnahmen genehmigen, sofern die Kostenüberschreitung bzw. der zusätzliche Mittelbedarf 20 % der im Finanzierungsbeschluß ursprünglich festgesetzten Mittelbindung nicht übersteigt.

(6) Alle im Rahmen dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen oder Verträge sehen vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, festgelegt wurden.

(7) Werden zwischen der Gemeinschaft und dem begünstigten Land Finanzierungsabkommen über die Maßnahmen geschlossen, so müssen diese eine Bestimmung enthalten, wonach die Gemeinschaft für Steuern, Zölle oder sonstige Gebühren nicht aufkommt.

(8) Die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und des begünstigten Landes zu gleichen Bedingungen offen. Sie kann auf andere Entwicklungsländer und in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen auch auf andere Drittländer ausgedehnt werden.

(9) Die Lieferungen müssen ihren Ursprung in den Mitgliedsstaaten, in dem begünstigten Land oder in anderen Entwicklungsländern haben. In begründeten Ausnahmefällen sind Lieferungen mit Ursprung in anderen Ländern zulässig.

(10) Besondere Beachtung wird folgenden Punkten geschenkt:

— Ausrichtung der Maßnahmen an den Aspekten Kostenwirksamkeit und Nachhaltigkeit,

— klare Definition und Monitoring der Ziele und Leistungsindikatoren für alle Maßnahmen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 9*

(1) Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuß unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage, gegebenenfalls im Wege der Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird ins Protokoll aufgenommen; außerdem kann jeder Mitgliedstaat die Aufnahme seines Standpunkts in das Protokoll verlangen.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

*Artikel 10*

Einmal im Jahr findet im Rahmen einer Sitzung der in Artikel 9 genannten Ausschüsse ein Gedankenaustausch statt; als Grundlage dient ein vom Vertreter der Kommission vorgelegtes Papier mit den allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen.

*Artikel 11*

(1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Maßnahmen sowie eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung während dieses Zeitraums umfaßt.

Diese Zusammenfassung enthält insbesondere Angaben über die Art und Zahl der finanzierten Projekte und die Akteure, mit denen Verträge geschlossen wurden. Ferner gibt der Bericht gegebenenfalls die Zahl der von externen Stellen durchgeführten Bewertungen spezifischer Aktionen an.

*Artikel 9*

(1) Die Kommission wird je nach Sachlage von dem mit Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 <sup>(1)</sup> (ALA-Entwicklungsländer) eingesetzten Ausschuß, von dem mit Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 <sup>(2)</sup> (MEDA) eingesetzten Ausschuß oder von dem mit Artikel 21 des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EWG-Abkommens <sup>(3)</sup> eingesetzten Ausschuß unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.

## Entfällt

*Artikel 10*

(1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. September einen Jahresbericht, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Haushaltsjahres finanzierten Maßnahmen sowie eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung während dieses Zeitraums umfaßt.

Diese Zusammenfassung enthält insbesondere Angaben über die Anzahl und Art der finanzierten Maßnahmen die Kooperationspartner und die betroffenen Länder. Ferner gibt der Bericht die Zahl der von externen Stellen durchgeführten Evaluierungen spezifischer Aktionen an.

<sup>(1)</sup> ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1—9.

<sup>(3)</sup> Unterzeichnet am 20.12.1995.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die Kommission nimmt regelmäßig eine Bewertung der von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen vor, um festzustellen, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Aktionen festzulegen. Die Kommission unterbreitet dem in Artikel 9 genannten Ausschuß eine Zusammenfassung der durchgeführten Evaluierungen, die dieser gegebenenfalls prüft. Die Bewertungsberichte werden den Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens einen Monat nach ihrem Beschluß über die gebilligten Aktionen und Projekte unter Angabe der für sie eingesetzten Beträge, ihrer Art, der begünstigten Länder und der Partner.

(4) Der Finanzierungsleitfaden mit den Leitlinien und Kriterien für die Projektauswahl wird veröffentlicht und von den Kommissionsdienststellen, unter anderem den Delegationen der Kommission in den begünstigten Ländern, den Interessen übermitteln.

*Artikel 12*

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtbewertung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen vor und unterbreitet gleichzeitig Vorschläge für das weitere Vorgehen in bezug auf diese Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Kommission nimmt regelmäßig eine Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen vor, um festzustellen, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Maßnahmen festzulegen. Bei der Evaluierung werden die Standpunkte der Begünstigten, einschließlich der vom Waldökosystem abhängigen Bevölkerungsgruppen und der lokalen Gemeinschaften, berücksichtigt. Die Kommission unterbreitet dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Ausschuß eine Zusammenfassung der durchgeführten Evaluierungen. Die Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens einen Monat nach ihrem Beschluß über die gebilligten Maßnahmen unter Angabe der für sie eingesetzten Beträge, ihrer Art, der betroffenen Länder und der Kooperationspartner.

(4) Ein Finanzierungsleitfaden mit den Leitlinien und Kriterien für die Auswahl der Maßnahmen wird veröffentlicht und von den Kommissionsdienststellen, unter anderem den Delegationen der Kommission in den betroffenen Ländern, den Interessenten übermitteln.

*Artikel 11*

Unverändert

(2) Vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat, innerhalb des Gesamtrahmens der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft insgesamt, eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen vor und unterbreitet gleichzeitig Vorschläge für das weitere Vorgehen in bezug auf diese Verordnung einschließlich ihrer eventuellen Änderung oder Aufhebung.

Unverändert

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren<sup>(1)</sup>**

(2000/C 248 E/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 117 endg. — 1999/0022(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 1. März 2000)

<sup>(1)</sup> ABl. C 114 vom 27.4.1999, S. 4.

Der von der Kommission im Dokument KOM(1999) 35 endg. — COD 1999/0022 unterbreitete Vorschlag wird wie folgt geändert:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75;

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189c EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluß des Rates . . . hat die Europäische Gemeinschaft ein Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße geschlossen.
- (2) Das Abkommen sieht ein Genehmigungssystem vor, mit dem es Lastkraftwagen erlaubt wird, im Gebiet der Schweiz mit einem Gesamtgewicht zu fahren, das die dort normal zulässige Gewichtsbeschränkung überschreitet.
- (3) Das Abkommen sieht ferner ein System für die Genehmigung von Leerfahrten und die Beförderung leichter Waren im Gebiet der Schweiz zu ermäßigten Weegeentgelten vor.
- (4) Für die Verteilung und Verwaltung der Genehmigungen, die der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden, müssen Vorschriften aufgestellt werden.
- (5) Aus Gründen der praktischen Handhabung und Verwaltung sollten diese Genehmigungen den Mitgliedstaaten von der Kommission zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Zu diesem Zweck sollte ein Zuweisungsverfahren eingerichtet werden. Danach sollten die Mitgliedstaaten die ihnen zugewiesenen Kontingente gleichmäßig und in Übereinstimmung mit objektiven Kriterien auf die Unternehmen aufteilen müssen.
- (7) Um eine optimale Nutzung der Genehmigungen zu gewährleisten, sollten nicht genutzte Genehmigungen der Kommission zur Neuverteilung übertragen werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT  
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71;

Unverändert

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (8) Die Zuweisung der Genehmigungen erfolgt nach Kriterien, die die im Alpenraum bestehenden berücksichtigen.
- (9) Es kann sich als erforderlich erweisen, die Zuweisungsmethode zu überarbeiten, sobald neue statistische Angaben vorliegen. Die Kommission sollte hierbei von einem Ausschuss unterstützt werden.

- (8) Die Zuweisung der Genehmigungen erfolgt nach Kriterien, die die im Alpenraum bestehenden Warenverkehrsströme und echten Verkehrsbedürfnisse in vollem Umfang berücksichtigen.

- (10) Durchführungsmaßnahmen sind im Einklang mit dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> zu verabschieden.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Unverändert

*Artikel 1*

Mit dieser Verordnung werden die Regeln für die Verteilung auf die Mitgliedstaaten von Genehmigungen gemäß Artikel 8 und Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b) des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße (nachfolgend: das Abkommen) festgelegt.

*Artikel 2*

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Höchstgewichtgenehmigung“ eine gemäß Artikel 8 des Abkommens erteilte Genehmigung, mit der Lastkraftwagen im Gebiet der Schweiz mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht im beladenen Zustand von maximal 40 Tonnen fahren dürfen;
2. „Leergenehmigung“ eine gemäß Artikel 40 des Abkommens erteilte Genehmigung, mit der Lastkraftwagen in der Schweiz Leerfahrten oder Fahrten zur Beförderung leichter Waren gemäß Anhang 11 des Abkommens zu dem in Artikel 40 des Abkommens festgelegten Sondertarif durchführen dürfen.

*Artikel 3*

- (1) Die Kommission weist die Genehmigungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu.
- (2) Die Höchstgewichtgenehmigungen werden gemäß Anhang I zugewiesen.
- (3) Die Leergenehmigungen werden gemäß Anhang II zugewiesen.
- (4) Die Genehmigungen für jedes Jahr werden vor dem 15. November des vorangegangenen Jahres zugewiesen.

- (4) Die Genehmigungen für jedes Jahr werden vor dem 15. August des vorangegangenen Jahres zugewiesen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 114 vom 27.4.1999, S. 4.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(5) Die Zahl der für das erste Jahr der Durchführung des Abkommens zugewiesenen Genehmigungen wird pro rata angepaßt, wenn das Abkommen nach dem 1. Januar des entsprechenden Jahres in Kraft tritt.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten weisen die Genehmigungen den in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen nach objektiven nichtdiskriminierenden Kriterien zu.

*Artikel 5*

Vor dem 15. November übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Genehmigungen, die sie in dem betreffenden Jahr nicht zugewiesen haben.

Die Kommission weist diese Genehmigung nach dem Verfahren gemäß Artikel 7 einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu, um eine optimale Nutzung der Genehmigungen zu gewährleisten.

*Artikel 6*

Die Kommission wird vor dem 1. Januar 2000 eine ausführliche statistische Verkehrszählung durchführen, um genaue statistische Angaben über die Straßengüterverkehrsströme in der Alpenregion sowohl im bilateralen als auch im Transitverkehr vorzulegen, insbesondere was Herkunfts- und Bestimmungsort sowie den Mitgliedstaat betrifft, in dem die Fahrzeuge zugelassen sind.

Auf der Grundlage dieser Verkehrszählung stellt die Kommission gemäß dem Verfahren des Anhangs III Neuberechnungen an.

Sollten diese Neuberechnungen für einen Mitgliedstaat bei der Verteilung zu einer Abweichung um mehr als 5 %, mindestens jedoch 500 Genehmigungen gegenüber den in den Anhängen I und II vorgeschlagenen Werten führen, so werden die zur Anpassung der Anhänge I und II erforderlichen Änderungen gemäß dem Verfahren des Artikels 7 angenommen.

*Artikel 7*

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassenen Verordnungen vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

Vor dem 15. September übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Genehmigungen, die sie in dem betreffenden Jahr nicht zugewiesen haben.

Unverändert

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Entfällt

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(2) Wird auf diesen Absatz verwiesen, findet das in Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegte Regelungsverfahren in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 dieses Beschlusses Anwendung.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG genannte Frist wird auf drei Monate festgelegt.

(4) Das Europäische Parlament wird von der Kommission regelmäßig gemäß Artikel 7 Absatz 3 des genannten Beschlusses über die Tätigkeiten des Ausschusses unterrichtet. Die für die Kommission geltenden Grundsätze und Bedingungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten finden auf den Ausschuß Anwendung.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am selben Tag wie das Abkommen in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## ANHANG I

**Verteilungsschlüssel für Höchstgewichtgenehmigungen**

Die gemäß Artikel 8 des Abkommens zur Verfügung gestellten Höchstgewichtgenehmigungen werden von der Kommission anhand des nachstehenden Verteilungsschlüssels an die Mitgliedstaaten verteilt:

**Jährlich verfügbare Höchstgewichtgenehmigungen**

Mitgliedstaat	2000	2001 und 2002	2003 und 2004
Belgien	16 609	19 930	26 571
Dänemark	2 919	3 231	3 854
Deutschland	88 378	107 472	145 660
Griechenland	1 882	1 966	2 134
Spanien	3 772	4 272	5 271
Frankreich	38 490	46 620	62 879
Irland	1 963	2 065	2 269
Italien	50 349	61 085	82 557
Luxemburg	3 342	3 747	4 556
Niederlande	19 477	23 428	31 329
Österreich	9 588	11 365	14 920
Portugal	1 710	1 756	1 848
Finnland	3 035	3 372	4 047
Schweden	3 193	3 565	4 309
Vereinigtes Königreich	5 293	6 127	7 795
Insgesamt	250 000	300 000	400 000

## ANHANG II

**Verteilungsschlüssel für Leergenehmigungen**

Die gemäß Artikel 40 und Anhang 11 des Abkommens zur Verfügung gestellten Leergenehmigungen werden von der Kommission anhand des nachstehenden Verteilungsschlüssels an die Mitgliedstaaten verteilt:

**Jährlich verfügbare Leergenehmigungen**

Mitgliedstaaten	2000—2004
Belgien	14 718
Dänemark	2 750
Deutschland	62 788
Griechenland	6 160
Spanien	1 584
Frankreich	10 714
Irland	198
Italien	85 448
Luxemburg	2 200
Niederlande	22 968
Österreich	1 760
Portugal	264
Finnland	836
Schweden	550
Vereinigtes Königreich	7 062
Insgesamt	220 000

## ANHANG III

**Berechnungsmethode für die Zuweisung von Genehmigungen**

Die Zuweisung der Genehmigungen erfolgt anhand nachstehender Methode:

**Höchstgewichtgenehmigungen**

Jeder Mitgliedstaat erhält ein Basiskontingent von 1 500 Genehmigungen.

Die restlichen Genehmigungen werden zu gleichen Teilen anhand von Kriterien verteilt, die sich nach dem Verkehrsaufkommen im Transitverkehr und im bilateralen Verkehr richten.

*Bilateraler Verkehr*

Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage des Anteils der in den Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeuge am bilateralen Verkehr nach und von der Schweiz.

*Transitverkehr*

Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage des Anteils, den die in den Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeuge an der im alpenquerenden Nord-Süd-Verkehr zurückgelegten Gesamtumwegkilometerzahl haben, die auf die derzeitigen Gewichtsbegrenzungen in der Schweiz zurückzuführen ist.

Die Umwegkilometer werden aus der Differenz zwischen den derzeitigen Entfernungen im alpenquerenden Verkehr und dem kürzesten Weg durch die Schweiz errechnet. Die in der Schweiz zurückgelegten Kilometer werden um 60 km erhöht, um Grenzaufenthalten und schlechten Verkehrsbedingungen Rechnung zu tragen.

Für Mitgliedstaaten, die nach der vorgenannten Methode weniger als 200 Ermäßigungen erhalten würden, wird ein Mindestkontingent von 200 Genehmigungen festgelegt.

**Leergenehmigungen**

Die Zuweisung von Leergenehmigungen erfolgt auf der Grundlage des Anteils, den die in den Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeuge am Transitverkehr durch die Schweiz haben, deren zulässiges Gesamtgewicht im beladenen Zustand zwischen 7,5 und 28 Tonnen liegt.

Die in den Anhängen I und II enthaltenen Zahlen beruhen auf der vorgenannten Methode, verfügbaren Statistiken und Schätzwerten in den Fällen, in denen keine statistischen Angaben verfügbar waren. Die verfügbaren statistischen Angaben und Schätzwerte werden durch die von der Kommission nach Abschluß der Verkehrszählung und infolge der Neuberechnung der Anhänge I und II ermittelten Werte ersetzt.

**Verkehrszählung**

Die Verkehrszählung dient zur Ermittlung der nachstehenden Angaben:

Herkunfts- und Bestimmungsort sowie Mitgliedstaaten, in denen die Fahrzeuge zugelassen sind, die einen repräsentativen Querschnitt des alpenquerenden Verkehrs durch Österreich (Brennertunnel), die Schweiz und Frankreich (Mont-Blanc-Tunnel) darstellen, aufgeteilt nach Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht im beladenen Zustand von über 28 Tonnen.

Herkunfts- und Bestimmungsort sowie Mitgliedstaaten, in denen die Fahrzeuge zugelassen sind, die einen repräsentativen Querschnitt des bilateralen Verkehrs darstellen, dessen Herkunfts- oder Bestimmungsort die Schweiz ist, aufgeteilt nach Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht im beladenen Zustand zwischen 7,5 und 28 Tonnen.

Mitgliedstaat, in dem Fahrzeuge zugelassen sind, die einen repräsentativen Querschnitt des Transitverkehrs durch die Schweiz darstellen, aufgeteilt nach Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht im beladenen Zustand zwischen 7,5 und 28 Tonnen.

---

## Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aktionen gegen Antipersonenminen

(2000/C 248 E/07)

KOM(2000) 111 endg. — 2000/0062(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. März 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 179,

auf Vorschlag der Kommission,

nach dem in Artikel 251 EG-Vertrag festgelegten Verfahren,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft zeigt sich besorgt über die Bedrohung durch Antipersonenminen und andere nicht zur Wirkung gelangten Sprengmitteln in Regionen, die sich um die Bewältigung der Folgen bewaffneter Konflikte bemühen.
- (2) Antipersonenminen verursachen unsägliches Leid in vielen der ärmsten Regionen der Welt und behindern ernstlich die wirtschaftliche Entwicklung, die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, die Aktionen der humanitären Hilfe, die Wiederaufbau- und Rehabilitationsmaßnahmen und auch die Wiederherstellung normaler gesellschaftlicher Verhältnisse.
- (3) Die Gemeinschaft verpflichtete sich dem Ziel, die vollständige weltweite Abschaffung der Antipersonenminen zu erreichen.
- (4) Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten leisten den umfangreichsten Beitrag zu den internationalen Bemühungen zur Bewältigung des tragischen Problems der Antipersonenminen.
- (5) Diese Verordnung ist eine direkte Folgemaßnahme des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Übereinkommen von Ottawa).
- (6) Daher sollte die finanzielle Unterstützung vorrangig solchen Drittländern gewährt werden, die sich für die Abschaffung von Antipersonenminen einsetzen und dem Übereinkommen von Ottawa beigetreten sind.
- (7) Dieses Prinzip soll die Gemeinschaft jedoch nicht daran hindern, auf humanitäre Notsituationen in aller Welt zu reagieren.
- (8) Antiminenaktionen der Gemeinschaft sind in vielen Fällen ein wichtiger Bestandteil der Projekte für humanitäre Hilfe, Rehabilitation, Wiederaufbau und Entwicklung, es handelt sich aber um eine eigenständige und spezifische Tätigkeit, die eigenen Prioritäten, operationellen Anforderungen und politischen Imperativen gehorcht.
- (9) Derartige neue und bestehende Aktionen werden als Bestandteil von Projekten oder von Rahmenprogrammen für die Forschung und Entwicklung im Bereich der Minenräumtechnologie weiterhin aus speziellen Haushaltslinien finanziert und gegebenenfalls im Rahmen dieser Verordnung unterstützt, ergänzt und koordiniert.
- (10) Mit dieser Verordnung soll die Grundlage für ein kohärentes und effizientes Konzept der Gemeinschaft geschaffen und dafür eine auf der engen Zusammenarbeit der Kommission, der Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft in allen Phasen der Minenaktionen beruhende integrierte Strategie gefördert werden.
- (11) Diese Aktionen müssen mit der allgemeinen Außenpolitik der Europäischen Union, einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbar sein.
- (12) Da die für die Umsetzung der Verordnung erforderlichen Maßnahmen zu den Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(1)</sup> gehören, sollten sie nach dem in Artikel 4 dieses Beschlusses festgelegten Verwaltungsverfahren beschlossen werden.
- (13) Da Antipersonenminen Leben bedrohen und in der ganzen Welt verbreitet sind, müssen effiziente, flexible Verfahren, die im Bedarfsfall auch eine rasche Beschlußfassung ermöglichen, für die Finanzierung von Antiminenaktionen durch die Gemeinschaft aus dem Gesamthaushalt eingesetzt werden.
- (14) In dieser Verordnung wird ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (15) Die Europäische Gemeinschaft sollte größtmögliche Transparenz bei der Abwicklung der finanziellen Unterstützung und eine strenge Kontrolle der Verwendung der Mittel gewährleisten.
- (16) Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und die Bekämpfung von Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten sind ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung.

<sup>(1)</sup> ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

(1) Mit dieser Verordnung sollen die Verfahren für die Umsetzung der Gemeinschaftsmaßnahmen festgelegt und eine kohärente und einheitliche Strategie für humanitäre Antiminenaktionen im Rahmen der EU und auf internationaler Ebene gefördert werden, gemäß dem in Ottawa geschlossenen Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (nachstehend als „Übereinkommen von Ottawa“ bezeichnet).

(2) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden auf dem Gebiet von Drittländern oder in direktem Zusammenhang mit Krisensituationen in diesen Ländern — insbesondere in den ärmsten unter ihnen — durchgeführt, wobei den Entwicklungsländern Priorität eingeräumt wird.

### Artikel 2

(1) Das Antiminenprogramm der Gemeinschaft ist vorrangig darauf ausgerichtet,

- a) die Ausarbeitung, Überwachung und wirksame Umsetzung einer zivilen Antiminenstrategie zu unterstützen,
- b) den betroffenen Staaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Ottawa zu helfen,
- c) nationale Strukturen und örtliche Kapazitäten in den betroffenen Ländern für die möglichst wirksame Durchführung der Antiminen-Aktionen aufzubauen und zu erhalten,
- d) Unterstützung in humanitären Notsituationen zu leisten, Unfälle zu vermeiden und die Rehabilitation von Minenopfern zu fördern,
- e) die Erprobung unter realen Bedingungen und den operativen Einsatz geeigneter Ausrüstung und Techniken für Antiminenaktionen zu fördern.

(2) Die im Rahmen dieser Verordnung zu finanzierenden Maßnahmen umfassen sämtliche mit Antiminenaktionen verbundenen Tätigkeiten, einschließlich

- a) der Aufklärung über Minen,
- b) der Ausbildung von Spezialisten,
- c) der Vermessung und Kennzeichnung mutmaßlicher Minengebiete,
- d) der Detektion und Erkennung von Landminen,
- e) der Minenräumung (nach humanitären Gesichtspunkten) sowie Vernichtung von Landminen,
- f) der Unterstützung und Rehabilitation der Opfer,

g) des Informationsmanagements, das auch geographische Informationssysteme umfaßt,

h) anderer Aktivitäten, die zur Minderung der Auswirkungen von Landminen und sonstigem gefährlichen Kriegsschutt auf die Menschen, die Wirtschaft und die Umwelt beitragen.

(3) Unter den in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen haben solche Vorrang, die der Deckung eines plötzlichen und unvorhersehbaren Bedarfs dienen, der sich durch den Ausbruch von bewaffneten Konflikten, eine erhebliche Zuwanderung von Menschen in verminte Gebiete oder vergleichbare Situationen, z. B. dringend benötigte Unterstützung für die Umsetzung von Friedensvereinbarungen, ergibt. Priorität wird auch Aktionen in den von Minenproblemen am schwersten betroffenen Ländern eingeräumt, in denen Antipersonenminen und andere nicht zur Wirkung gelangte Sprengmittel zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern oder die Präsenz dieser Kampfmittel oder entsprechende Vermutungen ein wesentliches Hindernis für die Wiederaufnahme der wirtschaftlichen und der sozialen Tätigkeit oder für die Entwicklung darstellen und daher besondere langfristige Unterstützung erforderlich ist, die im Rahmen von Soforthilfe oder Wiederaufbauhilfe nicht geleistet werden kann.

(4) Zur Gewährleistung von Kohärenz, Komplementarität und Synergie der Programme für regionale Zusammenarbeit und der Projekte für humanitäre Hilfe, Rehabilitation, Wiederaufbau und wirtschaftliche Entwicklung werden die Antiminenaktionen, für die im Rahmen solcher Programme und Projekte Mittel bereitgestellt werden können, weiterhin aus der Haushaltslinie finanziert, aus der auch die entsprechenden Hauptaktionen finanziert werden. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls durch im Rahmen dieser Verordnung finanzierte Antiminenaktionen ergänzt oder unterstützt werden.

### Artikel 3

Die gemäß dieser Verordnung finanzierten Interventionen sollen in erster Linie den Ländern zugute kommen, die zu den Vertragsparteien des Übereinkommen von Ottawas gehören. Ausnahmen können in humanitären Notsituationen, im Bereich der Hilfe für Minenopfer und bei Aktionen zur unmittelbaren Unterstützung gefährdeter Bevölkerungsgruppen wie Flüchtlingen und Vertriebenen gemacht werden oder wenn die Landesregierung nicht handlungsfähig ist.

### Artikel 4

(1) Zu den Partnern, die gemäß dieser Verordnung für eine finanzielle Unterstützung in Frage kommen, zählen regionale und internationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen, Landes-, Provinz- und Kommunalbehörden und -körperschaften, Institute sowie öffentliche und private Akteure mit geeignetem Fachwissen und Erfahrung.

(2) Die Teilnahme an den Ausschreibungen steht allen natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten und dem jeweiligen Empfängerland zu gleichen Bedingungen offen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch Drittländern die Teilnahme gestattet werden.

*Artikel 5*

- (1) Die Gemeinschaftshilfe im Rahmen dieser Verordnung dient der Finanzierung von technischer Hilfe, Ausbildung, Personal und anderen Leistungen in Verbindung mit Antiminenaktionen, Versuchen mit Ausrüstungen und Methoden, logistischer Unterstützung, Beschaffung, Bereitstellung und Lagerung von Ausrüstungen und Materialien sowie Bauarbeiten, die zur Durchführung von Antiminenaktionen erforderlich sind, Studien und Konferenzen sowie Maßnahmen zur Konsolidierung der internationalen Koordinierung von Antiminenaktionen, Evaluierungs- und Überwachungsmissionen, Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie der Ausgaben für die Herausstellung des Gemeinschaftscharakters der Hilfe.
- (2) Die Unterstützung der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung wird in Form von Zuschüssen gewährt.
- (3) Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen sind von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen befreit.

*Artikel 6*

- (1) Die Kommission wird von dem für die jeweilige Region zuständigen Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission innehat.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 anzuwenden.
- (3) Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt drei Monate.

*Artikel 7*

- (1) Die Kommission sorgt auf der Grundlage eines gegenseitigen regelmäßigen Informationsaustausches, der auch den Informationsaustausch vor Ort einschließt, für die effiziente Koordinierung der Unterstützung, die die Gemeinschaft und die einzelnen Mitgliedstaaten leisten, um die Kohärenz und Komplementarität ihrer Programme zu erhöhen.
- (2) Die Kommission kann Möglichkeiten für Kofinanzierungen mit anderen Geldgebern, insbesondere mit den Mitgliedstaaten suchen.
- (3) Die Kommission unterstützt die Koordinierung und Zusammenarbeit mit den anderen internationalen Gebern, vor allem mit den UN-Mitgliedstaaten.
- (4) Alle zweckdienlichen Maßnahmen werden getroffen, um die Öffentlichkeitswirksamkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen zu gewährleisten.

*Artikel 8*

- (1) Die Kommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen gemäß den geltenden Haushaltsverfahren und sonstigen Verfahren, insbesondere denen, die in

Artikel 116 und 118 der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vorgesehen sind, vorzubereiten, zu beschließen und zu verwalten.

- (2) Finanzierungsbeschlüsse, die 3 Mio. EUR übersteigen, werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 2 gefaßt, mit Ausnahme der Soforthilfemaßnahmen gemäß Artikel 9.
- (3) Die Kommission unterrichtet die in Artikel 6 genannten Ausschüsse in knapper Form über Finanzierungsbeschlüsse mit einem Mittelbedarf von weniger als 3 Mio. EUR. Diese Unterrichtung erfolgt spätestens zwei Monate nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses.
- (4) Die Kommission kann Beschlüsse zur Änderung der nach dem Verfahren des Artikels 6 gefaßten Finanzierungsbeschlüsse fassen, wenn diese keine wesentlichen Änderungen und auch keine zusätzlichen Verpflichtungen mit sich bringen, die über 20 % der ursprünglichen Verpflichtung hinausgehen.

*Artikel 9*

- (1) Die Kommission kann Soforthilfemaßnahmen beschließen, deren Mittelbedarf 5 Mio. EUR nicht übersteigt.
- (2) Soforthilfemaßnahmen werden als notwendig erachtet, wenn sich aufgrund natürlicher oder von Menschen verursachter Katastrophen, wie Überschwemmungen, Hungersnöten, einer erheblichen Zuwanderung von Menschen in vermint Gebiete, einer spontanen Konfliktbeilegung oder vergleichbaren Situationen sowie im Rahmen der dringenden Unterstützung für die Umsetzung von Friedensvereinbarungen ein plötzlicher und unvorhersehbarer Bedarf ergibt.
- (3) Sind diese Bedingungen für die Maßnahmen erfüllt und übersteigt deren Mittelbedarf 3 Mio. EUR, so wird die Kommission nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses:
- die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Werktagen schriftlich unterrichten,
  - ihren Beschluß auf der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses erläutern und insbesondere die Durchführung des Dringlichkeitsverfahrens begründen.

*Artikel 10*

- (1) Die Projekte müssen nach ihrer Priorität geordnet, anhand ihrer Zweckmäßigkeit und Kosteneffizienz bewertet und gegebenenfalls in den größeren Rahmen der Entwicklungs- und Wiederaufbauarbeit für das betroffene Land oder die Region integriert werden.
- (2) Das Projekt sollte möglichst in ein nationales Antiminenprogramm eingebunden werden, das von der Regierung des Empfängerlandes oder einer internationalen Institution mit entsprechendem Mandat koordiniert wird. Das Ziel ist die Übernahme des Projekts durch das Empfängerland selbst innerhalb einer angemessenen Frist, um die lokalen Kapazitäten und die Nachhaltigkeit zu stärken.

*Artikel 11*

Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen und -verträge sehen vor, daß die Kommission und der Rechnungshof Kontrollen vor Ort nach den üblichen Verfahren durchführen können, die von der Kommission im Rahmen der geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft geltenden Haushaltsordnung <sup>(1)</sup> festgelegt wurden.

Ferner kann die Kommission gemäß Verordnung Nr. 2185/96 <sup>(2)</sup> Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen. Die von der Kommission getroffenen Maßnahmen müssen einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft im Einklang mit der Verordnung 2988/95 <sup>(3)</sup> gewährleisten.

*Artikel 12*

Um die Koordinierung und Programmierung mehrjähriger Antiminenprogramme zu erleichtern, wird den zuständigen Ausschüssen regelmäßig ein APM-Strategiepapier, mit den horizontalen Leitlinien und Prioritäten für die Antiminenaktionen der Gemeinschaft und den Zwischenzielen für ihre Umsetzung zur Erörterung vorgelegt. Es umfaßt u. a. ein mehrjähriges Richtprogramm und Verweise auf bestehende nationale und regionale Antiminenprogramme sowie auf Beiträge anderer Geber, einschließlich der aus anderen Haushaltslinien finanzierten Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

*Artikel 13*

(1) Die Kommission nimmt regelmäßig eine Bewertung des von der Gemeinschaft finanzierten Antiminenprogramms vor, um festzustellen, ob die Ziele der Maßnahmen erreicht wurden, und um Leitlinien für die Steigerung der Effizienz künftiger Maßnahmen aufzuzeigen.

(2) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über das Fortschreiten ihrer Antiminenaktionen. Sie unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens zum 30. April jedes Jahres einen Jahresbericht, der eine Zusammenfassung der im Laufe des Vorjahres finanzierten Maßnahmen sowie eine Evaluierung der Durchführung dieser Verordnung umfaßt.

*Artikel 14*

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen mit Empfehlungen für die künftige Anwendung und gegebenenfalls mit Vorschlägen für die Änderung dieser Verordnung.

*Artikel 15*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000—2006)**

(2000/C 248 E/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 184 endg. — 2000/0074(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 31. März 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluß 1999/311/EG vom 29. April 1999 hat der Rat die dritte Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000—2006) verabschiedet.
- (2) Das Programm betrifft die nichtassoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (PHARE-Programm) oder dem Programm, das an die Stelle von PHARE treten soll, als förderungsberechtigt in bezug auf wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen eingestuft werden, sowie die Neuen Unabhängigen Staaten und die Mongolei, die in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien <sup>(1)</sup> (die an die Stelle des ehemaligen TACIS-Programms tritt) erfaßt sind.

(3) Die Fußnote zu Artikel 2 des Beschlusses gibt an, daß sich das Programm „derzeit“ an Albanien, Bosnien-Herzegowina und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien richtet.

(4) Es ist wichtig, daß das Programm Tempus III in Zukunft auf andere Länder der Region, insbesondere auf Kroatien, ausgedehnt werden kann —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Der Beschluß 1999/311/EG wird wie folgt geändert:

Der erste Absatz von Artikel 2 „Förderungsberechtigte Länder“ erhält folgenden Wortlaut:

„Tempus III betrifft die nichtassoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (PHARE-Programm) oder dem Programm, das an die Stelle von PHARE treten soll, als förderungsberechtigt in bezug auf wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen eingestuft werden, sowie die Neuen Unabhängigen Staaten und die Mongolei, die in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 (die an die Stelle des ehemaligen TACIS-Programms tritt) erfaßt sind. Diese Länder werden nachstehend als ‚die förderungsberechtigten Länder‘ bezeichnet.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa)**

(2000/C 248 E/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 190 endg. — 2000/0071(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 5. April 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Bestand geschlechtsreifer Kabeljaue in der Irischen See ist zur Zeit dezimiert; mit der Verordnung (EG) Nr. 304/2000 der Kommission vom 9. Februar 2000 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) wurden dringende und befristete technische Maßnahmen für die Fischerei in der Irischen See festgelegt<sup>(1)</sup>.
- (2) In der Irischen See müssen junge Kabeljaue besser geschützt werden, damit eine größere Anzahl überleben und zu geschlechtsreifen Fischen heranwachsen kann.
- (3) Zusätzliche technische Maßnahmen zum Schutz junger Kabeljaue sind in der Irischen See erforderlich.
- (4) Gemäß der Fußnote 6 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 850/98 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2723/1999<sup>(3)</sup>, gelten derzeit für das Jahr 2000 weniger strenge Beifangbedingungen für unterschiedliche Fanggeräte in den Gewässern der Irischen See und in angrenzenden Gewässern (ICES-Gebiet VIIa). Diese Bestimmungen sollten im Jahr 2000 nicht angewandt werden. Die genannte Fußnote sollte daher in der Irischen See nicht gelten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diese Verordnung enthält technische Maßnahmen, die zu den in der Verordnung (EG) Nr. 850/98 festgelegten Maßnahmen hinzukommen, aber ausschließlich in der Irischen See gelten (ICES-Gebiet VIIa gemäß der Abgrenzung der Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates vom 17. Dezember 1991 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben<sup>(4)</sup>).

Beim Fischfang in der Irischen See ist es verboten, folgendes Schleppnetzgeschirr zu verwenden oder an Bord mitzuführen:

1. Steerte oder Tunnel, die zum Teil oder ganz aus Netzmaterial bestehen, das aus Mehrfachzwirn gearbeitet ist;
2. Steerte oder Tunnel, deren Garnstärke mehr als 6 mm beträgt;
3. Steerte des Maschenöffnungsbereichs 70 bis 89 mm, die im Steertumfang mehr als 120 Maschen aufweisen, Verbindungsstellen und Laschverstärkungen ausgenommen;
4. Schleppnetze, die rechteckige Maschen aufweisen, deren Seiten nicht ungefähr gleich lang sind;
5. Grundsleppnetze des Maschenöffnungsbereichs 70 bis 99 mm, es sei denn, die obere Hälfte eines solchen Netzes weist ein Netzblatt auf, das unmittelbar am Kopftau befestigt ist, sich von dort über mindestens 15 Maschen zum hinteren Ende des Netzes erstreckt und aus Rautenmaschen besteht, von denen keine eine geringere Öffnung als 140 mm aufweist. Diese Bestimmung gilt nicht für Baumkurren;
6. Grundsleppnetze des Maschenöffnungsbereichs 80 bis 99 mm, es sei denn, in dieses Netz ist ein Netzblatt mit Quadratmaschen von mindestens 80 mm Maschenöffnung eingearbeitet. Diese Bestimmung gilt nicht für Baumkurren;
7. Grundsleppnetze, an denen ein Steert mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm auf andere Weise als in den vorderen Teil des Netzes eingenäht angebracht ist.

*Artikel 3*

Die Fußnote 6 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 850/98 gilt nicht für das ICES-Gebiet VIIa.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 2 gilt ab 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 35 vom 10.2.2000, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch**

(2000/C 248 E/10)

KOM(2000) 193 endg. — 2000/0076(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. April 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schweinefleischmarkt in der Europäischen Union ist durch zyklische Schwankungen gekennzeichnet. Auf Zeiten mit ausgewogenen Marktverhältnissen und einem zufriedenstellenden Preisniveau folgen Zeiten mit einem Überangebot an Schweinefleisch und mit niedrigen Marktpreisen. In den letzten Jahren wurde dieser Zyklus immer ausgeprägter, und die Krisen hielten immer länger an, wodurch die Liquidität der Schweinehaltungsbetriebe gefährdet wurde. Es empfiehlt sich daher, die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 <sup>(2)</sup>, zu ändern und die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, Ausgleichsfonds einzurichten, die es den angeschlossenen Schweinehaltungsbetrieben ermöglichen, Marktpreisschwankungen besser zu bewältigen. Um ein reibungsloses Funktionieren und vor allem die Finanzierung der Fonds zu gewährleisten, ist für die Mitgliedschaft im Fonds eine Mindestdauer festzulegen und vorzusehen, daß die betreffenden Erzeuger eine Sicherheit leisten.
- (2) Damit auf nationaler Ebene alsbald funktionstüchtige Fonds geschaffen werden können, sollte die Hilfe von gegebenenfalls bereits bestehenden Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Eine Beteiligung der Erzeuger an Verwaltung und Leitung muß gewährleistet sein. Die Fonds erlassen die erforderlichen Bestimmungen für ihre Tätigkeit und teilen diese der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit.
- (3) Zur Finanzierung der Fonds wird von den Mitgliedern eine Abgabe je Mastschwein entrichtet. Zur Deckung der Verwaltungskosten, die bei der Errichtung des Fonds entstehen, kann der Mitgliedstaat degressiv gestaffelte Startbeihilfen gewähren. Zur weiteren Finanzierung können die Fonds bei Banken und anderen Einrichtungen Kredite zu Marktbedingungen aufnehmen.
- (4) Der Ausgleichsmechanismus ist das zentrale Element der Fondsbestimmungen, da er zum einen die Abgabeschwelle

bestimmt, ab der in Zeiten mit zufriedenstellenden Marktpreisen auf jedes Mastschwein eine Abgabe an die Fonds erhoben wird, und zum anderen die Zahlungsschwelle vorgibt, ab der die Fonds in Krisenzeiten den Betrieben einen Zuschuß je Mastschwein zahlen. Die Fonds legen die beiden Schwellen auf der Grundlage der Marktdaten und der finanziellen Lage fest. Da der Ausgleichsmechanismus das zentrale Element für die Funktionsweise der Fonds ist, muß er von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genehmigt werden. Durch die Staffelung der erhobenen Abgaben bzw. der gezahlten Beträge dürfte es den Fonds möglich sein, der Struktur des Sektors Rechnung zu tragen und sie zu verbessern.

- (5) Bei einer künftigen Krise kann es geschehen, daß die Fonds bereits kurze Zeit nach ihrer Errichtung Zahlungen leisten müssen, ohne zuvor die Möglichkeit gehabt zu haben, die notwendigen Finanzmittel anzusammeln. In diesem Fall ist der betreffende Mitgliedstaat zu ermächtigen, ein zinsloses Darlehen zu gewähren, damit der Fonds seine Aufgabe erfüllen kann. Dieses Darlehen muß zurückgezahlt werden. Wenn die Fonds über ausreichende Finanzmittel verfügen, um im Falle einer künftigen Krise eingreifen zu können, dürfen sie die Erhebung der Abgabe vorübergehend aussetzen.
- (6) Die Errichtung der Fonds in den betreffenden Mitgliedstaaten muß mit der Festlegung von Elementen zur Steuerung der Schweinefleischerzeugung in der Europäischen Union einhergehen. Die Mitglieder der Fonds genießen eine gewisse Sicherheit hinsichtlich der Erlöse aus ihren Mastschweinen. Infolgedessen kann von ihnen eine Produktionsdisziplin verlangt werden, die dazu beiträgt, das Marktgleichgewicht zu verbessern und das reibungslose Funktionieren der Fonds zu gewährleisten. Es empfiehlt sich jedoch, die Möglichkeit vorzusehen, von dieser Bestimmung abzuweichen, wenn die Marktaussichten dies gestatten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 wird folgender Titel Ia eingefügt:

„TITEL Ia

**AUSGLEICHSFONDS**

*Artikel 7a*

1. Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, Ausgleichsfonds für Betriebe zu errichten, die Schweine auf ihrem Hoheitsgebiet mästen. Diese Fonds sollen es den Erzeugern erleichtern, Marktpreisschwankungen zu verkraften.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

2. Die Mitgliedschaft der Erzeuger in den Fonds ist freiwillig. Ein Erzeuger tritt dem Fonds entweder direkt oder indirekt über die Erzeugerorganisation oder jeden sonstigen Erzeugerzusammenschluß, dessen Mitglied er ist, bei. Die Erzeuger und ihre Organisationen, die den Fonds beitreten, verpflichten sich, die von den Fonds aufgestellten Regeln zu beachten. Als Garantie für die Einhaltung dieser Verpflichtung leisten sie eine Sicherheit.

3. Die Mitgliedschaft der Erzeuger in den Fonds gilt für mindestens fünf Jahre und für sämtliche Produktionsstätten eines Erzeugers im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.

#### Artikel 7b

1. Die Ausgleichsfonds werden von bereits bestehenden oder zu diesem Zweck geschaffenen nationalen Einrichtungen aufgebaut und geleitet. Die Erzeuger sind in der Verwaltung und in den Kontrollorganen der Fonds vertreten.

2. Die Ausgleichsfonds erlassen die erforderlichen Bestimmungen, insbesondere die Beitrittsbedingungen, den Ausgleichsmechanismus und die Modalitäten für die Erhebung und Zahlung der Beträge.

#### Artikel 7c

1. Die Ausgleichsfonds werden von den Erzeugern selbst im Wege einer Abgabe finanziert, die auf jedes Mastschwein erhoben wird. Diese Abgabe wird von dem Erzeuger oder der Erzeugerorganisation gezahlt, über die der Erzeuger seine Schweine vermarktet.

2. Um die Errichtung eines Ausgleichsfonds zu erleichtern, kann der Mitgliedstaat eine Beihilfe zur Deckung der Verwaltungskosten gewähren, die dem Fonds während der Anlaufphase entstehen. Als zuschufähige Ausgaben gelten die Anmietung geeigneter Räumlichkeiten, der Erwerb von Büroausrüstung einschließlich Computerhard- und -software, die Verwaltungskosten einschließlich Personalkosten, Festkosten und sonstige Aufwendungen. Die Beihilfe darf im ersten Jahr 100 % der verauslagten Kosten nicht überschreiten. Sie wird für jedes Folgejahr um 20 Prozentpunkte gesenkt, so daß sie im fünften und letzten Jahr der Beihilfegewährung lediglich 20 % der tatsächlichen Kosten beträgt.

3. Die erforderlichen Mittel für das Funktionieren der Ausgleichskasse können sich die Fonds durch Kredite bei Banken und öffentlichen oder privaten Einrichtungen beschaffen. In diesem Fall müssen die Kredite zu Marktzinssätzen gewährt werden. Eine Zinsverbilligung, die eine staatliche Beihilfe darstellen würde, ist unzulässig.

#### Artikel 7d

1. Der Ausgleichsmechanismus der Fonds umfaßt

— zum einen eine ‚Abgabenschwelle‘, ab der die Fonds in Zeiten zufriedenster Preise bei den Erzeugern je Mastschwein eine Abgabe erheben,

— zum anderen eine ‚Zahlungsschwelle‘, ab der die Fonds in Krisenzeiten den Erzeugern einen Betrag je Mastschwein zahlen.

2. Die Fonds unterbreiten der Kommission über die zuständigen Behörden den Ausgleichsmechanismus und vor allem die in Absatz 1 genannten Schwellen, deren Höhe unter Berücksichtigung der Marktpreise, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für geschlachtete Schweine der Standardqualität erzielt werden, der Produktionspreise in dem betreffenden Land, der finanziellen Lage der Fondskasse und der Lage des gemeinschaftlichen Schweinefleischmarktes festgelegt wird. Die Kommission genehmigt diesen Mechanismus nach dem Verfahren des Artikel 24.

3. Die Ausgleichsfonds können die Beträge je Mastschwein und die Anzahl der zuschufähigen Schweine je Betrieb staffeln, und dabei namentlich der Größe und der Struktur der Schweinehaltungsbetriebe in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechnung tragen. Die Abgabe kann ebenfalls gestaffelt werden.

#### Artikel 7e

1. Um zu verhindern, daß der Fonds in den ersten drei Jahren nach seiner Errichtung mangels finanzieller Mittel nicht funktionsfähig ist, kann der Mitgliedstaat dem Ausgleichsfonds ein zinsloses Darlehen im strikt erforderlichen Umfang gewähren. Der Fonds muß dieses Darlehen binnen fünf Jahren vollständig zurückzahlen. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission die Höhe des Darlehens und die Methode mit, nach der es berechnet wurde. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

2. Wenn die Ausgleichsfonds über ausreichende Finanzmittel verfügen, können sie die Erhebung der Abgaben vorübergehend aussetzen. Die Fonds müssen etwaige Zinserträge für die satzungsmäßigen Ziele der Fonds verwenden.

#### Artikel 7f

Bei ihrem Beitritt zum Ausgleichsfonds müssen die Erzeuger die Zahl ihrer Schweinemastplätze im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates angeben. Sie verpflichten sich, diese Zahl während der gesamten Dauer ihrer Fondsmitgliedschaft nicht zu erhöhen. Auf Antrag eines Mitgliedstaates kann die Kommission diesen jedoch nach dem Verfahren des Artikels 24 ermächtigen, von dieser Vorschrift abzuweichen, wenn die Marktaussichten dies gestatten.

*Artikel 7g*

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle für die Anwendung dieses Titels erforderlichen Maßnahmen und legen insbesondere alle für die Errichtung und Verwaltung der Ausgleichsfonds nötigen Verfahren fest.

2. Sie teilen der Kommission die gemäß diesem Titel erlassenen Bestimmungen und gegebenenfalls deren Änderungen mit. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

*Artikel 7h*

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 24 erlassen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1 Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates gemäß Artikel 122 Absatz 2 des EG-Vertrages über die Einführung der Einheitswährung durch Griechenland am 1. Januar 2001**

(2000/C 248 E/11)

KOM(2000) 274 endg. — 2000/0110(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Mai 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 122 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Kenntnisnahme des Berichts der Kommission,

nach Kenntnisnahme des Berichts der Europäischen Zentralbank,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Diskussion im Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) begann am 1. Januar 1999. Der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagende Rat entschied am 3. Mai 1998 in Brüssel, daß Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung zum 1. Januar 1999 erfüllten <sup>(1)</sup>.
- (2) Das Vereinigte Königreich notifizierte dem Rat gemäß Absatz 1 des Protokolls Nr. 25 zum EG-Vertrag, daß es nicht beabsichtigte, am 1. Januar 1999 zur dritten Stufe der WWU überzugehen. Diese Notifizierung wurde nicht geändert. Gemäß Absatz 1 des Protokolls Nr. 26 zum EG-Vertrag sowie gemäß dem Beschluß der Staats- und Regierungschefs vom Dezember 1992 in Edinburg hat Dänemark dem Rat notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe der WWU teilnehmen wird. Dänemark hat nicht beantragt, das Verfahren gemäß Artikel 122 Absatz 2 einzuleiten.
- (3) Für Griechenland und Schweden gilt eine Ausnahmeregelung im Sinne von Artikel 122 des EG-Vertrages.
- (4) Die Europäische Zentralbank (EZB) wurde am 1. Juli 1998 errichtet. Das Europäische Währungssystem wurde durch einen Wechselkursmechanismus ersetzt, dessen Einrichtung mit Entschließung des Europäischen Rates vom 16. Juni 1997 <sup>(2)</sup> vereinbart wurde. Die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WKM II) wurde in einem Abkommen vom 1. September 1998 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten <sup>(3)</sup> festgelegt.
- (5) In Artikel 122 Absatz 2 sind die Verfahren für die Aufhebung der Ausnahmeregelung festgelegt, die für den betreffenden Mitgliedstaat gilt. Danach berichten die Kommission und die EZB dem Rat nach dem Verfahren des Artikels 121 Absatz 1 mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt. Solche Berichte sind im Jahr 2000 zu erstellen. Griechenland hat am 9. März 2000 einen entsprechenden Antrag gestellt.
- (6) Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank sind erforderlichenfalls so anzupassen, daß sie mit den Artikeln 108 und 109 des EG-Vertrags sowie der Satzung des ESZB vereinbar sind. In den Berichten der Kommission und der EZB wird im einzelnen die Frage geprüft, ob die innerstaatlichen Rechtsvorschriften Griechenlands und Schwedens mit den Artikeln 108 und 109 des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung vereinbar sind.
- (7) Gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 21 bedeutet das in Artikel 121 Absatz 1 erster Gedankenstrich des EG-Vertrags genannte Kriterium der Preisstabilität, daß ein Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweist, die um nicht mehr als 1½ Prozentpunkte über der Inflationsrate jener — höchstens drei — Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Inflation im Sinne des Preisstabilitätskriteriums wird anhand harmonisierter Verbraucherpreisindizes gemessen, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 definiert sind. Zur Prüfung der Frage, ob das Preisstabilitätskriterium erfüllt wurde, ist die Inflation in den einzelnen Mitgliedstaaten als prozentuale Änderung des arithmetischen Mittels von zwölf Monatsindizes gegenüber dem arithmetischen Mittel der zwölf Monatsindizes der Vorperiode gemessen worden. In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich März 2000 waren Frankreich, Österreich und Schweden die drei preisstabilsten Mitgliedstaaten mit Inflationsraten von 0,9 %, 0,9 % bzw. 0,8 %. In den Berichten der Kommission und der EZB wurde ein als einfaches arithmetisches Mittel der Inflationsraten der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten plus 1,5 Prozentpunkte berechneter Referenzwert herangezogen. Der Referenzwert für den Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich März 2000 betrug demnach 2,4 %.

<sup>(1)</sup> Entscheidung des Rates 1998/317/EG, ABl. L 139 vom 11.5.1998.

<sup>(2)</sup> ABl. C 236 vom 2.8.1997.

<sup>(3)</sup> ABl. C 345 vom 13.11.1998.

- (8) Gemäß Artikel 2 des Protokolls Nr. 21 bedeutet das in Artikel 121 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannte Kriterium der Finanzlage der öffentlichen Hand, daß zum Zeitpunkt der Beurteilung keine Ratsentscheidung nach Artikel 104 Absatz 6 EG-Vertrag vorliegt, derzufolge in dem betreffenden Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht.
- (9) Gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 bedeutet das in Artikel 121 Absatz 1 dritter Gedankenstrich genannte Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, daß ein Mitgliedstaat die im Rahmen des Wechselkursmechanismus (WKM) des Europäischen Währungssystems vorgesehenen normalen Bandbreiten zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen eingehalten hat. Insbesondere darf der Mitgliedstaat den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet haben. Seit dem 1. Januar 1999 ist der WKM II Bezugsrahmen für die Beurteilung der Erfüllung des Wechselkurskriteriums. Die Kommission und die EZB haben den Zweijahreszeitraum bis einschließlich März 2000 geprüft.
- (10) Gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 21 bedeutet das in Artikel 121 Absatz 1 vierter Gedankenstrich genannte Kriterium der Konvergenz der Zinssätze, daß im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung in einem Mitgliedstaat der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen — höchstens drei — Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Erfüllung des Kriteriums der Konvergenz der Zinssätze wurde anhand vergleichbarer Zinssätze für zehnjährige repräsentative Staatsschuldverschreibungen geprüft. Zur Prüfung der Frage, ob das Zinskriterium erfüllt wurde, wurde in den Berichten der Kommission und der EZB ein als einfaches arithmetisches Mittel der langfristigen Nominalzinssätze in den drei preisstabilsten Mitgliedstaaten plus 2 Prozentpunkte berechneter Referenzwert herangezogen. Für den Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich März 2000 betrug der Referenzwert demnach 7,2 %.
- (11) Gemäß Artikel 5 des Protokolls Nr. 21 hat die Kommission die Daten zur Verfügung zu stellen, auf denen die laufende Beurteilung der Erfüllung der Konvergenzkriterien beruht. Zur Vorbereitung dieses Vorschlags stellte die Kommission entsprechende Daten zur Verfügung. Die Haushaltsdaten wurden von der Kommission zur Verfügung gestellt, nachdem die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3605/93, geändert durch die Verordnung des Rates (EG) Nr. 475/2000, bis zum 1. März 2000 die entsprechenden Angaben übermittelt hatten.
- (12) In Griechenland sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung der nationalen Zentralbank mit den Artikeln 108 und 109 des EG-Vertrags und der Satzung des EZB vereinbar.

Hinsichtlich der Erfüllung der in den vier Gedankenstrichen des Artikels 122 Absatz 1 des EG-Vertrags genannten Konvergenzkriterien ist folgendes festzustellen:

- In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich März 2000 lag die durchschnittliche Inflationsrate in Griechenland bei 2,0 % und damit unter dem Referenzwert.
- Der Rat hat am 17. Dezember 1999 <sup>(1)</sup> seine frühere Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Griechenland aufgehoben. Somit liegt keine Ratsentscheidung vor, derzufolge in Griechenland ein übermäßiges Defizit besteht.
- Griechenland nahm in den letzten zwei Jahren erst am WKM und dann am WKM II teil. In dieser Zeit war die Griechische Drachme (GRD) keinen starken Spannungen ausgesetzt, und hat Griechenland den bilateralen Leitkurs der GRD bis zum 1. Januar 1999 gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats und von da an gegenüber dem Euro nicht von sich aus abgewertet.
- In dem Zwölfmonatszeitraum bis einschließlich März 2000 betrug der durchschnittliche langfristige Zinssatz in Griechenland 6,4 % und lag damit unter dem Referenzwert.

Griechenland hat hinsichtlich aller vier Kriterien einen hohen Grad an nachhaltiger Konvergenz erreicht.

Aufgrund dessen erfüllt Griechenland die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung.

- (13) Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der Einheitswährung erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelung der betreffenden Mitgliedstaaten auf —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Griechenland erfüllt die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung. Die für Griechenland geltende Ausnahmeregelung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

#### Artikel 3

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 12 vom 18.1.2000.